

Württembergisch Franken.

Neue Folge.

V.

BEILAGE

zu den

Württembergischen Vierteljahrsheften

für Landesgeschichte

vom

Historischen Verein für Württemb. Franken.

Mit 2 Tafeln.



Schw. Hall.

Druck von Emil Schwend.

1894.

Inhalts-Verzeichnis.

1. Kerler, Urkundliches zur Geschichte des Prämonstratenserinnenklosters Schäftersheim 1155—1437 S. 1.
 2. Hassler, Haller Pfennige. Mit Tafel S. 23.
 3. Hartmann, Johannes Drändorf, ein Vorkämpfer für Weinsbergs Recht 1425 S. 32.
 4. Kolb, Der Haller Bildhauer Leonbard Kern. Mit Tafel S. 48.
 5. Hartmann, Lokalgeschichtliche Kleinigkeiten. Fortsetzung S. 64.
 - 6) Der mittelalterliche Judeneid.
 - 7) Weikersheimer Goldschmiedeordnung von 1593.
 - 8) Die grosse Wasserflut vom 29. Sept. 1732.
 - 9) Instruktion für den Bettelvoigt zu Weikersheim.
 - 10) Zur Geschichte der Ausübung des Collationsrechts.
-

6. Stand des Historischen Vereins für Württembergisch Franken im August 1894.

Bemerkung. Die Hefte der „Neuen Folge“ erscheinen hiemit in verändertem Format, da es angemessen schien, in Anbequemung an die Württembergischen Vierteljahrshefte, die seit ihrer Neugestaltung in Oktav ausgegeben werden, dieses selbe Format zu wählen statt des früher üblichen Quartformats.

Berichtigung. S. 23 Zeile 3 von oben statt „ersten Tafel“ lies: zweiten Tafel.

Urkundliches zur Geschichte des Prämonstratenserinnenklosters Schäftersheim 1155—1437.

Mitgeteilt von Dr. Kerler, Oberbibliothekar in Würzburg.

Was von Originalurkunden des ehemaligen Frauenklosters Schäftersheim noch erhalten ist, hat man zumeist in dem Fürstl. Hohenlohe'schen Archiv zu Oehringen zu suchen. Auszüge aus einer beträchtlichen Anzahl Schäftersheimer Urkunden verdankt man dem fleissigen fränkischen Historiker Wibel, der sie seiner „Hohenlohischen Kyrchen- und Reformationshistorie“ einverleibte (vgl. bes. Tl. 2 S. 226 f.). Diese Auszüge gingen, so mangelhaft und dürftig sie auch sind, in den von Schäftersheim handelnden Abschnitt der Beschreibung des Oberamts Mergentheim S. 722—730 über. In dem Württembergischen Urkundenbuch Bd. 2—4 sind die Urkunden bis zum Jahre 1250 veröffentlicht. Wäre dieses monumentale Werk schon weiter vorgeückt, oder würden wir — was ebenso unbillig als unverständlich wäre — ein sehr rasches Erscheinen der weiteren Bände in Aussicht nehmen, so würden wir von vornherein von dem Versuche abstehen, die Freunde fränkischer Geschichte mit einem Kopialbuch des Klosters Schäftersheim bekannt zu machen, dessen Urkunden wir ihnen wenigstens in Regestenform bieten möchten. Es ist eine Papierhandschrift von 123 Blättern und gehört der Universitäts-Bibliothek Würzburg (M. ch. f. 344). In sehr üblem Zustande ist sie auf uns gekommen; nicht nur dass sie an den Rändern und Ecken durch Feuchtigkeit und andere schlimme Einflüsse stark beschädigt ist, es fehlt ihr auch eine ganze Lage von 12 Blättern. Sie ist fast durchweg von der Hand des Klostergeistlichen geschrieben, von dem sofort die Rede sein wird; nur f. 110^a hat eine etwas spätere Hand einen Nachtrag geliefert.

Während wir nicht wissen, wie sich das Kopialbuch nach Würzburg verirrt, sind wir über seine Entstehung und seinen Verfasser genau unterrichtet durch ein Vorwort: „Es ist zu wissen, als man zalt von Crist gebürt thausent vierhundert und in dem

sechsvierzigsten jore uf den nechsten freitag noch unser frawen tag liechtmesse genant [1446 Febr. 4] durch fleissiger bete willen der erbern geistlichen frawen fraw Anna Lichart Hewserin ein meistrein zu den zeiten zu Scheffterszhein und die erbern frawen alle gemeinglich der sammunge doselbst hon ich Engelhart Koerner, ein capplan zu dem mole der obgenanten frawen aller, abgeschrieben und zu dewtsch gemacht ire brief, die danne gehören zu demselben vorgeantanten closter. und sein begriffen noch einander in disem gegenwertigen buche.“ Als Lohn für seine Arbeit versprechen ihm vor Zeugen die Klosterfrauen gottesdienstliche Feiern, insbesondere die Begehung seines Jahrestags.

Der Zweck, den Körner verfolgt, ist ein rein praktischer; er will die Urkunden über die Klostergüter zusammenstellen und, soweit erforderlich, verdeutschern, damit die Frauen, in deren Dienst er steht, instand gesetzt seien, bei etwaigen Streitigkeiten vor Gericht sich oder ihren Fürsprech mit den nötigen Verteidigungsmitteln auszustatten. So gruppiert er denn die Güterkomplexe, die im Lauf der Zeit in den Besitz des Klosters übergegangen; schickt seiner Arbeit ein orientierendes Register voraus; hebt da und dort nur die wichtigsten Momente heraus (cf. f. 112^a; 94; 98^b; 99); weist auf prozessualische Schwierigkeiten hin, die sich erheben könnten (f. 72^a und 32^a); rät, im Fall der Not auch diejenigen Urkunden durchzusehen, die er nicht berücksichtigt habe, weil sie ihm bedeutungslos erschienen (f. 115^b); und beschreibt, wo im Archiv Urkunden liegen, wo das Siegel des Klosters verwahrt sei. Es war eine schwierige Aufgabe für die Schäftersheimer Frauen, den vielen Angriffen auf ihren stattlichen Besitz Widerstand zu leisten; um so willkommener musste ihnen die Sammlung sein, welche ihnen einen raschen und bequemen Einblick in ihre Rechtstitel gewährte.

Für uns hat das Kopialbuch eine nicht geringe historische Bedeutung, erfahren wir doch aus ihm über das Kloster, seine Bewohner, die Entstehung und die Ausdehnung seines Grundbesitzes manches Wissenswerte. So lässt sich eine ansehnliche Reihe von Meisterinnen herstellen: 1251 Bertha (f. 80^a); 1260 Jutta genannt von Schillingsfürst (f. 11^a); 1262 Bertha (f. 24^b und 72^b); 1300 Elzbeth von Hohenloch (f. 34^b), Adelheit von Bockspurg, die ältere Meisterin (ebenda); 1322 Elizabeth genannt von Wolffelden (f. 103^b); 1328 Kathrin von Bloach (f. 62^b); 1333 Jutte von Seldeneck (f. 26^b); 1335 Jutte eptissin [sic!] (f. 60^b); 1338 Kathrin von Bloach (f. 74^b); 1339 dieselbe (f. 75^b); 1347 Agathe von Oren (f. 42^b; 43^b; 55^b);

1351 Gerhaws von Seldeneck (f. 44 a); 1355 Agnes (f. 67 b); 1367 Elizabeth von Mergentheim (f. 8 b und 36 a); 1387 Frau Guthe (f. 104 b; 109 b); 1411 Kathrein Rebstöckin (f. 94 a); 1413 Elizabeth von Meynberg (f. 113 a); 1422 Irmel von Berlichingen (f. 64 a); 1437 Irmeldrawt von Berlichingen (f. 116 a); 1446 Anna Lichart Hewserin (s. Vorwort). Ferner werden einige Klosterfrauen genannt: Heydwig, Agnes und Felicie von Oren 1328 (f. 62 a); in demselben Jahre Agnes von Kennikein (ebenda und f. 61 a); 1368 Adelheid von Horenburg, Muhme der Geschwister Heinrich, Paul und Kathrein von Seldeneck (f. 38 a); 1413 Kathrina von Rebenstock (f. 113 a). Zur Besorgung der Gottesdienste hatte der Konvent seine Geistlichen: 1226 erscheint ein Sifridus prepositus in Sceftirshaim (Wirtbg. Urk.-Buch 3, 191 nr. 709); 1293 Propst Eberhard (Kopial-Buch f. 33 b); in derselben Urkunde werden erwähnt Arnold und Hertlyp Kapläne zu Sch., Bruder Albrecht und Bruder Heinrich Conversen desselben Gotteshauses; 1300 die Kapläne Berchtolt und Johann (f. 34 b); 1322 die drei Kapläne Johann, Peter und Seyfrid (f. 104 a); 1390 Kaplan Seyfrid (f. 107 a).

Ueber die innere Geschichte des Klosters geben unsere Urkunden keine Auskunft. Sie lassen aber ersehen, dass sein Grundbesitz durch Kauf, Schenkung und Vermächtnis stätig wuchs. Wie gross er im Jahre 1445—46 war, kann man dem Ausgaben- und Einnahmenregister für die genannten Jahre entnehmen, das Körner auf seine Urkunden-Abschriften in unserem Kodex folgen lässt und das für die Orts- und Wirtschaftsgeschichte wichtig genug ist, um auch seine Veröffentlichung zu rechtfertigen. Klosterbeamte, welchen die Verwaltung übertragen war, werden in den Urkunden höchst selten erwähnt: 1339 ein Schaffner Konrad (f. 75 b). Zwei Schultheissen des Klosters finden sich in einer Urkunde von 1262: Wörtwin und Konrad (f. 2 b). Die geistliche Oberaufsicht führte der Abt des Prämonstratenserklusters Oberzell bei Würzburg: Pabst Innocenz IV. setzte in einer Urkunde 1245 Aug. 21 Umfang und Art dieses Verhältnisses fest (Wirtembg. Urk.-Buch 4, 108—109 nr. 1051); „mit lawbe des heren appts zu Zelle, dem dann zustet doselbst die rechte vetterlichen ordenschaft“ heisst es in einer Urkunde von 1262 (Kop.-Buch f. 12 b).

Nicht geringe Ausbeute gewährt das vorliegende Kopialbuch für die Geschichte der zu dem Kloster in Beziehung tretenden fränkischen Familien, welche in grosser Anzahl die Zeugen und Bürgen bei den Kaufgeschäften, milde Wohlthäter und Ordensfrauen

lieferten. Ueberzeugt von der Wichtigkeit der urkundlichen Bezeugung durch einzelne Persönlichkeiten aus dem höheren und niederen Adel haben wir es nicht unterlassen, sämtliche Personennamen, wie sie in den Urkunden der Sammlung vorkommen, in unsere Regesten aufzunehmen. Auch für die historische Topographie des Taubergrundes dürfte sich einiger Gewinn ergeben. Beispielsweise führen wir aus einer einzigen Urkunde aus dem Jahre 1376 folgende Flurnamen der Tauberrettersheimer Markung an: „uf dem brüel; in der lachen; bei dem creuz; ob der heiligen weiden und stosst uf den amptacker; in der tetenbünt“ (f. 48 a); „in dem rennflur“ (f. 50 b und f. 52 b); vgl. weiter f. 56; 58 a; 63 a).

Es möge an diesem Orte gestattet sein, darauf aufmerksam zu machen, dass Urkunden, die sich auf den ersten Anblick als ganz formelhaft darstellen, bei näherer Prüfung immerhin beachtenswerte Momente aufweisen. So ist in den Dokumenten, die wir hier vor uns haben, die Berufung auf das Partikularrecht nicht zu übersehen: „als freies eigenes gutes recht ist in Franckenlande“ (f. 75 a cf. f. 28 b und 79 a); „alz eigener gut recht ist in dem lande zu Francken jor und tag“ (f. 51 a cf. f. 54 b und 58 b); „als eigener gut recht ist und noch gewonheit des landes zu Francken“ (f. 45 a cf. f. 38 a; 43 a; 47 a); „als lehensrecht ist in dem lande zu Francken“ (f. 70 b cf. 28 b); „als site und gewönlichen ist in dem lande zu Francken“ (f. 71 a); „als sittlich und gewönlich ist im herzogentüm zu Würzburg“ (f. 36 b). Letztere Formel bezieht sich auf die Aufgabe von verkauften Gülden und Gütern, welche „mit munde, mit handen und mit halme“ erfolgte (cf. f. 36 b; 27 a; 51 a), und die wol auch eine besondere Bestätigung dadurch erhielt, dass der Schenker oder Verkäufer alljährlich ein Pfund Wachs zu besonderer Beurkundung zu opfern versprach (cf. f. 33 a; 34 a). Viel häufiger kommt vor, dass der Verkäufer die Verpflichtung übernahm, eine Bürgschaft dafür zu stellen, dass der Käufer auch wirklich in vollen und unbeeinträchtigten Besitz seines neuerworbenen Eigentums gelange. In diesen Fällen kam das bekannte mittelalterliche Rechtsinstitut des Einlagers zur Anwendung, von welchem ausführlich „Friedländer, das Einlager. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte . . . Münster 1868“ handelt, vgl. auch Bazing in Württbg. Vierteljahrshefte N. F. 1, 415 f. Als Ort, an welchem das Einlager abgehalten werden soll, erscheint in der Regel Weikersheim, doch auch Rotenburg (f. 41 a), Röttingen (f. 45 b). Auch ein Geistlicher wird als Bürge gestellt, und zwar mit der Verpflichtung zum Einlager in

Weikersheim, nicht, wie es für die Kleriker üblich war, in einem Kloster (vgl. unser Regest 1326 Aug. 23 mit Friedländer a. a. O. 82). So zahlreich nun auch die Versprechen des Einlagers in unsern Urkunden vorkommen, so bieten sie doch keine Abweichung von den gewöhnlichen Formen, unter welchen sich diese Bürgschaft zu vollziehen hatte, und die in der angeführten Schrift eingehend beschrieben werden.

Vielleicht giebt vorliegender Beitrag zur Geschichte des Klosters Schäftersheim einem oder dem andern Forscher in der heimatlichen Vergangenheit Anlass, genaue und inhaltsreiche Regesten für andere fränkische Klöster oder Geschlechter zu verfassen; aber wir wiederholen „genaue“, denn in der Aufführung der Grundmauern eines Gebäudes darf kein Fehler gemacht werden.

- o. O. u. J. Aufzeichnung über die Belehnung des Crafft von Retterssheim durch den Konvent von Schäftersheim mit den von ihm dem Gotteshaus zu Sch. vermachten im Dorfe Retterssheim gelegenen Gütern, von denen er jährlich an Lichtmess 5 Pfd. Wachs entrichten solle. — Zeugen: Seyfrid ein Probst zu Sch., Hartman ein Priester und der ganze Konvent desselben Stifts, Heinrich ein Schultheiss von Rittheym, Ulrich Marschalk von Rötigen, Friderich ein Keller zu Rötigen und ander mehr fromme Leute.

Kopial-Buch f. 69 a.

- 1155 Okt. 29. K.-B. f. 10 a—b. Deutsche Uebersetzung des im Wirtembergischen Urk.-Buch 2, 94 nr. 351 gedruckten lateinischen Originals.

- 1172 Apr. 19. K.-B. f. 4 a—5 a. Deutsche Uebersetzung des im Wirtembg. Urk.-B. 2, 168—169 nr. 398 gedr. lat. Originals.

- 1218 Nov. 2. K.-B. f. 6 a—7 a. Deutsche Uebersetzung des im Wirtembg. Urk.-B. 3, 87—88 nr. 620 gedr. lat. Originals.

- 1225 Mai 21. K.-B. f. 5 b. Deutsche Uebersetzung des im Wirtembg. Urk.-B. 3, 173 nr. 693 gedr. lat. Orig.

- 1226 s. d. K.-B. f. 66 b—67 a. Deutsche Uebersetzung des im Wirtembg. Urk.-B. 3, 191—192 nr. 709 gedr. lat. Orig.

- [1250] s. d. K.-B. f. 93 a—b. Deutsche Uebersetzung des im Wirtembg. Urk.-B. 4, 204—205 nr. 1140 gedr. lat. Orig.

- 1251 Mrz. 18. K.-B. f. 80 a—b. Deutsche Uebersetzung des im Wirtembg. Urk.-B. 4, 254—255 nr. 1186 gedr. lat. Orig.

- 1258 s. d. Albrecht genannt von Hohenlohe gibt am ersten Jahrestag seiner Frau Kunigunde etliche Güter zu Kleinen Happach an das Kloster Sch., welches dafür die Verpflichtung übernimmt, auf dem Grabe seiner dort bestatteten Frau ein ewiges Licht zu unterhalten. — Zeugen: Unser I. Mutter Frau Richza und unser I. Brüder Crafft und Conrad.

K.-B. f. 41 b—42 a. Deutsche Uebersetzung.

Gedruckt in Hansselmann, . . . Landeshoheit . . . 418.

- 1260 Okt. 1. Rotenburg. Ulrich Herr von Warperck bekennt, dass er sein Dorf Elppersshein der edeln Frau Juta genannt von Schillingsfürst verkauft habe. — Zeugen: Engelhart von Bebenburg, Gernot von Partenstein, Herman ein Schultheiss und sein Sohn Friderich, Marquard von Waenbuch, Conrad Scheczlin, Marquard Houesman, Seyfrid Ekkir, Heinrich Herbot, Seyfrid Uffemsteine, Herword Herren Ulrichss Bruder von Warpurk, Heinrich von Hausen, Herman von dem Rode u. a. m.
dat. 1260 s. Remigius T. bei Rotenburg.
K.-B. f. 11 a—b. Deutsche Uebersetzung. X
- 1261 Mrz. 22. Walther ein Schenke auf dem königlichen Saale zu Limpurg gibt seine Zustimmung zu dem zwischen seiner Base Juta genannt von Rötlingen und seinem Schwäher Ulrich von Warperg in Betreff der Güter zu Elpersshein abgeschlossenen Kaufgeschäft. — Zeugen: Conrad von Williberg, Conrad ein Ritter von Hesintal, Albrecht ein Ritter von Hurltelberg.
dat. 1261, 11. kal. apr.
K.-B. f. 11 b. Deutsche Uebersetzung. X
- 1262 s. d. Obernhawsen. Bertha Meisterin und der Konvent zu Sch. thun kund, dass Herr Burchard ein Ritter genannt von Amelungsshagen und seine Söhne Heinrich und Burchard schiedsrichterlicher Entscheidung zufolge auf den Wald verzichten, der zu des Klosters Hof in Ulinsbach gehört. — Zeugen: Conrad von Schrozberg, Hugo von Bloach und sein Sohn Heinrich, Ulrich von Bloach, Heinrich von Lawtenbach, Heinrich etwan ein Kellner zu Weikersheim, Wörtwin und Conrad Schultheissen „unsers Klosters“.
K.-B. f. 72 b. Deutsche Uebersetzung.
- [1262] s. d. Juta genannt von Schillingsfürst gibt dem Kloster Sch. alle ihre Güter zu Elperssheim, Rötlingen, Oellingen als Vermächtnis, und bedingt sich dafür aus eine Wohnung innerhalb der Klostermauern, wo sie aber von ihrem Eigentum leben will. Gegen etwaige Beeinträchtigungen und vertragswidrige Behandlung übergibt sie sich dem Schutze ihrer Base Frau Reichze von Hohenloch und deren Söhne Albrecht Crafft und Conrad und des Abts zu Zelle.
K.-B. f. 12 a—b. Deutsche Uebersetzung. Fehlt der Schluss. Einem Regest der Urk. in der O.-A.-Beschrb. von Mergentheim S. 724 haben wir das Jahr entnommen.
- 1264 Nov. 13. Würzburg. Das Kapitel von Neumünster zu Würzburg gibt als Lehen den Zehent zu Sch. dem Kloster zu Sch., welches sich dafür verpflichtet, jährlich 12 Malter Weizen Klostermass auf das Kornhaus von Neumünster abzuführen
dat. Würzburg 1264 an s. Bricien Tag.
K.-B. f. 202 b—203 a. Deutsche Uebersetzung.
- 1273 Jan. 18. Bischof Berthold von Würzburg schreibt an den Propst zu Sch., er habe das von Frau Willebirgin, Ehegattin des Kraft von Hohenlohe, dem Kloster Sch. vermachte Dorf Summeringen in seinen Schirm genommen, der Propst solle dies gegenüber etwaigen Angriffen auf die Schenkung geltend machen.
dat. Prisca T. im 5. Jahr unser Würdigkeit.
K.-B. f. 95 a. Deutsche Uebersetzung.
- 1286 Mrz. 15. Otto Ritter von Röttingen mit seinen Töchtern Heydwig und Juta verkauft seinen Hof zu Liuczenprunn den Frauen-Felix (Felicitas), Wittwe Albrechts von Gochsshein, Guta, Kunigund der grösseren, und Kunigund der kleineren, und Richeyden, die da wohnen in Lamprechts Hof genannt zu dem Leben bei den Predigern zu Würzburg, um 100 Pfd. Heller. Da der Hof in zinspflichtigem Verhältnis steht zu vier Korherren von Neumünster nämlich Walter Dechant, Hermann von Espenvelt, Theodrossen Sangmeister,

und Meister Gerung, so haben letztere den Hof dem Heinrich Weybler Bürgermeister zu Würzburg und Friedrich Geyern einem Bürger daselbst als Fürsehern jener fünf Frauen zu Lehen gegeben. Der Verkäufer nimmt von den genannten Frauen den Hof wider in Niessbrauch gegen eine jährliche Abgabe von 40 Malter Früchte Würzburger Mass, und behält sich das Recht vor, ihn im Laufe der nächsten sechs Jahre — im siebenten gemeinsam mit den Korherren von Neumünster in Würzburg — zurückzukaufen.

dat. 1286 idus marcii.

K.-B. f. 29 b—32 a. Deutsche Uebersetzung.

1288 Jun. 20. Konrad jun. Burggraf von Nürnberg nimmt bei seiner Base der Meisterin und dem Konvent von Sch. 370 Pfd. Hllr. auf. Diese Schuld soll durch den auf 85 Pfd. Hllr. sich beziffernden Jahresertrag bestimmter Gülten zu Bergel und Ickelnheim nach und nach getilgt werden. Zur Sicherstellung des Klosters verbündet sich der Schuldner mit seiner Frau Agnes. — Bürgen: Die edeln Herren Crafft und Gotfrid von Hohenlohe, welche auch mitsigeln, und zwei seiner Ritter nämlich Ludwig von Seckendorf und Ludwig genannt Hawsslode.

dat. 1288 So. v. Joh. Bapt.

K.-B. f. 101 a—102 a. Deutsche Uebersetzung.

1293 Jan. 30. Otto Ritter von Röttingen mit seinen Töchtern Heydwig und Juta verkauft seinen Haltheil des Hofes zu Liuczenprunn dem Konvent von Schäftersheim um 155 Pfd. Hllr., und bestätigt den Empfang der Kaufsumme. Seine gen. Töchter geben das andere Haltheil demselben Konvent, behalten aber sich und ihrem Vater die Hälfte des Fruchtertrags des Hofes auf Lebenszeit vor. Zu einer Bekundung dieses Verkaufs wollen sie alljährlich ein Pfund Wachs in die Kirche des gen. Klosters opfern. Da nun von dem Hof jährlich bestimmte Reichnisse zu liefern sind an die 3 Korherren von Neumünster zu Würzburg Walther Dechant, Theodross Sangmeister und Meister Gerung, so gibt ihn Otto von Röttingen auf an diese 3 Korherren, und diese verleihen ihn dann wieder [an die Sch. Frauen]. — Zeugen: Herr Kraft von Hohenloch, Herr Conrad genannt von Vinsterloch, Herr Beringer ein Dechant zu Röttingen, Herr Conrad ein Pfarrer zu Nassach, Herr Eberhard ein Probst, Arnold und Hertlyp Kaplane zu Sch., Bruder Albrecht, Bruder Heinrich, Conversen desselben Gottshauses.

dat. 1293 Fr. v. U. Fr. Lichtmess.

K.-B. f. 32 a—34 a. Deutsche Uebersetzung.

1294 Mrz. 10. Elzbeth in göttlicher Erbarmung eine Gräfin von Wertheim, Wittwe des edeln Herrn Gotfrid von Hohenloch gibt die als Morgengabe ihr zugefallene Hube im Dorf Herichsheim, genannt des reichen Conrads von Staldorff, dem Kloster Sch., welches dafür jährlich die Jahrszeit ihres Gatten begehen will. — Zeugen: Der edel Herr Crafft von Hohenloch, der auch mitsigelt, und sein Sohn Conrad, Herr Herman Lesch und Herr Conrad von Vinsterloch Ritter.

dat. 1294, 6. id. marcii.

K.-B. f. 39 b—40 a. Deutsche Uebersetzung.

1300 Febr. 24. Heydwig und Jutte Töchter des Ritters Otto von Röttingen vermachen dem Kloster Sch. das Gut zu Liuczenprunn, behalten sich jedoch für ihre Lebzeit vor darüber nach Belieben zu verfügen, und räumen, falls sie das Gut vor Armut verkaufen müssen, dem Kloster das Vorkaufsrecht ein. Zeugen: Frau Elzbeth von Hohenloch die Meisterin, Frau Adelheit von Bockssperg die ältere Meisterin, Frau Agnes die ältere Leschin, Frau Adelheit unsere Base von Röttingen, Herr Berchtolt und Johan die Kaplane, Herr Wörtwin von Röttingen, Herr Heinrich von Schoffloch, Herr Otte unser Vater, Herr Rudiger von Bolczhawsen unser Vetter, Herr Conrad von Schorendorff. Mit dem Konvent sigelt Herr Kraft von Hohenloch.

1300 Mathies Abend.

K.-B. f. 34.

1300 Sept. 19. Abt Johann des Stifts zu st. Burkard ausserhalb der Ringmauern Würzburgs gibt dem Kloster Sch. die aus dem Erbe Herrn Seyfrid selig, genannt von Hohenloch, im Benedictiner-Kloster zu Awe an ihn gefallenen 13 Morgen „ardecker“¹⁾ und 1 Morgen „egerten“²⁾ unter der Bedingung, dass es der hinterlassenen Tochter seines Bruders, einer Klosterfrau in Sch., jährlich 4 Pfd. Heller Gülte reichen solle. Von den gen. Grundstücken sind die „ardecker“ gelegen in der Mark zu Rittheym, und zwar 3 Morgen vor Rittheimer Holz, 3 Morgen zu Mergelbrunn, 7 Morgen in der Rieppach; 1 Morgen „egerten“ ist gelegen zu Eckenriet.

dat. 1300 Mo. v. s. Matheus Tag.

K.-B. f. 35.

[1313 Jul. 10.] Bisch. Andres von Würzburg an die Ritter Weypprechte von Zymmeren und N. von Rewental, erklärt, dass, wie er Di. n. s. Kilians Tag 1310 zu Gericht sass in seinem Sale zu Würzburg, der Pfleger der geistlichen Frauen zu Sch. das Urteil erlangt habe, dass die Meisterin des Klosters mit zwei anderen ihrer Klosterleute vor jeglichem Gericht für ihr Klostergut auftreten könne.

dat. [Würzburg 1313 Di. n. Kilians Tag.]

K.-B. f. 8a.

1319 Mrz. 12. Lewppolt Horenburg, Bürger zu Rotenburg, und seine Frau Eysenburg vermachen mit Einwilligung ihres Sohnes Heinrich Güter und die dazu gehörigen Gülten in Wildendierbach an das Kloster Sch.; doch soll Horenburg das Vermächtniss ändern dürfen. Derselbe schenkt demselben ein Fastnachtshuhn von einer Hofstatt ebendort.

dat. 1319 s. Gregorien Tag in der Fasten.

K.-B. f. 77a—78a.

1321 Mrz. 9. Konrad der Edel von Hohenloch und seine Frau Elssbeth verkaufen an das Kloster Sch. um 50 Pfd. Illr. ihren Hof zu Smerenbach mit seinen jährlichen Einkünften unter Zustimmung ihres lieben Bulen Gottfrid von Hohenloch, der mitsigelt.

dat. 1321 Mo. n. dem weissen Sonntag.

K.-B. f. 92b—93a.

1322 Aug. 11. Gottfrid von Espenfeld Dechant und das Kapitel des Stifts Neumünster zu Würzburgen geben Conraden genannt uff dem Berge ihrem Baumann zu Sch. Vollmacht, etliche Aecker und Wiesen mit Elizabeth von Wolffelden Meisterin und dem Konvent von Sch. auszutauschen, nämlich drei Morgen Aecker weniger $\frac{1}{4}$, die an die Aecker der Klosterfrauen gegen Nassach zu anstossen, und eine Wiese geheissen uff dem Etter, die an die Wiese des Klosters bei der Tauber angränzt, gegen 4 Morgen Ackers, die gelegen sind in der Lache. Zeugen: Bruder Johans, Bruder Peter, Bruder Seyfrid die Kapläne, Walther von Newsess Edelknecht ein Fürseher des Klosters, Conrad unter dem Anger genannt Halppgelt, Berchtold Knoppff geschworen Männer des vorgenannten Dorfs.

dat 1322 an dem nächsten Tag nach s. Laurencien Tag.

K.-B. f. 103b—104a.

1324 Aug. 19. Heinrich Horenburg, Lewppolts seligen Sohn, und seine Frau Elizabeth leisten Verzicht auf das von Lewppolt Horenburg den Klosterfrauen von Sch. vermachte Gut zu Tierbach. Mitsieglerin die Stadt Rotenburg.

dat. 1324 So. v. Barthol.

K.-B. f. 78.

1) Bebaubarer Acker.

2) Brachland.

- 1324 Dez. 31. Heinrich von Steten übereignet dem Kloster Sch. die Wiese Sigmarsbrunne für 20 Pfd. Hllr., erhält sie von ihm zu Lehen gegen die jährliche Abgabe von 2 Pfd. Hllr., und stellt als Bürgen Herrn Götzen von Sachssenflur den jungen und seinen Vetter den „weisen“ Götzen. Von den Erben kann die Wiese um 20 Pfd. Hllr. zurückgekauft werden. — Mitsigler: Conrad der Edel von Hohenloch.
dat. 1325 Mo. v. Obersten.
K.-B. f. 96 b.
- 1325 Apr. 26. Berchtold von Gattenhofen Agnes seine Frau und ihre Erben verkaufen an das Kloster Sch. um 22 Pfd. Hllr. ihr Gut oder die Hube mit den Gülten in dem Weiler Rötelsee, die im Besitz von Walther Gerheus Sohn und Gerhaws seiner Mutter war, und stellen Friedrich von Gattenhofen den älteren, Ritter, und Conrad von Gattenhofen, Edelknecht, als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim. — Mitsigler: Die gen. beiden Bürgen.
dat. 1325 Fr. nach Marx T.
K.-B. f. 80 b—81 a.
- 1325 Okt. 4. Raban von Newenstein verkauft [an das Kloster Sch. Güter zu Sichartshausen], und stellt als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim die Ritter Seyfrid von Barthenstein und Conrad von Newesteyn. — Mitsigler: die beiden genannten Bürgen.
dat. 1325 Francisc. T.
K.-B. f. 25 a. Fragment. Das in eckigen Klammern Stehende ergänzten wir aus Wibel, Hohenlohische Kyrchen- u. Ref-Hist. 2,228.
- 1326 Aug. 23. Ulrich von Mulfingen Hermanns von Mulfingen Sohn und seine Frau Methilt verkaufen an das Kloster Sch. ihre Güter in dem Weiler zu Alkersshausen um 64 Pfd. Hllr., und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim den Priester Herrn N. den Kämmerer Pfarrer zu Obernsteten, den vorgeh. Ritter Hermann von Mulfingen und die Edelknechte Conrad von Marckelsshein Vogt zu Weikersheim und Rüdiger Leschen von Elperssheim. — Sigler: Hermann von Mulfingen; Conrad und Gotfrid von Hohenloch.
dat. 1326 s. Bartholom. Abend.
K.-B. f. 73 a—74 a.
- 1327 Sept. 23. Hermann Ritter von Mulfingen und Heydwig seine Frau, sowie sein Sohn Ulrich nebst Frau Mechild verkaufen an das Kloster Sch. um 10 Schilling Hllr. und 40 Pfd. Hllr. einige mit ihren Gülten aufgeführte Güter zu Symansshawsen zu Symprechtzhusen und zu Meusperg, und stellen als Bürgen — mit der Verpflichtung, erforderlichen Falles in Weikersheim Einlager zu halten — die beiden Ritter Herrn Gernot von Tierbach und Herrn Berchtold von Wolmersshawsen und die 3 Edelknechte Heinrichen Dürren Heinrichen von Moerstein und Ulrich den jungen von Mulfingen. — Mitsigler sind die vier erstgenannten Bürgen, während Ulrich d. j. von Mulfingen aus Mangel an einem eigenen Sigel sich durch die an der Urkunde hängenden Sigel auch seinerseits für gebunden erklärt.
dat. 1327 Mi. v. Mich.
K.-B. f. 90 a—91 b.
- 1328 nach Nov. 11. Hermann von Hobbach, sein Bruder Heinrich nebst Frau Heydwig, und seine Schwestern Hawse und Heylrat verkaufen an das Kloster Sch. um 60 Pfd. und 12 Schill. Hllr. ihre Güter zu Berenweiler mit den aufgeführten Gülten, und stellen als Bürgen mit Einlagerpflicht auf den Ritter Herrn Heinrich von Mulfingen, und die Edelknechte Ulrich seinen Sohn und Ulrich Herrn Hermans Sohn von Mulfingen. — Mitsigler: Heinrich

und sein Sohn Ulrich von Mulfingen; der dritte Bürge verbindet sich unter den zwei vorbenannten Bürgen Insigel.

dat. 1328 n. s. Martins Tag. — Es fehlt zwischen dem Jahresdatum und dem Tagesdatum die Angabe: am wievieltsten Tage n. Martini.

K.-B. f. 88 a—89 a.

- 1328 Dez. 19. Kungunt von Kennikein genannt, Herrn Gottfrids von Adelenhofen hinterlassene Tochter, Gattin des nunmehr in den Johanniter-Orden getretenen Herrn Heinrichen von Kennikein trifft Bestimmungen wie nach ihrem Tode ihr Hof zu Gullichsheim sammt den Gülten an ihre Söhne Conrad und Heinrich, Johanniter, dann 2 Morgen Weingarten in Rettersheimer Markung an ihre Tochter Agnes Klosterfrau zu Sch., und ihr Haus zu Sch. in der Klostersgasse bei Heilwiges Haus an ihren Mann — und schliesslich alles an das Kloster Sch. übergehen solle. Zeugen: Bruder Waltber von Rotenberg uff den Steinen genannt, Bruder Heinrich der Strece Priester Brüder des Prämonstratenserordens; Conrad Sele genannt, Conrad von Awrenhofen der ältere, und Conrad sein Bruder Bürger zu Rotenburg. Sigler: der Konvent von Sch. durch seine Meisterin Kathrin von Bloach, und der oben genannte Conrad von Kennikein.

dat. 1328 Mo. v. Thomas T.

K.-B. f. 61 a—62 b.

- 1329 Dez. 13. Heinrich von Moerstein, Hermanns von Moerstein Sohn, und seine Frau Anna verkaufen an das Kloster Sch. ihre Güter in den Weilern zu Mewsberg und zu Zwerberch um 28 Pfd. Heller, und stellen als Bürgen auf mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim die Ritter Herrn Gernot von Tierbach und Herrn Herman von Mulfingen, und auch den Edelknecht Ulrich von Mulfingen Herrn Hermanns Sohn von Mulfingen. — Mitsigler: die genannten drei Bürgen.

dat. 1329 nach s. Lucien T.

K.-B. f. 85 b—86 b. — Zwischen dem Jahresdatum und dem Tagesdatum fehlt die Angabe des Tages nach s. Lucien Tag.

- 1333 Nov. 14. Götz Steygerwalt und seine Frau Haws verkaufen, von Schulden bedrängt, mit ihrem Sohn Fritz ihre Güter samt Gülten und Gerechtsamen zu Sigersshawsen an die Frau Jutte von Seldeneck Meisterin und den Konvent von Sch. zu freiem Eigen, und stellen als Bürgen Herrn Krafften von Ochsenfurt Ritter und Conraden von Markolsheim Vogt zu Weyckersheim Edelknecht, die sich zum Einlager in Weyckersheim verbindlich machen. — Sigler: Herr Gotfrid von Hohenloch.

dat. 1333 So. v. s. Elsbethen T.

K.-B. f. 26 a—28 a.

- 1335 Jan. 15. Konrad von Aschern und Elzbeth seine Frau verkaufen der Aeb-tissin Jute und dem Konvent von Sch. Walther Grossen Gut, das er von ihnen hat, um 15½ Pfd. Hllr., und stellen als Bürgen den Ritter Herman von Mulfingen, Albern von Kurenberg und Ulrichen von Mulfingen den jüngern. — Mitsigler: die genannten Bürgen.

dat. 1335 So. v. Anthonius Tag.

K.-B. f. 60 b.

- 1338 Jan. 22. Zürich Pfarrer der Pfarrkirche zu Püllingsbach gibt zu, dass die Meisterin und der Konvent zu Sch. 10 Schilling Hllr. Jahresgülte, die einem Pfarrer jener Kirche von den durch Walther ob dem Brunnen zu Alkersshawsen bebauten Gütern Ulrichs von Mulfingen zusteht, kaufe, und verspricht, die erlöste Summe zum Ankauf besserer Einkünfte für seine Kirche zu verwenden.

dat. 1338 am nächsten Tag n. s. Agnesen T.

K.-B. f. 76 a—b. Deutsche Uebersetzung.

- 1338 Febr. 13. Otto Bisch. v. Würzburg bestätigt den kraft Urk. 1338 Jan. 22 vollzogenen Verkauf von 10 Schill. Hllr. Jahregülte an das Kloster Sch.
dat. 1338 idus Februarii.
K.-B. f. 77 a. Deutsche Uebersetzung.
- 1338 Mrz. 12. Ulrich der junge von Mulfingen und Lutrot seine Frau verkaufen genannte Güter zu Alkersshausen und zwar je 1 Pfd. Hllr. Gülte um 10 Pfd. Hllr. und je 1 Malter Korngülte um 5 Pfd. Hllr., und bestellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim die Edelknechte Albern von Kürenberg, Ulrichen den ältern von Mulfingen und Heinrichen von Hobach.
dat. 1338 s. Gregorien Tag.
K.-B. f. 74 b—75 b.
- 1338 Mrz. 28. Ludwig von Hohenloch bekennt, dem Frauenkloster Sch. 150 Pfd. Hllr. schuldig zu sein, welche an Walburgis nächsten Jahres von seinen drei Amtmännern, dem zu Uffenheim, zu Entsee, und zu Geylichsshein ausbezahlt werden sollen.
dat. 1338 Sa. n. U. Fr Kleybel Tag
K.-B. f. 98 b—99 a
- 1339 Mai 13. Weyprecht Tawbe und seine Frau Adelheyt verkaufen an das Kloster Sch. alle ihre Güter und Gülten und ihren Theil am Gericht u. Zehnten zu Sighartzhawsen um 118 Pfd. Heller, verabreden, dass die beiden Töchter Weyprechts aus erster Ehe Margareth und Anna mündig geworden ihre Zustimmung zu dem Verkauf geben sollen, und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim den Ritter Herrn Dittrichen von Zymmern und die Edelknechte Heinrich Neckermann, Weyprecht von Vinsterloch und Conrad seinen Bruder. — Mitsigler: Gotfrid von Hohenloch u. die gen. 4 Bürgen.
dat. 1339 s. Servacen Tag.
K.-B. f. 28 a - 29 b.
- 1339 Sept. 1. Kathrin von Blach und der Konvent von Sch. bekennen, von ihrem Schaffner Konrad genannte Jahresabgaben zu Alkersshawsen vermacht erhalten zu haben, die vom Kellneramt vereinnahmt und für das Refectorium verwendet werden sollen. Dafür wollen die Klosterfrauen den Jahrtag des Wohlthäters begehen, durch jeden ihrer Kapläne eine Messe lesen lassen, und jedem dafür 1 Schilling bezahlen. Bei Nichterfüllung des Versprechens treten Konrads nächste Erben in den Besitz des Vermächtnisses ein.
dat. 1339 st. Gilgen Tag.
K.-B. f. 75 b - 76 a.
- 1340 Mai 31 Heinrich von Sachsenfur genannt Walch von Ritthein und Irmengard seine Frau treten ihre Rechte auf die Niederen Mühle zu Retterssheim an der Tauber an das Kloster Sch. ab. — Mitsigler: Herr Crafft von Hohenloch. Zeugen: die Ritter Herr Conrad von Bolczhausen, Herr Courad von Reinsprunn, Bertold von Liehtental ein Edelknecht.
dat. 1340 Mi. n. Urbans Tag.
K.-B. f. 59 b—60 a.
- 1340 Jul. 24. Gernot Irrenmut Heydwig seine Frau und ihre Erben verkaufen auf die Dauer von vier Jahren alle ihre Güter und Rechte zu Rötelsee in dem Weiler an das Kloster Sch. um 50 Pfd. Hllr. mit Vorbehalt des Wiederkaufrechts innerhalb der genannten Frist um dieselbe Summe. Wird dieses nicht ausgeübt, so gilt der Verkauf für alle Zeiten. Als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim stellt der Verkäufer die chrbaren Wolffen Niederlender Johan und Rückherren seine Söhne.
dat. 1340 st. Jakobs Abend.
K.-B. f. 81 b—82 a.

- 1342 Jun. 10. Heinrich ein Edelknecht genannt von Mörstein und seine Frau Anna verkaufen an das Kloster Sch. um 65 Pfd. Hllr. genannte Güter in dem Weiler Meussberg, in dem Weiler Zwerenberg, in dem Weiler Westernholz, zu der Hunssmülen, und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim Conrad den ält. von Vinsterloch, Ulrich von Mulfingen und Conrad von Vinsterloch des von Bolczhausen Eidam. — Mitsigler: die gen. 3 Bürgen.
dat. 1342 Mo. v. s. Veits Tag.
K.-B. f. 86 b—88 a.
- 1343 Jan. 2. Johan von Tierbach und seine Frau Els verkaufen an das Kloster Sch. 17 Schilling Heller Gülte und ein Fastnachthuhn zu Simprechtshawsen um 8½ Pfd. Heller, und stellen den Ritter Ulrich Schad und den Edelknecht Ulrich von Mulfingen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim. — Mitsigler: die beiden gen. Bürgen.
dat. 1343 Do. v. Obersten.
K.-B. f. 91 b—92.
- 1343 Jan. 3. Ulrich Schad Ritter, Else seine Frau und ihre Erben verkaufen 4 Pfd. Hllr. und 6½ Schill. Hllr. Gülte und 7 Fastnachthühner 3 Sommerbühner 1 Malter Korn-Gülte und 1 Malter Haber-Gülte von ihren gen. Gütern zu Dierbach um 55½ Pfd. und 3½ Schill. Hllr., und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim den Ritter Friedrich von Seldeneck und die Edelknechte Ulrich von Mulfingen und Johann von Tyrbach. — Mitsigler: die gen. 3 Bürgen.
dat. 1343 Fr. n. dem Jahrtag.
K.-B. f. 78 b—79 b.
- 1344 Okt. 22. Adelheit Lewppoltz des Truchsessen Wittwe, ihre Söhne Lewppolt und Götze und ihre Tochter Meyge verkaufen an das Kloster Sch. gen. Gülden zu Grossen-Harppach um 40 Pfd. Hllr., behalten sich Rückkauf um dieselbe Summe für die nächsten 6 Jahre vor, und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Rotenburg die 3 Ritter Götzen von Erlbach Heinrich von Walmersbach und Dittrich von Habelsshein. — Mitsigler mit Adelheit: die gen. 3 Bürgen.
dat. 1344 Fr. n. Gallen Tag.
K.-B. f. 40 b—41 b.
- 1345 Mrz. 21. Alhus Götzen Steigerwaldes Wittwe und ihre Kinder Conrad und Götze Anna und Adelheit verkaufen an das Kloster Sch. 2 Pfd. und 8½ Schill. Hllr.-Gülte 3 Malter Korn-Gülte und 3 Malter Haber-Gülte und 7 Fastnacht-Hühner-Gülte von ihren Gütern zu Forbachzimmern um 46 Pfd. Hllr., und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim Conrad von Vinsterloch den älteren, Weiprecht auch von Vinsterloch, und Conrad von Ossenfurt, Edelknechte. — Sigler die gen. 3 Bürgen.
dat. 1345 Benedictis Tag.
K.-B. f. 84 a—85 a.
- 1345 Mrz. 31. Alhus Götzen Steygerwaldes Wittwe und ihre Kinder Conrad ein Bruder s. Burchartes Ordens zu Würzburg, Götze sein Bruder, Anne und Alheit verkaufen an das Kloster Sch. 2½ Pfd. Hllr.-Gülte und 1 Fastnachthuhn von ihrem Hof zu Niederstetten um 30 Pfd. Hllr., und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim Conrad von Vinsterloch Vogt zu Weikersheim, Weiprecht von Vinsterloch Vogt zu Crawthein, und Conrad von Ossenfurt Edelknechte. — Sigler: die gen. 3 Bürgen.
dat. 1345 8 Tag v. Palmen.
K.-B. f. 83 a—84 a.
- 1346 Jan. 31. Bischof Albert von Würzburg gibt zwei Theile des grossen und kleinen Zebnten zu Sighartzhawsen, von der Leheneigenschaft befreit, dem

Kloster Sch. Zeugen: Eberhart von Riedern Dechant und das Kapitel der
bischöflichen Kirche zu Würzburg. — Sigler: Bischof und Kapitel.

dat. 1346 pridie kal. febr.

K.-B. f. 25 a—26 a. Deutsche Uebersetzung.

1346 Jul. 9. Conrad von Bolczhausen bekennt dem Kloster Sch. 6 $\frac{1}{2}$ Pfd. Hllr.
schuldig zu sein, und verpfändet dafür 12 Schill. Hllr.-Gülte und 2 Fastnacht-
hühner zu Rettersheim unter Vorbehalt des Rückkaufs.

dat. 1346 nächsten Tag n. Kilians Tag.

K.-B. f. 43 b.

1346 Sept. 1. Johans Tawberer und Friedrich Stadtschreiber der Stadt Rotenburg
verpflichten sich zu evt. jährlicher Abgabe von 24 Pfd. Unschlitt an das
Kloster Sch. als Inhaber von 3 Morgen Weingärten in der Bolczbalde, die
ihnen bis zur Lösung um 32 Pfd. Hllr. eingegeben hat Gottfrid Eichenroder
Kaplan des Ritters Götz Lesch von Erlbach.

dat. 1346 Gilgen Tag.

K.-B. f. 69 b.

1347 Febr. 9. Konrad von Vinsterloch der jüngere, Edelknecht, und ihre nichtgen.
Kinder versetzen an das Kloster Sch. gen. Güter nebst ihren Gülten zu
Obernsteten auf 6 Jahre um 14 Pfd. Hllr., nach deren Ablauf sie an die
Verkäufer oder deren Erben, falls sie aber nicht gelöst werden, in den Besitz
des Klosters übergehen. — Bürgen und Mitsigler: Konrad der ältere und
Wilhelm Brüder von Finsterloch.

dat. 1347 Fr. vor s. Scolasticen Tag.

K.-B. f. 82 b—83 a.

1347 Febr. 24. Konrad von Bolczhausen und Peternel seine Frau verkaufen an
das Kloster Sch. um 41 Pfd. Hllr. und 40 Hllr. gen. Güter und Gülten.
stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim Konrad
den ält. und Wilhelm von Vinsterloch Brüder, Konrad von Vinsterloch den
jüng. ihren Eidam, und Bertholden ihren Sohn, und behalten sich für die
nächsten 3 Jahre den Rückkauf vor. — Mitsigler: die gen. 4 Bürgen.

dat. 1347 Mathis Tag.

K.-B. f. 55 b—57 b.

1347 Mrz. 17. Konrad von Bolczhausen und seine Frau Peternell verkaufen an
das Kloster Sch. ihr Gut zu Erlach auf dem Gäu mit den dazu gehörigen
Gülten um 25 Pfd. Hllr., behalten sich vor es während der nächsten 3 Jahre
einzulösen, und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in
Weikersheim Wilhelm von Vinsterloch, Konrad von Vinsterloch den jüng.
ihren Eidam, und Berchtold ihren Sohn. — Mitsigler: die gen. 3 Bürgen.

dat. 1347 Gertrud Tag.

K.-B. f. 42 b—43 a.

1347 Mrz. 18. Konrad der ält. von Vinsterloch Vogt zu Weikersheim und seine
Frau Agathe verkaufen an das Kloster Sch. 1 Pfd. Hllr.-Gülte aus der Bad-
stube zu Lawtenbach um 10 Pfd. Hllr., und stellen als Bürgen, die zum
Einlager in Weikersheim verpflichtet sein sollen, Friedrich den jungen
Ritter von Gattenhofen und den Edelknecht Konrad von Vinsterloch. Die
Käuferinnen gestatten den Rückkauf innerhalb der nächsten 3 Jahre. —
Mitsigler: die gen. Bürgen.

dat. 1347 am 8. Tag vor U. Frauen Cleybel Tag.

K.-B. f. 97 a—98 b.

1347 Aug. 22. Bürgermeister und Rath von Würzburg bekennen, dass vor ihnen
Priester Johans ein Pfründner des Klosters Sch. die Rechte, welche letzteres
auf Windesheimers Semelers Haus vor Hauger Thor zu Würzburg hatte,

um 120 Hofschüsseln an Johann von Stern und dessen Sohn und Erben verkauft habe.

dat. 1347 Mi. v. s. Barthol. Tag.
K.-B. f. 117 a.

X 1347 Sept. 28. Lewpolt von Bebenburg Domherr zu Würzburg, Friedrich von Bebenburg aus dem Spitalsorden sein Bruder, und Walther Küchenmeister von Nortenberg Getreuhänder des verstorbenen Rudolfs von Bebenburg und Vormünder seiner Kinder, und Engelhart von Bebenburg Rudolfs von Bebenburg Sohn bezeugen, dass sie gemäss einer Vereinbarung des gen. Rudolfs mit seiner Frau Suphien dem Frauenkloster zu Sch. 1 Pfd. Hllr. jährlicher Gülte auf Gammelsfeld zugewiesen haben, wofür die Klosterfrauen die Jahrzeit der ersten Frau Rudolfs Peternellen und seiner Altvordern begehren sollen. Rückkauf um 10 Pfd. Hllr. ist den Erben Rudolfs gestattet, die erlöste Summe soll aber von den Klosterfrauen so angelegt werden, dass die Begehung obiger Jahrzeit fortgesetzt werden kann.

dat. 1347 Michaels Abend.
K.-B. f. 100 a—b.

X 1348 Mai 30. Leupolt von Bebenburg Domherr zu Würzburg Vormund der Kinder seines Bruders Rudolf aus seiner Ehe mit Sophie von Rechberg und Engelhard des gen. Rudolfs Sohn bekennt, dass er mit Gunst und Willen Bruder Friedrichs aus dem Spitalsorden und des Walter Küchenmeister von Bilrit Ritters, auch Vormünders der Kinder des gen. Rudolf dem Kloster Sch. die ihnen schon urkundlich zugewiesene Gülte zu Gammelsfeld übergeben habe.

dat. 1348 Fr. n. s. Urbans Tag.
K.-B. f. 100 b—101 a.

1351 Febr. 24. Konrad von Bolzhausen Ritter und Peternelle seine Frau verkaufen an das Kloster Sch. ihre Wiese, genannt die Echartenwiese, in Tauberrettersheimer Mark um 25 Pfd. und 16 Schilling Hllr., und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim die ehrbaren Männer Fritzen von Meyenberg und ihren Eidam Conraden von Vinsterloch.

dat. 1351 Mathis Tag.
K.-B. f. 44 a—b.

1354 Nov. 25. Rüdiger Steinfelt und seine Frau Heydwig verkaufen $\frac{1}{4}$ des Holzes, das genannt ist der Fockenloch, um $6\frac{1}{2}$ Pfd. Hllr. an die Gemeinschaft zu Bernweyler.

dat. 1354 s. Katharinen Tag.
K.-B. f. 89 b—90 a.

1355 Sept. 14. Meisterin Agnes Priorin und Konvent des Stifts zu Sch. bekennen, von Herrn Hans von Bloach Abt zu s. Burkard in Würzburg erhalten zu haben 60 Pfd. Hllr., womit sie 6 Pfd. Hllr.-Gülte aus genannten Gütern gekauft haben. Letztere 6 Pfd. sollen verwendet werden zur Belohnung der Klosterfrauen für die Feier bestimmter Gottesdienste. Ferner bekennen sie von demselben 4 Pfd. Hllr. erhalten zu haben, womit sie 6 Schilling Gülte aus genannten Gütern gekauft haben; diese 6 Schill. sollen an ihre bei jenen Gottesdiensten amtierende 3 Kapläne vertheilt werden.

dat. 1355 Mo. n. Unser Frauen Tag als sie geboren ward.
K.-B. f. 67—68 b.

1362 Nov. 22. Pabst Urban V. an nichtgenannten Schulmeister der Kirche Neumünster zu Würzburg: soll auf diejenigen, welche in der Entrichtung von Zinsen und Gülden an das Frauenkloster Sch. säumig seien, durch Anwendung kirchlicher Zuchtmittel einwirken, den Bann aber nur nach päpstlicher Genehmigung verhängen

dat. Avignon 10 kal. dec. 1362.
K.-B. f. 7 a—8 a. Deutsche Uebersetzung.

- 1365 Apr. 16. Heinrich Fuchs von Breypach und seine Frau Elzbeth verkaufen an Conzen Korner und die Bauerschaft zu Bernweiler die Weide dortselbst, die sie von ihm zu Lehen gehabt haben.
dat. 1365 am 4. Tag nach Ostern.
K.-B. f. 89 b.
- 1367 Jan. 26. Concz Ernst von Lyhental und Elzbeth seine Hausfrau verkaufen an Meisterin und Konvent zu Sch. ihren Hof unten in dem Dorfe zu Sundernhofen um 292 Pfd. Hllr., und stellen auf als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Röttingen die Ritter: Berchtolt von Gattenhofen, und Johans von Gebsetel, und die edeln Knechte: Hans Ubel von Walkarsshofen, Heinz vom Rebstock, Concz von Reynoltzprunn, und Göcz von Reinoltzprunn. — Mitsigler: die genannten Bürgen.
dat. 1367 Di. v. Lichtmess.
K.-B. f. 36 a—37 b.
- 1367 Apr. 6. Der Landrichter zu Nürnberg Graf Friedrich von Kastel erkennt auf Antrag der persönlich vor ihm erschienenen Meisterin des Klosters zu Sch. Elizabeth von Mergentheim, nachdem das Anleitverfahren eingehalten worden, dass das Kloster im rechtmässigen Besitz der von der Meisterin namhaft gemachten Güter zu Pucheim, Oellingen, Höttingen, Lochgarten mit dem Scheffhoff, Liutzenprunn, Flinsshof bei Schmalfelden, Nazzach, Schöftersheim und Elpperssheim sei.
dat. 1367 Di. v. Palmtag.
K.-B. f. 8 b—9 a.
- 1367 Apr. 6. Der Landrichter zu Nürnberg Graf Friedrich von Kastel erklärt, dass etwaige Klagen auf das von der Meisterin des Klosters zu Sch. vor Gericht deklarierte Gut ihres Klosters nur dann von ihr berücksichtigt werden sollen, wenn sie zu Haus und zu Hof ihr mit des Landgerichts Briefen und Boten zugestellt werden.
dat. 1367 Di. v. Palmtag.
K.-B. f. 9 b.
- 1368 Apr. 18. Heinrich und Pauls von Seldeneck Brüder und Kathrein von Seldeneck im Predigerkloster zu Rotenburg verkaufen an ihre Muhme Adelheyd von Horenburg Klosterfrau zu Sch. oder wem sie ihn gibt oder vermacht ihren Weinzehnt in der Klinge in der Mark zu Finsterlohe um 70 Pfd. Hllr., und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Rotenburg die Ritter Leuppolt von Seldeneck und Leuppolt Küchenmeister.
dat. 1368 Di. v. Georien Tag.
K.-B. f. 38 a—b.
- 1373 Febr. 23. Dittrich Lesche von Amlungshagen nimmt seinen Zehnten zu den Eychen als Lehen vom Konvent zu Sch.
dat. 1373 s. Matthias Abend.
K.-B. f. 72 a.
- 1373 Aug. 1. Dittrich Lesche von Amlungshagen Edelknecht und Katharina seine Frau verkaufen an das Kloster zu Sch. ihren Zehnten zu den Eychen im Dorf Schmalfelden, der zu Lehen gehet von dem Stift zu Feuchtwangen, um 60 Pfd Hllr. und 100 Pfd. Hllr. Rotenburger Währung und gegen einen Jahreszins von 15 Schilling Hllr., und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim die 3 Ritter Lewppolt von Seldeneck, Beringer von Berlichingen, und Weypprecht von Wallbach. — Mitsigler: die gen. Bürgen.
dat. 1373 s. Peters Tag.¹⁾
K.-B. f. 70 a—71 b.

¹⁾ Vincula Petri. Oder Petri cathedra? Dann Febr. 22.

- 1376 Febr. 5. Hans von Bolczhausen und Margareth seine Frau verkaufen an das Kloster Sch. bezeichnete Güter und Gülten in dem Dorf und der Mark Tauberrettersheim um 110 Pfd. Hllr., und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim den Ritter Beringer von Berlichingen und die Edelknechte Concz von Ochsenfurt und Hans von Ochsenfurt. — Mitsigler: die genannten Bürgen.
dat. 1376 Agathen Tag.
K.-B. f. 46 b—48 b.
- 1376 Sept. 29. Berchtold von Bolczhausen Pfarrer zu Münster verkauft an das Kloster Sch. genannte Gülten und Güter in Rettersheim an der Tauber um 15 Pfd. Hllr., und stellt als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim Hans von Bolczhausen des Verkäufers Bruder und Göcz von Vinsterloch. — Mitsigler: die gen. Bürgen.
dat. 1376 s. Michels Tag.
K.-B. f. 57 b—59 b.
- 1376 Nov. 24. Hans von Bolczhausen Edelknecht und Margaretha seine Frau verkaufen an das Kloster Sch. gen. Güter zu Rettersheim an der Tauber um 75 Pfd. Hllr., und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim Concz von Reinsprunn, Heinz von Schoffloch, Apel von Walmerspach und Concz Krümme. — Mitsigler: die gen. 4 Bürgen.
dat. 1376 s. Kathrein Abend.
K.-B. f. 54 a—55 b.
- 1376 Nov. 24. Dieselben verkaufen an dasselbe gen. Gülten und Güter zu Rettersheim an der Tauber um 72 Pfd. Hllr., und geben als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim Concz von Reinsprunn, Hans von Ochsenfurt, Heinz von Schoffloch und Concz Krümme. — Mitsigler: die gen. 4 Bürgen.
dat. 1376 s. Kathrin Abend.
K.-B. f. 52 a—54 a.
- 1377 Nov. 12. Dieselben verkaufen an dasselbe gen. Gülten und Güter zu Rettersheim an der Tauber im Dorf und in der Mark um 45 Pfd. Hllr., und stellen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Weikersheim Heinz von Schopheloch und Apel von Walmerspach.
dat. 1377 Do. n. s. Mertins Tag.
K.-B. f. 48 b—50 a.
- 1378 Apr. 22. Dieselben verkaufen an dasselbe gen. Güter und Gülten in dem Dorf und in der Mark Tauberrettersheim um 46 Pfd. Hllr. und geben als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Röttingen oder Weikersheim den Knecht Göczen von Vinsterloch und Ropot Dännen. — Mitsigler: die gen. 2 Bürgen.
dat. 1378 s. Gregorien Abend.
K.-B. f. 44 b—46 a.
- 1381 Okt. 25. Walther von Hehemriet, Landrichter zu Rotenburg, erkennt auf Klage der Frau Sophia von Brückberg, dass der Weinzehnt in der Klinge zu Finsterlohe, den die Klägerin behauptet von ihrer Schwester Kathrein von Seldeneck Klosterfrau zu Rotenburg geerbt zu haben, mit besserem Recht dem Kl. Sch. als ihr zugehöre.
dat. 1381 Fr. v. Sym. et Jude.
K.-B. f. 39 a—b.
- 1385 Sept. 28. Meisterin und Konvent zu Sch. bekennen, dass ihnen ihr ehemaliger Kaplan Seyfrid von Karlstat gekauft habe das Erbrecht auf 2 Morgen weniger $\frac{1}{4}$ Wiesen zwischen Niederhausen und Staldorff um 60 Pfd. Hllr.,

verpflichten sich für eine von ihm bezeichnete Seele eine Vigilie an s. Martins Tag zu begeben, und setzen zu diesem Gottesdienst 3 Pfd. Hllr. als Präsenzgeld für ihre Kapläne und ihren Konvent aus. Wird die Vigilie nicht begangen und das Präsenzgeld nicht bezahlt, so fällt das Erbrecht an das Obleiamt zu Oberzell.

dat. 1385 s. Michels Abend.
K.-B. f. 95 b—96 a.

1387 Jul. 8. Dechant und Kapitel zu Neumünster bezeichnen die ihnen aus ihrem Drittel des Zehnts im Feld und Dorf zu Sch. von dem Kloster Sch. zu reichender Gefälle.

dat. 1387 s. Kilians Tag.
K.-B. f. 104 b—106 b.

1387 Jul. 8. Gegenurk. des Frauenkonvents von Sch. zu der Urkunde des Neumünster-Kapitels in Würzburg betr. die Gefälle von dem Drittel des Zehnts zu Sch.

dat. 1387 s. Kil. T.
K.-B. f. 109 b—111 a und f. 112 a—b. — Regest in Reg. Boica 10, 208.

1390 Jan. 27. Nicolaus von Malkos und Albrecht von Hesseburg Domherren zu Würzburg und Herman Czengreffe Korherr von Stift Haug daselbst entscheiden in dem Streit zwischen dem Stift Neumünster daselbst und seinem Armman Sürtingk einerseits und dem Frauenkloster Sch. nebst seinem Kaplan Seyfrid daselbst andererseits: die Sch. Frauen sollen den Neumünsterern in benannten Zielraten 150 Pfd Hllr. zahlen, wovon der gen. Armman 100 Pfd. erhalten solle. Zuwiderhandelnde haben Geldbussen zu entrichten, die zum Theil dem Bisch. Gerhard von Würzburg zum Theil den Schiedsrichtern zufallen sollen.

dat. 1390 Donnerstag n. s. Pauls Tag, als er bekart wart.
K.-B. f. 107 a—108 b.

1413 Jan. 7. Meisterin Elizabeth von Meynberg und der ganze Konvent zu Sch. bekennen, von ihrer Mitschwester Katharina vom Rebenstock mit Zustimmung des Abts Seyfrid von Zelle genannte Korngülte erhalten zu haben, deren Ertrag für den Weingarten des Klosters, und, wenn sie in eine Ewiggülte abgelöst wird, auch zur Begehung eines Jahrzeitgottesdienstes für die abgeschiedenen und künftig abscheidenden Klosterschwestern verwandt werden soll. — Mitsigler: Abt Seyfrid von Zelle.

dat. 1413 am nächsten Tag nach dem Obersten.
K.-B. f. 113 a—114 a.

1414 Jul. 18. Johann Eschenbach Pfarrer zu Elpersheim, Schiedsrichter in einer Streitsache zwischen dem Frauenkonvent von Sch. und Hansen Hübner zu Tauberrettersheim zusammen mit Herrn Peter Pfarrer zu Weikersheim, Herrn Friderich Pfarrer zu Nassach und den beiden Weikersheimer Bürgern Ulin Trüncklin und Seicz von Erkenbrechtshausen, gibt hinsichtlich des [Pfarr-] Wittums [zu Tauberrettersheim] seinen Urtheilsspruch ab, und bestimmt die Strafen für die Uebertreter.

dat. 1414 Mi. v. Mar. Magd.
K.-B. f. 62 b—64 a.

1414 Nov. 6. Eberhart Wiczstat Untervogt zu Heidingsfeld und Hans Laurenz Bürger zu Würzburg treten für 2 Verstorbene als Bürgen ein bei dem zwischen Urban Zingel Hofschultheiss zu Würzburg und dem Frauenkonvent zu Sch. abgeschlossenen Kaufgeschäft über eine Gülte von 20 Malter Korn, welche letzterem zu reichen sei.

dat. 1414 Di. v. s. Mertins Tag.
K.-B. f. 114 b—115 a.

- 1415 ? Heinrich von Wechmar in spiritualibus Vicarius fällt das Erkenntnis, dass die Klosterfrauen von Sch. nicht mehr durch Klagen der Stiftsherren von Neumünster [zu Würzburg] behelligt werden sollen.
dat. 1415 ohne Tag.
K.-B. f. 108 b—109 a.
- 1422 Aug. 17. Friderich Schoder Dombherr zu Würzburg und Landrichter des Herzogtums Franken verkündigt das Urteil der zu Gericht sitzenden Ritter: dass das Frauenkloster Sch. sich im rechtmässigen Besitz einer von Walter von Rosenberg ihm streitig gemachten Gülte, 1 Malter Korn, befinde, die der genannte Ritter als Ewiggülte aus einem Hofe bei Tauberrettersheim, seinem Mannslehen, beanspruche.
dat. 1422 Mo. n. unser l. Frauen Tag assumpc.
K.-B. f. 64 a—65 a.
- 1437 Febr. 22. Irmeldraut von Berlichingen Meisterin und der Konvent zu Sch. übergeben dem Michel Schmid zu Summering einen von diesem erkauften Acker zu eigen ohne den Zehnten.
dat. 1437 an s. Peters Tag kathedra.
K.-B. f. 116 a.

Einnahmen und Ausgaben des Klosters Schäftersheim 1445 und 1446.

1) Einnahmen.

Es ist zu wissen wass diss closter jorss gevallen hot von allen renten, die des jorss gevallen sollen, aussgenomen unfelle¹⁾, als von hantlon²⁾ und hewprechten³⁾ und wein und holz zu verkewfen: das ist und wuert hie nit gemelt von seinen nuzen.

Sigersshawsen das ampt mit seinem zugehoren noch dem zinssbuch zu nemen biss uf Creüczfelt: do gevelt jerlichen an gülden 5 malter korns. und welche korngült geben, die geben drei heller für ein schilling; die andern geben alle drei pfenning für ein sch. □ und Symprechtzhawsen gibt besunder drei heller für ein sch. □ summa der zinss 70 Pfd. 8 Pfg. und 47 Pfg. zu weisung⁴⁾, und 40½ fassnachthun, und 41 sumerhun, und zwen lampzbüch, und 148 kese, und 2 genss, und 20 eier.

Crewczfelt und Smalfelden dasselbig ampt biss uf Streichental gilt an gülte 19 malter korns und 13 malter habern. desselben

¹⁾ „unfelle“ = zufällige Gerichtsbussen (Lexer mhd. Hdwörterbuch 2, 1948).

²⁾ „hantlon“ = die Abgabe, die der Erbe oder Käufer für Ueberlassung eines Gutes dem Lebensherrn zahlt, wenn jenes nur auf Lebenszeit verliehen war (Lexer l. c. 1, 1176).

³⁾ Hauptrecht = das Recht, eine Kopfsteuer zu erheben (Lexer l. c. 1352).

⁴⁾ „weisunge“ = Abgabe an eine Herrschaft (Benecke = Müller, mhd. Wörterbuch 3, 763 a und Lexer l. c. 3, 947).

gedreids nimpt das oblei¹⁾ 5 malter korns und 5 malter habern zu Bernweyler. also pleibt 14 malter korns und 8 malter habern. und wer gedreid gibt zu gülte und dorzu zinse, der gibt sein zinss alz er beschriben ist. die andern geben für ein pfunt ein gülden, für ein schilling ein alten behemisch. des hot man genomen in den joren als noch Crist gepürt 1446 jor für ein alten behemisch zwen alt schillinger. der gab man 39 für 1²⁾ gülden. doruf ist die hernochgeschriben summa gemacht. summa der zinss 40 $\frac{1}{2}$ gülden 257 Pfd. und 5 $\frac{1}{2}$ Pfg., und 15 $\frac{1}{2}$ Pfg. zu weisung und 65 fassnachthüner, und 28 sumerhüner, und ein lampzbüch, und 41 kese, und 55 eier.

Streichental biss uf Holenbach gevelt an gülte 12 $\frac{1}{2}$ malter³⁾ korns und 11 $\frac{1}{2}$ malter habern. dieselben drei Pfg. für ein sh. □ summa der zinss 11 Pfd. 11 Pfg., und 10 fassnachthuner, und 2 sumerhüner.

Holenbach biss uf Elpperssheim geben drei heller für ein sh.; summa 2 $\frac{1}{2}$ Pfd. 1 Pfg., und 2 fassnachthüner, und 2 sumerhüner.

Elpperssheim gevelt an gülte 34 $\frac{1}{2}$ malter korns und weiss und 12 $\frac{1}{2}$ malter habern. summa der zinss 5 Pfd. 28 Pfg. und 7 fassnachthuner und 26 sumerhüner und 26 kese und $\frac{1}{2}$ fuder weinss und $\frac{1}{2}$ pfunt wachs und 15 Pfg. zu weisung.

Wernerbrechtzhawsen gevelt 3 Pfd. ünsslit.

Bolczhalden gevelt 2 $\frac{1}{2}$ malter korns von zinsen 2 $\frac{1}{2}$ Pfd. 2 Pfg. und 2 fassnachthüner.

Nassach und Nidernhawsen gevelt 27 malter korns und weiss und 2 meczen und 16 malter habern 2 meczen, von zinsen 36 $\frac{1}{2}$ Pfd. und 13 Pfg., und 33 $\frac{1}{2}$ fassnachthun, und 19 sumerhuner, und 4 genss, und 1400 eier und 18 eier, und 1 $\frac{1}{2}$ pfunt wachs.

Queckprunn gevelt 7 malter korns und 18 malter habern und 6 meczen habern, an zinsen 14 Pfd. 19 Pfg., und 12 fassnachthüner und 2 hüner zu nachtselde⁴⁾, und 27 Pfg. zu weisung.

Eberhartzprunn gevelt 1 malter korns 19 malter habern, und 23 Pfg. zinss, und 13 fassnachthuner.

¹⁾ Hier nicht die Abgabe, sondern das Amt, welches die Abgaben verwaltet (Lexer 2, 138).

²⁾ Fehlt in der Vorlage.

³⁾ Fehlt in der Vorlage.

⁴⁾ „nahtselde“ = Nachtherberge, unentgeltliche Beberbergung, die Geldabgabe statt der Bestreitung solchen Nachtquartiers (Lexer l. c. 2, 27). Ob die Bedeutung des Wortes hier mit seinem Ursprung noch in Zusammenhang steht, oder ob sie in „Abgabe, Steuer“ zu verallgemeinern ist, können wir nicht entscheiden.

Roetelsee gevelt 2 malter korns und $4\frac{1}{2}$ malter habern und 1 mezen habern und $3\frac{1}{2}$ Pfd. $2\frac{1}{2}$ Pfg. zinn und 2 fassnachthuner.

Sümering und Berensfelden gevelt 9 malter korns und 1 mezen.

Hoettingen gevelt 34 malter weiss, und 71 malter korns, und 32 malter habern, und 5 malter erweiss, und 2 genns, und 2 fassnachthüner.

Alderssheim, Butelprunn, Theringse gevelt 12 malter korns.

Sundernhoffen, Erlach gevelt $7\frac{1}{2}$ malter korns, $3\frac{1}{2}$ malter weiss, 3 malter habern, und 6 mezen erweiss; 3 Pfd. 10 Pfg. zinn, $\frac{1}{2}$ fassnachthüner, und 2 coppawn.

Ollingen 17 malter korns, 4 malter weiss, 10 malter habern.

Simansshofen 6 malter korns, 2 malter habern, 2 fassnachthüner.

Geylichssheim 1 malter korns, 1 malter habern, und 3 mezen habern; zinn 40 Pfg. ein pfunt wachs und 1 fassnachthun.

Lyczenprunn 20 malter korns 6 malter weiss 10 malter habern.

Roetingen 4 Pfd. zinn und $7\frac{1}{2}$ Pfg. einen lampzbüch, ein pfunt wachs und ein vierdung wachs, und 3 fassnachthüner.

Uffsteten an zinnen 9 Pfd. und 10 Pfg.

Vinsterlöch die geben für ein sh. ein alten behemisch, do für gelegt zwen alt schillinger alz in dem ampt zu Creiczfelt, summa 32 Pfd. 20 sh. und 6 fassnachthuner.

Retterssheim 1 malter korns, 2 mezen habern, 44 Pfd. zinn und $3\frac{1}{2}$ Pfg., 38 fassnachthüner, 2 mertishüner, 17 sumerhüner, 3 pfunt wachs, 11 lampzbüch, 49 Pfg. zu weisung, und einen eimer weinss.

Niederersteten Schental Weykerssheim Haussprunn 8 Pfd. und 1 heller zinn, 3 fassnachthüner, 2 sumerhüner, $2\frac{1}{2}$ pfunt wachs, $1\frac{1}{2}$ eimer weinss und $\frac{1}{2}$ malter korns.

Buchlein $105\frac{1}{2}$ malter korns und 2 mezen und $1\frac{1}{2}$ Pfg.

Ruselhawsen Oessfelt Newnprunn 25 Pfg., 2 fassnachthuner, ein malter korns, und 1 malter habern zu Newnprunn.

Harppach das grösser für ein sh. alz zu Vinsterloch. summa der zinn 25 Pfd. 26 Pfg. Harppach das kleiner 8 Pfd.

Ochsenfür ein pfunt wachs.

Schefterssheim $8\frac{1}{2}$ malter korns und 3 mezen, und 5 malter habern und 1 mezen, 72 Pfd. 21 Pfg., 30 fassnachthüner, 10 sumerhüner, $3\frac{1}{2}$ pfunt wachs und ein vierdung, ein lampzbuch, 8 Pfg. zu weisung, $46\frac{1}{2}$ eimer weinss 3 achteil und 3 moss.

Lawtenbach $\frac{1}{2}$ eimer weinss und 16 mass.

Summa summarum: das gedreid ist voren gesumt; aber von

zinsen so ist die summa $43\frac{1}{2}$ gülden 616 Pfd. und $13\frac{1}{2}$ Pfg.; 282 fassnachthüner, 2 mertishüner, 149 sumerhüner, 16 lampzbuch, 14 pfunt wachs und zwen vierdung, vierzehnhundert eier 99 eier, 225 kese, 5 Pfd. und 12 Pfg. zu weisung, 8 genss, 2 coppawn, 3 pfunt unsslit, 4 fuder weinss, und 8 eimer und 12 moss, und 120 schusselen.

Was sust auch jerlichen gevelt:

Item von der fischweid wi man die verleihet.

Item 33 Pfd. hewr gibt Cresse von einer wisen zu Liuczenprunn.

Item 14 Pfd. minus 3 Pfg. von einer wisen zu Queckprunn.

Item 4 gülden von der Fünckin = wisen hie zu Schefftersheim.

Item 10 Pfd. hot man alles hewer gehabt von einer wisen in dem überland.

Lawtenbach $6\frac{1}{2}$ Pfd. von einer wisen.

Item 5 Pfd. von dem zehend zu Vinsterloch.

Item 9 gulden von dem klein zehenden hie zu Schefftersheim.

Das alles als obgescriben in dem jor alz man zehlt noch Crist gepürt 1446 jore.

2) Ausgaben.

Es ist auch zu wissen mit dem aussgeben was iglich p... [?] ¹⁾ gekost hot in den obgescriben joren etc. 45 und 46.

Zu dem ersten ist zu merken, das zu denselben zeiten... ²⁾ ist swag gewest, also das $7\frac{1}{2}$ Pfd. heller und 8 Pfd. heller zu dem minsten und zu dem meinsten komen für ein gülden. auch galt ein scheiben salzs 10 Pfd. und $7\frac{1}{2}$ Pfd. auch zu dem minsten und zu dem meinsten, ein pfunt fleisch $3\frac{1}{2}$ Pfg., zwei eier und 3 eier für 1 Pfg., alles desselben geltz, und ein pfunt butteren für 12 Pfg. und zu dreizehen Pfg.

Das 45. jor für das erst jor; dornoch das 46. jor für das ander.

Item 321 Pfd. 10 Pfg. die weingarten zu bawen, das erst jor mit allen bewen. — item 400 Pfd. $7\frac{1}{2}$ Pfd. und 6 Pfg. das ander jor zu bawen alle pew. aber dorinnen ist begriffen aussschüten zu entrewmen und schneiden das dritte jor. dann iglichss jor hot sich und solt sich anheben mit dem aussschüten. so hot sich das

¹⁾ Dieses und das folgende Wort ist durch Feuchtigkeit unleserlich gemacht.

²⁾ Folgen etwa zwei ebenfalls durch eingedrungene Feuchtigkeit zerstörte Worte.

verzogen mit der rechnung zu thun; dorümb ist es also begriffen in einer summa.

Item 6 gülden 37 Pfd. 6 Pfg. den büttner in den herbst, kalterlewten, und abzulassen mit allen sachen das erste; item 47 Pfd. 11 Pfg. das ander jor.

Item 33 Pfd. 10 Pfg. uf die garten und für pflanzen; item 15 Pfd. 25 Pfg. das ander jor in die garten.

Item 55 $\frac{1}{2}$ Pfd., item 17 $\frac{1}{2}$ Pfd. 12 Pfg. hewe und grumat; item 55 $\frac{1}{2}$ Pfd. das ander jor auch von den wisen in dem oberland.

Item 312 Pfd. die eren und den dreschern das erste; item 224 Pfd. und 23 Pfg. das ander jor.

Item 198 Pfd. 11 Pfg. uf den hoff das erst jor; item 270 Pfd. 11 Pfg. und 3 gülden das ander jor.

Item 94 Pfd. 11 Pfg. der frawen-kuchen das erste jor; item 103 Pfd. 19 Pfg. das ander jor.

Item 187 Pfd. 3 Pfg. den herren das erste jor; item 217 Pfd. 22 Pfg. das ander jor. dorin berürt sich gelt für kess.

Item 190 Pfd. und 4 gülden in die gemein küchin; item 209 Pfd. 21 Pfg. und 5 gulden das ander jor in die gemein küchin.

Der¹⁾ ehalten lon das erst jore uf 72 gulden 106 Pfd. 21 Pfg.

Uf des bereiterss kuchen zwei jor 106 $\frac{1}{2}$ Pfd.

Uf des weingartmans kuchen zwei jor 22 Pfd. und 14 Pfg.

¹⁾ Von hier bis Schluss auf der Innenseite des hintern Pergamentumschlags. — Von dem drittletzten Posten sind nur einige Bruchstücke zu entziffern, und gerade die wichtigeren Worte nicht zu lesen, weshalb wir ihn gar nicht aufnahmen.

Haller Pfennige.

Von Professor Hassler in Hall.

Hiezu die Abbildungen auf der ersten Tafel.

Für die Geschichte der Haller Pfennige, wie überhaupt der kleinen schwäbischen Münzen vor der Zeit der Reformation, ist Beyschlags „Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs und der alemannisch-suevischen Lande im Mittelalter“ von 1835, wenn auch in manchen Punkten überholt, jedenfalls grundlegend gewesen. Ebenso wird der Artikel von Dr. L. Fikentscher, „der Warmisrieder Fund“ in den Mitteilungen der Bayerischen Numismatischen Gesellschaft von 1884 das Beste sein, was in neuerer Zeit über diesen Punkt geschrieben worden ist.

Da dieselben aber hauptsächlich die Augsburger Münzverhältnisse ins Auge gefasst haben, so kommen die in Hall geprägten Pfennige etwas kurz weg. Beyschlag giebt nicht nur gar keine Abbildung eines Haller Pfennigs, sondern sagt sogar S. 105: von den vielen im 14. Jahrhundert an mehreren Orten geprägten sog. Händleinspfennigen werde nirgends einer mit dem Unterzeichen des H, die Stadt Halle (soll heissen Hall) andeutend, gefunden. Fikentscher bringt zwar 3 Abbildungen von Haller Pfennigen mit dem Zeichen h auf und neben der Hand, aber dieses h, wenigstens das auf der Hand befindliche, ist ziemlich schwer erkennbar, und bei sämtlichen in der Haller Gegend gefundenen Haller Pfennigen ist noch keiner entdeckt worden, der dieses Zeichen auf der Hand selbst hätte.

Andererseits ist es aber doch sicher von Interesse, etwas über die ursprüngliche Gestalt der in Hall geprägten Pfennige, die ja das Prototyp für alle übrigen Händleinspfennige geworden sind, sowie über die Zeit ihrer Prägung zu erfahren.

Hiefür geben nun zwei Funde, die in neuester Zeit gemacht worden sind, zwar noch nicht volles Licht, aber doch einige Aufklärung, so dass man der Wahrheit um einen Schritt näher kommt.

Im Jahr 1889 wurde nämlich bei dem Umbau der Kirche in

Michelfeld, Oberamts Hall, 5 km von Hall entfernt, in einem Hohlraum unter der Altarplatte eine auf die Weihung des Altars bezügliche Pergamenturkunde von 1282 nebst Reliquien und zwei kleinen hällischen Münzen in einem Glase gefunden (siehe die Beschreibung dieses Fundes von Prof. Gaupp in „Württembergisch Franken, Neue Folge IV. 1892 S. 57 f.“). Die beiden Münzen wurden damals nicht abgebildet, ihre photographische Nachbildung folgt daher unter Fig. 1 und 2.

Die kleinere der beiden Münzen (Fig. 1) ist kaum so gross als die einseitigen halben Pfennige und hat auf der einen Seite die Hand mit zwei Ringen umgeben, welche durch Striche (Speichen) verbunden sind, auf der andern das Kreuz, in dessen Gabeln Punkte sind, um das Kreuz her gehen wieder zwei Ringe, die durch Striche verbunden sind, zwischen welchen sich je ein Punkt befindet.

Die grössere Münze (Fig. 2.) hat auf der einen Seite die Hand im Ring, um welchen H. A. L. L. geschrieben ist, und zwar die Hälfte des H und das A ganz deutlich, das Übrige etwas verschwommen, aber doch lesbar; auf der andern Seite ist das Kreuz mit Punkten in den Gabeln, um das Kreuz ein Ring, um welchen Striche, zwischen diesen Strichen abwechselungsweise je ein Punkt oder ein liegendes Kreuz \times .

Mit diesem Funde haben wir sowohl für die Zeit der Prägung, als für die Gestalt der in Hall geprägten Pfennige viel gewonnen.

Beyschlag kann zwar bei der Erwähnung von *librae hallensis monetae* oder *librae hallenses* in einer von Schlegel de nummis antiquis Gothanis 1714 zitierten Urkunde aus dem Jahr 1228 nicht umhin zu sagen: „unerachtet man kein Münzprivileg von Schwäbisch-Hall aus früheren Zeiten anführen kann, ist nicht daran zu zweifeln, dass eine Stadt, in der seit den ältesten Zeiten ein beträchtlicher Salzhandel getrieben worden, eine kaiserliche Münze mit ihrer eigenen Währung gehabt habe;“ andererseits meint er aber wieder: „Da die Erwähnung der *librae hallenses* in den Urkunden von 1244, 1266 und 1288 in die Zeit der schwäbischen Brakteaten fällt, so wird man auch bei den Haller Pfunden an eine ähnliche (d. h. den Brakteaten ähnliche) in ganz Schwaben gangbare Münze denken müssen; eine solche Münze hat man an den sog. Hälblingen gehabt, die wahrscheinlich die Stadt Hall ihres Salzhandels wegen am frühesten in beträchtlicher Menge ausgeprägt hat, daher sie *hallenses* genannt und allmählich auch unter diesem Namen in anderen Münzstätten in gleicher Währung nachgemacht wurden. An das

„Ausprägen der Pfennige (= 2 Hälblingen) mit der Hand auf der einen und dem Kreuz auf der andern Seite, die man später Händleins Pfennige nannte, lässt sich vor dem Anfang des 14. Jahrhunderts wohl nicht denken.“

Dem gegenüber ist nun durch den Michelfelder Fund ganz sicher nachgewiesen, dass mindestens schon 1282 solche Händleins Pfennige mit Hand und Kreuz geschlagen worden sind.

Was aber die *librae hallenses* betrifft, so kommen dieselben nicht erst, wie Beyschlag sagt, 1228 vor, sondern schon früher. Zwar die *decem talenta illius monetae* in dem Stiftungsbrief für die Stiftskirche in Öhringen von 1037 ohne weiteres für 10 Pfund Heller zu nehmen, ist etwas gewagt: es heisst dort nämlich (Württemb. Urkundenbuch I, 222 und Boger, die Stiftskirche in Öhringen in Württemb. Franken N. F. II; 1885. S. 6), dass Bischof Gebhard von Regensburg etc. dem Grafen Burkhard von Kumburg als dem Schirmvogt des Stifts als Lehen gegeben habe *dimidiam villam Halle . . . et in villa Orengovve decem talenta illius monetae, d. h. den halben Ort Hall . . . und in dem Ort Öhringen 10 Pfund von jener Münze*. Ob dies nun 10 Pfund Heller sind oder 10 Pfund Öhringer Münze, von der wir freilich sonst nichts wissen, ist schwer zu entscheiden. Auch bei den *denarii*, von welchen 1120 (W. U. I, 272), den *V solidi Hallensium* und *XVIII denarii Hallensium*, von welchen neben *XV solidi Tuvvingensium* 1198 (W. U. II, 422) die Rede ist, wird nicht an unsere Haller Pfennige zu denken sein; denn in einer Urkunde von 1230 (W. U. III, 782) werden die *solidi Hallensium* geradezu unterschieden von *librae Hallensium*; es heisst daselbst: „Herr Gottfried von Hohenloh soll seinem Bruder Konrad geben 108 *libras Hallensium et quinque solidos Hallensium*.“ Hienach wird unterschieden zwischen den gezählten 5 *Solidi Hallensium* und den gewogenen 108 Pfund Heller. Aber mit den *librae Hallensium* stehen wir entschieden bei unsern Haller Pfennigen: diese werden schon 1199 (W. U. II, 509) als *librae Hallensium monetae*, 1226 (W. U. III, 706) als *librae Hallensis monetae* und dann 1228 (W. U. III, 751), 1231 (W. U. III, 784. *IV talenta Hallensium*), 1232 (W. U. III, 806), 1238 (W. U. III, 916) u. s. w. erwähnt.

Dass nun diese Haller Münzen bloss Hälblinge gewesen seien, ist sehr wenig wahrscheinlich; denn von solchen Haller Hälblingen ist ja fast keine Spur mehr vorhanden. Eine solche Spur allerdings scheint die kleine Michelfelder Münze zu sein: sie ist offenbar für einen Hälbling zu halten, während die grössere ein Pfennig ist.

Dass von den Haller Hälblingen so wenig erhalten ist, erklärt sich aus dem Dekret Karls IV. von 1356, in welchem es heisst: „discimus in hoc tempus et semihalerorum genus (d. h. die Hälblinge) rejiciendum, dum clare praecipit libris halerorum semper cisis semihalerorum unam libram esse conflandam, wonach damals die Hälblinge nur noch in geringer Zahl geschlagen wurden, nämlich auf 100 Pfund Pfennige nur ein Pfund Hälblinge.

Wir nehmen also an, dass die Prägung der Haller Pfennige jedenfalls schon ums Jahr 1200 stattgefunden habe.

Was nun die äussere Gestalt dieser Haller Pfennige betrifft, so liegt es nahe, die einfachste Form derselben, d. h. die blosse Hand auf der einen Seite und das blosse Kreuz auf der andern ohne irgend ein sonstiges Zeichen für die älteste und damit für die ursprüngliche Gestalt der Haller Pfennige anzusehen; damit würde auch übereinstimmen das oben erwähnte Dekret Karls IV. von 1356, welches festsetzt (Schlegel S. 25), „dass die Haller mit Hand und Kreuz mit einem Unterzeichen sollen ausgeprägt werden,“ was in der nämlichen Zeit auch von den Städten Frankfurt, Ulm und Donauwörth gefordert wurde, die ein ähnliches Privileg erhielten wie Nürnberg. Ebendasselbe wurde auch von dem Augsburger Bischof erwartet, dem Karl IV. gleichfalls ein Privileg zu einer Haller Münze erteilte.

Allein dieser Annahme steht nun eben unsere grössere Michelfelder Münze entgegen, welche vor 1282 geprägt, also jedenfalls einer der ältesten Haller Pfennige ist und ausser der Umschrift „Hall“ um die Hand auf der Seite des Kreuzes den Ring zeigt, um welchen Striche mit Punkten und liegenden Kreuzen sich befinden. Hienach scheint die Entwicklung des Gepräges der Haller Pfennige also vor sich gegangen zu sein: Zuerst schlug man in Hall Pfennige mit der Hand auf der einen und dem Kreuz auf der andern Seite. Um die Hand her ging ein Ring, um welchen entweder der Name Hall ganz ausgeschrieben oder abgekürzt stand, oder auch ohne Namen Striche mit Punkten und liegenden Kreuzen gingen, um das Kreuz mit Punkten in den Gabeln ging wieder ein Ring, um welchen gleichfalls Striche mit Punkten und liegenden Kreuzen herliefen, wie es Nr. 11. 12. 16 (Fig. 3. 4. 5) zeigen.

Von dieser Prägung nahmen die übrigen zum Schlagen ähnlicher Münzen berechtigten oder auch nicht berechtigten Städte und Fürsten, also zunächst Frankfurt, Ulm, Donauwörth und der Bischof von Augsburg die einfache Hand und das Kreuz an. Da nun aber mit der Verschlechterung des Gehalts der Münzen ein für den Handel

und Verkehr unerträglicher Zustand eintrat, so erfolgte das Münzgesetz Karls IV. von 1356, wonach jeder zum Schlagen dieser Münze Berechtigte ausser der Hand und dem Kreuz auch noch ein Unterzeichen anbringen musste, woran die Herkunft der betreffenden Münze zu erkennen war. Demnach werden z. B. die Haller Pfennige mit D (Dillingen) oder dem Augsburger Bistums- oder Stadtwappen, die mit dem bayerischen Weckenschild auf der Hand, die mit W auf oder neben der Hand (Donauwörth), die mit dem Hohenzollernschild oder Z, die mit dem württembergischen Hirschhorn u. s. f. erst der Zeit nach 1356 angehören. Dass aber auch in Hall selbst Haller Pfennige ohne den Namen Hall oder ohne den Buchstaben H, aber mit dem Ring und den Strichen, den Punkten und liegenden Kreuzen geschlagen wurden, dafür ist entschieden die kleinere Michelfelder Münze (Fig. 1) beweisend; es kommt ihr aber auch ein zweiter Münzfund zu Hilfe.

In Ober-Speltach, Oberamts Crailsheim, nämlich wurde im Frühjahr 1892 von dem Bauern Leonhard Butz ein Fund von 225 Haller Pfennigen gemacht, den der historische Verein für das württembergische Franken ganz erworben hat, und im Frühjahr 1893 folgte daselbst ein weiterer Fund durch den Bauern Friedrich Kaufmann, von welchem der Verein 93 Stück ankaupte. Von diesen zusammen 318 Stück haben 99 Stück (No. 22—33) entweder die Umschrift HALL oder H oder HA oder HAL oder A, AL, ALL, L oder LL. Ausserdem haben 157 Stück (No. 3. 7. 9—16) um die Hand und das Kreuz den Ring, um welchen die Striche gehen, zwischen denen sich entweder Punkte allein oder Punkte abwechselnd mit liegenden Kreuzen befinden. Wenn man nun bedenkt, dass Ober-Speltach früher zum Gebiet der Reichsstadt Hall gehörte, so ist jedenfalls die Wahrscheinlichkeit sehr gross, dass die Mehrzahl der Münzen werden aus der Haller Münzstätte hervorgegangen sein. Wenn ferner 99 Stück davon mit Buchstaben ganz entschieden aus der Haller Münze stammen, so wird die Wahrscheinlichkeit fast zur Gewissheit, dass die 157 Stück, die ohne den Namen ein ganz ähnliches Gepräge haben wie die 99, auch der Haller Münze ihren Ursprung verdanken werden; und somit haben wir hier über $\frac{4}{5}$ des ganzen Fundes für die Haller Münze anzusprechen.

Wie lange diese Prägung dauerte, ist zwar nicht gewiss anzugeben, aber jedenfalls nicht über das Ende des 15. Jahrhunderts hinaus; denn damals (nach Herolt 1494) wurden neue Pfennige geschlagen, welche einseitig auf der gleichen Seite Hand und Kreuz

neben einander und darüber den Reichsadler zeigen, wie schon bei Beyschlag Tab. VII, 6 zeigt. Dass diese Münzen aber wirklich schon zu Ende des 15. Jahrhunderts geprägt wurden, dafür haben wir einen neuen Beweis; denn bei einem von Bauer Vogel in Uttenhofen, 5—6 km von Hall, im Frühjahr 1893 gemachten Fund war eine grosse Anzahl dieser kleinen Haller Münzen neben 3 Goldmünzen von Baden, Schwabach und Tirol und einer Menge Schillinge von Bayern (Albert), Constanz (Stadt und Bistum), Kempten, Ulm-Ueberlingen (Conventions-Münze), Salzburg, Tirol (Sigismund) und Mailand von 1500 bis 1510.

Da sich nun aber bei dem Ober-Speltacher Fund noch eine ziemliche Anzahl Münzen findet (ausser 4, deren Gepräge durch Oxydation ganz unkenntlich geworden, noch 58), die nicht nach Hall zu rechnen sind, so werden hiemit sämtliche Münzen des Ober-Speltacher Fundes der Reihe nach aufgeführt, wobei jedoch zu bemerken ist, dass unter den einzelnen Nummern sich öfters mehrere Varietäten befinden und dass in Folge der Verwischung des Gepräges auch manchmal die Münzen einer Nummer in die einer andern übergehen.

- 1) Vorderseite: Hand allein; Rückseite: Kreuz mit Punkten in den Gabeln. 4 Stück Augsburger (?). cf. Beyschl. Tab. III, 41.
- 2) V.: Hand im Ring; R.: Kreuz im Ring mit Punkten in den Gabeln. 16 Stück Augsburger. cf. Beyschl. T. III, 39.
- 3) V.: Hand im Ring mit Punkten um den Ring; R.: Kreuz im Ring mit Punkten in den Gabeln, um den Ring Punkte. 3 Stück.
- 4) V.: Punkt^{a)} an der Wurzel des Zeigefingers; R.: Kreuz im Ring mit Punkten in den Gabeln. 1 Stück Augsburger. Fikentscher Fig. 5.
- 5) V.: Punkt^{a)} an der Wurzel des Mittelfingers; R.: Kreuz im Ring mit Punkten in den Gabeln, um den Ring Striche und Punkte. 1 Stück Augsburger, ähnlich Fikentscher Fig. 3.
- 6) V.: Punkt^{a)} an der Wurzel des vierten Fingers; R.: Kreuz im Ring mit Punkten in den Gabeln. 2 St. Augsb. Fik. Fig. 7.
- 7) V.: Hand im Ring mit Punkt^{a)} an der Wurzel des vierten Fingers; R.: Kreuz im Ring mit Punkten in den Gabeln. Bei Hand und Kreuz um den Ring Striche und Punkte. 1 Stück.

a) Die Punkte an der Wurzel können übrigens sämtlich daher rühren, dass durch das auf der Handseite vertieft durchgeschlagene Kreuz ein Teil des Fingers abgetrennt als Punkt erscheint.

- 8) V.: Hand im Kreuz mit Punkt^{a)} an der Wurzel des Zeigfingers und Goldfingers; R.: Kreuz im Ring mit Punkten in den Gabeln. 1 Stück.
- 9) V.: Hand im Ring mit Punkt^{a)} neben dem kleinen Finger; R.: Kreuz im Ring mit Punkten in den Gabeln. Bei Hand und Kreuz um den Ring Striche und Punkte. 1 Stück.
- 10) V.: Hand im Ring mit Punkt^{a)} am Mittel- und Goldfinger, Striche um den Ring; R.: Kreuz mit Punkten in den Gabeln im Ring, um welchen Striche und Punkte. 1 Stück.
- 11) V.: Hand im Ring; R.: Kreuz mit Punkten in den Gabeln im Ring, um welchen Striche abwechselnd mit Punkten. 6 Stück. Fig. 3.
- 12) V.: Hand im Ring, um welchen Punkte und Striche; R.: Kreuz im Ring mit Punkten in den Gabeln, um den Ring Striche und Punkte. 55 Stück. Fig. 4.
- 13) V.: Hand im Ring, um welchen Punkte und Striche; R.: Kreuz im Ring mit Punkten in den Gabeln. 2 Stück.
- 14) V.: Hand im Ring; R.: Kreuz im Ring mit Punkten in den Gabeln, um den Ring Striche mit Punkten und Kreuzen. 2 Stück.
- 15) V.: Hand im Ring, um welchen Punkte und Striche, vielleicht auch Spuren der Buchstaben von Hall; R.: Kreuz im Ring mit Punkten in den Gabeln, um den Ring Striche, zwischen denen ein oder mehrere Punkte. 3 Stück.
- 16) V.: Hand im Ring, um welchen Punkte, Striche und Kreuze; R.: Kreuz im Ring mit Punkten in den Gabeln, um den Ring Striche, einzelne oder mehrere Punkte, Kreuze. 83 Stück. Fig. 5.
- 17) V.: Hand im Perlenring; R.: Kreuz im Perlenring mit Punkten in den Gabeln. 2 Stück.
- 18) V.: Hand im Perlenring; R.: Kreuz mit Punkten in den Gabeln im Perlenring, aussen Punkte. 6 Stück.
- 19) V.: Hand im Perlenring mit Strichen und Punkten; R.: Kreuz im Perlenring mit Punkten in den Gabeln, aussen Striche (?) und Punkte. 6 Stück. Fig. 6.
- 20) V.: Hand im Perlenring mit Punkten, Kreuzen und Strichen; R.: Kreuz mit Punkten in den Gabeln, aussen Punkte, Kreuze und Striche. 2 Stück.
- 21) V.: Hand im Perlenring mit Kreuz über dem Mittelfinger; R.: Kreuz mit Punkten in den Gabeln im Perlenring, an einem

- Kreuzarm H, an einem andern I, beim zweiten Exemplar fehlt das H. 2 Stück. Fig. 7.
- 22) V.: H ausserhalb des Rings um die Hand, meist rechts, aber auch links unten, bei einem Stück über dem Mittelfinger, sonst wie Nr. 16 (10 St.) und Nr. 17 (2 St.) 12 Stück. Fig. 8.
- 23) R.: H ausserhalb des Rings um das Kreuz, sonst wie Nr. 3 (1 St.), Nr. 17 (1 St.) und Nr. 19 (2 St.). 4 St. Fig. 9.
- 24a) V.: HA ausserhalb des Rings um die Hand, sonst wie Nr. 16 (8 St.) oder Nr. 18 (2 St.). 10 Stück. Fig. 10 a.
- 24b) V.: HA ausserhalb des Perlenrings um die Hand; R.: S A beim Kreuz. 2 St. Fig. 10 b.
- 24c) V.: Hand mit Perlenring, ziemlich verwischt; R.: Kreuz mit Perlenring, um welchen HA.— 1 Stück. Fig. 10 c.
- 25) V.: HAL ausserhalb des Rings um die Hand, sonst wie Nr. 16 (11 St.), ein Stück wie Nr. 18 und auf der Rückseite Kreuz mit H ζ und kleinem Kreuz. 12 St. Fig. 11.
- 26) V.: HLL ausserhalb des Rings um die Hand, sonst wie Nr. 16. 2 Stück.
- 27) V.: HALL^{a)} ausserhalb des Rings um die Hand, sonst wie Nr. 16. 3 Stück. Fig. 12.
- 28) V.: A ausserhalb des Rings um die Hand an 5 verschiedenen Stellen, sonst wie Nr. 16. 20 Stück.
- 29a) V.: A ausserhalb des Perlenrandes um die Hand. 1 Stück.
- 29b) R.: A ausserhalb des Perlenrandes um das Kreuz. 1 Stück.
- 30) V.: AL ausserhalb des Rings um die Hand, sonst wie Nr. 16. 9 Stück. Fig. 13.
- 31) V.: ALL (5 St.) oder ALLA (2 St.) ausserhalb des Rings um die Hand, sonst wie Nr. 16. 7 Stück. Fig. 14.
- 32) V.: L ausserhalb des Rings um die Hand, sonst wie Nr. 16. 11 Stück.
- 33) V.: LL ausserhalb des Rings um die Hand, sonst wie Nr. 16. 4 Stück.
- 34) V.: Hand im Perlenring, um welchen je 2 Striche, dazwischen A und H; R.: Kreuz mit Punkten in den Gabeln, um den Ring Punkte und E (oder F) und R (oder B). 1 Stück. Fig. 15.
- 35) V.: Hand im Perlenring; R.: Kreuz mit Punkten in den Gabeln, um den Perlenring Punkte und A ∞ . 1 Stück. Fig. 16.

a) HA ist auf der Abbildung kaum zu erkennen, es ist aber ganz dasselbe Gepräge wie Fig. 2.

- 36) V.: Hand im Perlenring, um welchen S H E; R.: Kreuz mit Punkten in den Gabeln im Perlenring mit H I wie bei Nr. 21. 1 St. Fig. 17.
- 37) V.: Hand im Perlenring, um welchen ein zweiter Perlenring, zwischen beiden M (Memmingen?); R.: Kreuz mit Punkten in den Gabeln, um welches Perlenring, ausserhalb desselben Punkte. 1 Stück. Fig. 18.
- 38) V teils bloss auf der Seite der Hand (2 St.), teils bloss auf der Seite des Kreuzes (2 St.), teils bei Hand und Kreuz mit Perlenring (1 St.), teils V bei der Hand, beim Kreuz H mit Perlenring (1 St.) 6 Stück. Fig. 19.
- 39) V.: Hand im Ring mit L und OE, sonst wie Nr. 16. 1 St. Fig. 20.
- 40) V.: Hand im Ring, um welchen Doppelstriche, dazwischen L E und Kreuz; R.: Kreuz im Ring, um welchen Striche, Punkte und P. 1 Stück. Fig. 21.
- 41) Unklare Buchstaben. 3 Stück.
- 42) Verrostet. 4 Stück.

Von den schon von früher her in der Münzsammlung des historischen Vereins befindlichen 48 Haller Pfennigen haben fast alle in der Nähe von Hall gefundene Münzen das Gepräge von Nr. 16 Fig. 5; eine in Hall selbst gefundene und mit L über der Hand versehene ist ganz dasselbe Gepräge wie Nr. 32; eine mit H auf der Handseite und auf der Kreuzseite hat wenigstens Aehnlichkeit mit Nr. 36.

Erst nach Vollendung der vorliegenden Arbeit wurde in dem Haller Spitalwald, Parzelle Forchenhölzle, zu Vorderuhlberg bei Gründelhardt, Oberamts Crailsheim, gehörig, ein Fund von mehreren Pfund Haller Pfennigen gemacht. Hievon wurden etwa 150 Stück untersucht: dieselben, zum Teil sehr oxydiert und brüchig, ergaben aber kein anderes Resultat als die bei Oberspeltach gefundenen. Nur ein Pfennig ist besonders zu erwähnen, der auf der Seite der Hand ein O hat.

Johannes Drändorf, ein Vorkämpfer für Weinsbergs Recht 1425.

Von Pfarrer Hartmann in Nassau.*)

I. Zur geschichtlichen Orientierung: Weinsbergs Lage um 1425.

Die ältere Geschichte Weinsbergs ist fast ganz beherrscht von dem Streit zwischen der Burgherrschaft und der Stadt. (Fischer, württ. Jahrb. 1874, Vierteljahrsh. 1884.) Mit Zähigkeit stritten die beiden Parteien um ihre Ansprüche, die Burgherrn um die Oberherrschaft über die Stadt, die Stadt um das Recht, als freie Reichsstadt zu gelten. Schon über 100 Jahre hatte der endlose Streit gedauert, als mit Beginn des 15. Jahrhunderts Weinsbergs Sache den Sieg davongetragen zu haben schien. Der Kaiser selbst, Ruprecht von der Pfalz, hatte sich auf die Seite der Stadt geschlagen und ihr für die ihm bewiesene Treue nicht bloss ihre früheren Freiheiten bestätigt, sondern ihr auch die Versicherung gegeben, dass sie nie verkauft und verpfändet werden solle. Damit war ihr zugleich das Recht erteilt, dass sie sich im Verein mit andern Städten, welche gleiche Vergünstigung erhalten hatten, gegen jeden Eingriff in diese Freiheiten wehren dürfe. (Stälin III 374. Dillenius Chron. 82.) Und nur 10 Jahre später sagte Sigismund noch als Thronkandidat von Ofen aus der Stadt Weinsberg und den andern niederschwäbischen Städten, deren Gunst er sich erwerben wollte, die Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte zu. (Stälin III 395.)

Aber trotzdem sich so die Stadt für ihr Recht auf das Wort zweier Kaiser berufen konnte, durfte sie doch desselben nicht froh werden. Sie selbst schon traute dem Frieden nicht recht und liess sich daher, um gegen fernere Beeinträchtigungen ihres Rechts durch die Burgherrn sich zu sichern, 1411 von Pfalzgraf Ludwig gegen 200 Pfund Heller jährliches Schutzgeld auf 20 Jahre in Schutz und Schirm aufnehmen. Und die Burgherrschaft ihrerseits war noch lange nicht geneigt, ihre Ansprüche ohne weiteres aufzugeben und

*) Nach dem 1892 auf der Jahresversammlung des Vereins zu Weinsberg gehaltenen Vortrag

die der Stadt zugesprochenen Rechte anzuerkennen. Zwar hatte Engelhard VIII. auf alle Ansprüche an die Stadt verzichtet und Kaiser Sigismund diesen Verzicht bestätigt (Dillenius 82); aber der umsichtige und auf den Glanz seines Hauses eifrig bedachte Sohn Engelhards, Conrad IX., der mit dem Vater die Herrschaft seit 1396 gemeinsam inne hatte, gab sich alle Mühe, die Stadt womöglich wieder unter seine Herrschaft zu bringen. In dieser Richtung war es, wenn auch augenblickliche Geldverlegenheit dabei mit sprechen mochte, ein klug berechneter Schachzug, dass er, um seine Ansprüche zu sichern und die von der Stadt gewonnene Schutzherrschaft des Pfalzgrafen zu paralysieren, in Gemeinschaft mit seinem Vater die halbe Herrschaft Weinsberg 1412 um 6000 Pfd. Heller an Ludwig von der Pfalz auf Wiederlösung verkaufte und so den Schutz- und Schirmvogt der Stadt zum Mitbesitzer seiner Herrschaft und zum Mitinteressenten seiner Ansprüche an Weinsberg machte. Ist doch laut Urkunde von 1412 in diesen Kauf ausdrücklich inbegriffen auch „der halbe Teil aller und jeglichen Güter, Gilten, Rechte, Zinse, Nutzungen und Gefälle, die wir in der Stadt Weinsberg haben, nichts davon ausgenommen, denn allein die Steuer daselbst, die dem Reich zugehört und uns vom Reich Pfand ist.“ (Urkunde im Weikersheimer Archiv, Maier.) Diesen Bestrebungen Conrads kam bald auch die mehr und mehr ihm zu Teil werdende kaiserliche Gunst fördernd entgegen, denn als der Kaiser, der schon bald nach seiner Erwählung Conrad und Engelhard mit dem Reichskämmerer-Amt belehnt hatte, kurz darauf ihnen auch die erledigten an dieses Amt geknüpften Reichslehen übertrug, bestätigte er ihnen zugleich alle ihre Herrlichkeiten, Rechte und Pfandschaften vom Reich überhaupt und in des Reiches Stadt Weinsberg. 1415. Und zwei Jahre später nach Engelhards Tod gab er Conrad die ganze Stadt Weinsberg zu Lehen samt allen deren Rechten, Gerichten, Herrlichkeiten, Freiheiten, Bauten, Gütern, Gefällen, Nutzungen.

Unter diesen Umständen schien es schlimm bestellt zu sein mit Weinsbergs Rechten. Aber die Stadt war keineswegs gewillt, diese Vergewaltigung sich gefallen zu lassen, die mit dem gegebenen Wort zweier Kaiser nicht nur, sondern auch mit den alten Verträgen zwischen Herrschaft und Stadt in so schreiendem Widerspruch stand. Daher fügte sie sich der kaiserlichen Belehnung an Conrad nicht und als Conrad, der die von kaiserlicher Gunst ihm zugesprochenen Rechte sich zueignen wollte, die Stadt beim Landgericht zu Würzburg und beim Hofgericht zu Nürnberg verklagte,

da erlangte er zwar für sich einen günstigen Spruch, aber die Weinsberger gaben demselben keine Folge, sie hörten den vom Gericht für Conrad bestellten Helfer und Schirmer Ott von Warmlingen, der Conrad auf alle Habe und Güter der Stadt anleiten sollte, gleichgiltig an und entliessen ihn ohne Erklärung 1420. Denn schon hatten die Städte die Sache Weinsbergs zu der ihrigen gemacht, die Stadt selbst hatte vom Städtebund Besatzung eingenommen und scheute sich nicht, sogar Conrads verbrieftte Rechte in der Stadt zu missachten und ihm dieselben zu entziehen. Das war Nichtachtung kaiserlichen Willens und Ungehorsam gegen das Hofgericht, die alsbald damit geahndet wurden, dass der Kaiser die Stadt in Acht erklären liess 1422. Aber trotzdem blieb die Stadt im Vertrauen auf den Beistand der Städte bei ihrer Ablehnung aller Ansprüche Conrads.

Dieser seinerseits, der bei den Ständen keine ernstliche Unterstützung, bei den bestellten Schirmern keine Hilfe fand, wäre zu gütlichem Vergleich gerne bereit gewesen, allein die Weinsberger wollten ihm „weder recht noch gleich“ widerfahren lassen und die Städteversammlung in Ulm, an welche er sich um Vermittlung wandte, hörte, von Weinsberg aus bearbeitet, ihn gar nicht an. In dieser Notlage wandte er sich an Papst Martin, der ihm vom Constanzer Concil her bekannt und wohl gewogen war, damit dieser zur Verhinderung von Krieg und Blutvergiessen den Streit als friedlicher Schiedsrichter entscheide. Der Papst gab den Auftrag weiter an den Domdekan von Würzburg mit der Vollmacht, auch kirchliche Censuren gegen die widerspenstige Stadt anzuwenden. Kraft dieser Vollmacht wurde denn auch von Würzburg aus über die fortwährend in ihrem Trotz beharrende Stadt der kirchliche Bann ausgesprochen. Aber auch der Kirche Bann und bald darauf des Reiches Aberacht, die 1425 über die Stadt verhängt wurde, konnten bei dem Trotz der Städte und den lauen Vermittlungsversuchen der Reichsfürsten der Sache Conrads nicht aufhelfen. Erst als Conrad im Bunde mit Pfalzgraf Otto von Mosbach sich selbst zum Vollzieher der Acht gemacht und 135 Städter zu Sinsheim auf dem Weg zur Frankfurter Messe niedergeworfen, sie gefangen genommen und ihre Waren gepfändet hatte, kam es 1428 zur Heidelberger Richtung, in welcher u. a. Conrads die alt verbrieften Rechte seines Hauses von 1397 zugestanden wurden, während er Weinsberg als Reichsstadt anerkannte.

II. Weinsbergs Vorkämpfer und Anwalt gegen den kirchlichen Bann.

Im Gange des geschilderten Streites bezeichnet einen für die Stadt überaus kritischen Zwischenfall die Verhängung des kirchlichen Banns, der nach den herrschenden Anschauungen noch eher als des Reiches Acht den Trotz der Bürgerschaft mit der Zeit zu brechen und am Ende die Einigkeit der Städte in dieser Sache zu sprengen geeignet war. Da erstand der Stadt ganz unvermutet ein Anwalt ihres Rechts, der Obrigkeit und Unterthanen zu Weinsberg zur Nichtbeachtung des kirchlichen Bannes ermahnte und so in ihrem Widerstand bestärkte, in der Person des husitischen Priesters Johannes Drändorf. Wie derselbe dazu kam, als Kämpfer für die Stadt aufzutreten, wie er auf die Stadt einzuwirken suchte und wie gerade dieses Eintreten für dieselbe ihm zum Verhängnis wurde, das soll die nachfolgende Skizze seines Lebens und Wirkens zeigen. (cf. Kopp, Nachlese 1730.)

Johannes Drändorf war als Spross eines adeligen und ritterlichen Geschlechtes zu Schlieben im meissenischen Sachsen geboren im Jahr 1390. In und um Schlieben war die Adelsfamilie, der er entstammte, angesessen und nicht unbedeutend begütert und ist jedenfalls noch im vorigen Jahrhundert daselbst in Blüte gestanden. Deswegen nannte sich Johannes je und je auch de Schlieben. Zum geistlichen Berufe bestimmt, legte er den Grund zu seinen Studien zu Aken bei Magdeburg und später zu Dresden, wo Magister Friedericus und dessen bekannterer College Petrus de Dresden seine Lehrer waren, die bestimmend auf seine innere Entwicklung eingewirkt haben. Seine Universitätsstudien machte er zu Prag und zu Leipzig. Nachdem er dieselben absolviert hatte, wurde er im Alter von 26 oder 27 Jahren im Jahr 1416 oder 17 in Prag zum Priester geweiht durch einen Weihbischof des dortigen Erzbischofs, der später von den Husiten getötet worden sei.

Als Priester verschmähte er es, eine kirchliche Pfründe für sich zu begehren, die er, da er durch sein väterliches Erbe reich genug sei, nicht bedurfte, vielmehr widmete er sich ohne kirchlichen Auftrag lediglich in Kraft seiner Ordination und des bei derselben an ihn gerichteten Befehls: „Gehet hin in alle Welt“ etc. dem freien Predigerberuf. Dabei begab er sich, alle Hindernisse früherer Freundschaft mit adeligen und andern Personen überwindend, in die Armut Christi, d. i. in die Nachfolge des armen Lebens Christi: Das eine und das andere, die Nachahmung des Lebens

Christi und der freie Predigerberuf, auf Grund dessen er sich mit Vorliebe praedicator nannte, sind ebenso charakteristische Merkmale des waldensischen Programms, wie es zugleich Forderungen der husitischen sog. Prager Artikel waren. Als freier Prediger trat er zuerst in einer nicht näher bezeichneten Stadt Neuhaus (nova domus) auf, wo er gerade zu der Zeit wirkte, als das Reichsheer unter Reuss von Plauen die Stadt Saatz belagerte, also 1421. Dann predigte er in Prag selber über 3 Jahre und dann weiterhin am Oberrhein.

In diesen Predigten richtete er sich besonders gegen diejenigen, welche Christum nicht als wahren Gott und Menschen gelten lassen wollten, sowie gegen die, welche behaupten, die Jungfrau Maria habe noch mehr Söhne gehabt. Waren das der kirchlichen Rechtgläubigkeit entsprechende Sätze, so predigte er doch auch den von Waldensern und Husiten gleichmässig festgehaltenen Satz, dass die Laien das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen sollten, eine Forderung, von der er nicht abgehen zu können versicherte angesichts des Evangeliums und besonders der Stelle, da Christus sagt: Werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschensohnes und trinken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch. Joh. 6, 53. Das Volk könne das Blut Christi recht wohl trinken und darum müsse es demselben ebenso notwendig gereicht werden, als die Doktoren davon zu haben beanspruchen.

Mit diesen Lehren, die er erst in Meissen und Sachsen verkündigt hatte, kam der Prediger nun auch 1424 nach Franken und Schwaben. Er wollte auf dieser Reise hauptsächlich den Zustand der Geistlichkeit kennen lernen und sehen, ob er nicht einige finde, die wahrhaft nach der Regel Christi lebten. Er konnte aber hier zu Lande nur wenige finden, denn Simonie, Geiz, Üppigkeit und Prachtliebe herrsche bei den Geistlichen dieser Gegend. In der Würzburger Diözese hielt er sich bei dieser Reise nicht viel auf, mehr nur auf der Durchreise sein Interesse verfolgend. Dagegen war die Strassburger und die Basler Diözese mit ihrer Nachbarschaft längere Zeit sein Arbeitsfeld. In Basel insbesondere predigte er auch gegen den Eid, den er nach echt waldensischen Grundsätzen aufs strengste als dem göttlichen Worte widersprechend verwarf. Von dieser oberrheinischen Gegend kam er nach Speier. Ob er aber daselbst Lector am Stift gewesen ist, wie Melanchthon von ihm berichtet, ist zu bezweifeln. Sonst wäre wohl im Inquisitionsverhör etwas davon erwähnt und dieser Aufenthalt nicht so

ausführlich zum Gegenstand der Befragung gemacht worden. Dagegen verkehrte er daselbst sehr viel mit dem ihm von früher her bekannten, dortigen Schulrektor Petrus, einem Mann von lobenswerter Lebensführung und ehrbarer Rede, wie das in Speier vielen feststeht, mit denen er in Verkehr trat, der auch, wie Drändorf hofft, nach der Regel Christi lebe. Dieser geistesverwandte Mann stand ihm zur Seite in den 3 Herbergen, in denen er zu Speier verkehrte und in denen er vielleicht als freier Prediger seine Vorträge hielt. Wahrscheinlich hat er auch in Speier seine 3 Artikel geschrieben über die vergebliche Excommunication, über den blinden Gehorsam und über die weltliche Gewalt der Geistlichen. Jedenfalls hat er dort jenem Petrus Mitteilung über dieses von ihm verfasste Schriftstück gemacht.

In diesen Artikeln wünscht er den Lesern vom barmherzigen Gott ein Herz, ihn zu ehren und seinen Willen mit willigem Herzen zu thun, ein offenes Herz für sein Gesetz und seine Gebote, sowie Friede, Erhörung ihrer Gebete, Vergebung und Hilfe in der Zeit der Not. Dann klagt er über überhandnehmende Bosheit und die erkaltende Liebe und fährt fort: „Weil das christliche Volk abgeworfen hat das sanfte Joch des Herrn und seine Last, hat Gott auf seinen Hals gelegt das eiserne Joch Babylons, nämlich das Joch der Priester, die mit ihrer Bosheit die Stadt besudeln. Weil die christlichen Völker versäumeten, in der Freiheit des Evangeliums dem Herrn zu dienen, hat der Herr sie in Bande dahingegeben, aus denen sie auch sich nicht werden erheben können, wenn sie nicht von Gott herausgerissen werden.“ Obwohl es dieser Bande nur allzuviele sind, will er für jetzt nur die gen. drei aufzeigen. Er beweist also die drei Sätze, dass die ungerechte Excommunication dem, der sie erduldet, nicht schadet, sondern nützt, dass der blinde Gehorsam das Volk vom Zorn Gottes nicht befreit, sondern es in denselben verstrickt, dass die weltliche Herrschaft den Priestern Jesu Christi nicht befohlen, sondern untersagt ist. Zum Beweise dienen ihm die Zeugnisse der heiligen Schrift, der Kirchenväter, der Kirchenversammlungen und des kanonischen Rechts. Kein Mensch möge darum seine Schrift für unnütz halten, sondern die, in deren Hände sie kommt, mögen ihre eigenen, in Klöstern und Kirchen eingeschlossenen Bücher nachschlagen, so werden sie alles darin beschrieben finden. Gerade zu solcher Vergleichung habe er diese Autoritäten angeführt.

Kann man dieses Schriftstück als das theoretische Programm

seiner kirchenpolitischen Anschauungen ansehen, so säumte er nicht, dasselbe praktisch zu bethätigen, sobald sich ihm eine besondere Veranlassung und Gelegenheit dazu bot. Und diese bot sich ihm bald, noch während er in Speier thätig war, von Weinsberg aus. Denn gerade jetzt erfuhr er von den Weinsberger Vorgängen und vernahm, dass die Stadt ungerecht in den Bann gethan worden sei, sich aber von demselben nicht gebunden fühle. So schrieb er denn alsbald an die Herren Bürgermeister und Räte, auch die ganze Gemein zu Weinsberg, dass ihnen mit diesem Bann Unrecht geschehe und ihnen derselbe nicht schaden könne nach den heiligen Canones. Er hatte erst seinen Freund Petrus diese Briefe wissen lassen, doch war derselbe nicht damit einverstanden gewesen, weder damit, dass er sie geschrieben, noch damit, dass er sie nach Weinsberg geschickt hatte. Zur Sendung benützte er einen Landsmann als Boten, einen Weber Martinus, der ihm wohl als ein vertrauter Gesinnungsgenosse diesen einen Dienst erwies, die Briefe nach Weinsberg zu bringen, während sein ständiger Diener Henselinus, der in Frauken und Speier ihm diente, ein geborener Franke und seinem Handwerk nach ein Flickschneider war. In den Briefen nun, die deutsch geschrieben sind, macht er von den lateinisch abgefassten Artikeln, zunächst von dem ersten, die Anwendung auf die Weinsberger. Er beruhigt sie im ersten Brief über den geistlichen Bann, der ihnen an ihrer gerechten Sache nicht schaden könne, zumal da die Sache als eine weltliche die Pfaffen nichts angehe, und er ermahnt sie zum fortgesetzten Widerstand. Mit dem ersten Brief schickte er gleich auch den zweiten, in welchem er ihnen freistellt, den Brief von der Kanzel der ganzen Gemeinde kund zu geben. Ja, sie mögen auch, wenn es ihnen gut dünkt, Abschriften davon in andere Städte senden, damit auch sie von der Ungerechtigkeit des so geübten Bannes sich überzeugen. Er entschuldigt sich wegen der Anonymität, die er sich wahrt, und erbietet sich, selbst in ihre Stadt zu kommen, wenn sie ihm Schutz und Schirm geben können. Auf diese Briefe bekam Drändorf von den Weinsberger Ratsherren durch seinen Boten ein Antwortschreiben, indem sie ihm Dank und Ehrenbezeugungen für seine Briefe und eine Einladung, in ihre Stadt zu kommen, zugehen liessen. Darauf sandte nun Drändorf seinen 3. Brief mit Nennung seines Namens, nimmt die Einladung, wenn sie noch ihrem Wunsche entspricht, auf Gefahr seines Lebens an, mahnt zur Vorsicht und zur Wahl kluger Leute fürs sichere Geleite, das sie ihm senden sollen.

Ob dieses Geleite ihm entgegengeschickt wurde, wissen wir nicht, wohl aber, dass er, ob mit oder ohne Geleite, sich von Speier aufgemacht hat, nach Weinsberg zu kommen, und dass er auf diesem Weg Heilbronn schon erreicht hatte. Hier erfuhr er vom Bürgermeister, dass in Speier, wohl während seiner Reise, sein Freund und Gesinnungsgenosse Petrus gefangen genommen worden sei. (Es war wohl der auch sonst genannte 1426 zu Speier als Husit verbrannte Peter Turnauer.) Und ehe er Heilbronn verlassen hatte, ereilte ihn selber das gleiche Geschick, indem er mit seinen beiden Dienern den Häschern der Inquisition in die Hände fiel und nach Heidelberg geführt wurde. Hatte er in seinem Eifer das sichere Geleite nicht abgewartet und hatte dieses ihn verfehlt, war etwa der letzte Brief mit vollständiger Namensnennung abgefangen worden und für ihn zum Verräter geworden? — wir wissen es nicht. Wir erfahren nur, dass er, obgleich im Gebiet des Würzburger Bistums gefangen genommen, doch in Heidelberg, also in der Wormser Diocese und da im Hause des Speierer Bischofs Rabonus vor's Inquisitionsgericht gestellt wurde. Es waren wohl Knechte des Pfalzgrafen Ludwig, die ihn gegriffen hatten. Dieser war ja als Nachbar der Speierer Diocese am ehesten in der Lage, von den Umtrieben des Husiten vielleicht durch den Bischof unterrichtet zu werden, zugleich aber war er auch als eifriger Protektor des Constanzer Concils und wiederum als Schutzherr und Mitbesitzer von Weinsberg in besonderer Weise dafür interessiert, den ketzerischen Aufwiegler und Aufreizer der ihn so nahe angehenden Stadt und am Ende der Städte überhaupt unschädlich zu machen. Damit wäre auch erklärt, warum die pfalzgräfliche Residenz Heidelberg und dort, um den Charakter des geistlichen Gerichts zu wahren, das Haus des Speierer Bischofs zum Ort des Inquisitionsprozesses gewählt wurde. Von der zuständigen Behörde aber, dem Bischof von Würzburg, der zu derartigen Prozessen in seinen Händeln mit seiner Stadt, gegen die er sogar husitische Söldner warb, keinen Sinn und keine Lust hatte, hatte man sich zum Prozess schriftliche Vollmacht und besonders abgeordnete Commissäre schicken lassen.

Unverzüglich wurde auch der Inquisitionsprozess eröffnet. Neben den Würzburger Commissären bildeten dabei der Bischof von Worms und die Heidelberger theologische Fakultät den Gerichtshof, an seiner Spitze Johannes de Frankfurt, Ankläger waren etwa der Bischof von Speier und Pfalzgraf Ludwig, den Zuhörerkreis bildeten die Doktoren des kanonischen Rechts Joh. Vener, Peter de

Lapide Heiso Crawl, Ludwig de Busch, der Wormser Official Mag. Johann de Landslein, Johannes Winheim und zwei Notare.

Johannes von Frankfurt eröffnet die Verhandlung mit Verlesung des Inquisitions-Eides, den Drändorf schwören soll. Aber er weigert zu schwören, da der Eid gegen Gottes Wort und besonders gegen die Stelle aus Jac. sei: „Vor allen Dingen, lieben Brüder, schwöret nicht! Auch das kanonische Recht und die Kirchenväter verbieten dem Priester das Schwören. Lieber wolle er sterben als gegen das Evangelium handeln. Auch als im Verlauf des Verhörs aufs neue in ihn gedrungen wurde, eidlich zu bekräftigen, dass er Priester sei, bleibt er dabei, der Eid sei gegen Gott und die katholische Kirche. Er habe noch nie geschworen, auf der Universität Prag habe er nur dem Rektor ein einfaches Versprechen gegeben, und auch bei seiner priesterlichen Ordination keinen Eid, sondern nur das Gelübde der Keuschheit und, weil er sich der Armut Christi gewidmet, auch der Armut abgelegt. Wenn durch einen Eid alles klar würde und wenn er seine Richter dadurch vor Sünde bewahren könnte, würde er allenfalls schwören. Man könne doch mit oder ohne Eid lügen, er aber wolle in allem die Wahrheit sagen.

Über seine Persönlichkeit befragt, giebt er bereitwillig Antwort. Er versichert, dass er als Priester oftmals die Messe celebriert und am letzten Osterfest in einem voigtländischen Dorf gebeichtet habe, giebt aber zu, dass er für seine Predigt keine Vollmacht habe (*literae formatae*) und dass er seine kanonischen Horen nicht lese, aber dafür lese er die Bibel, die in das ganze Jahr abgeteilt sei und aus der ja auch die kirchlichen Responsorien, Antiphonen und Collekten genommen seien, auch wolle er, was er da etwa versäumt habe, gerne nachholen.

Bezüglich seiner Lehre bekannte er sich vor allem zur Austeilung des hl. Abendmahls unter beiderlei Gestalt, wie es das Evangelium verlange, und erklärt, als er nach den Lehrern gefragt wurde, die ihm diese Anschauung beigebracht haben, der heilige Geist habe sie ihm mitgeteilt, mittelbar aber habe er sie von seinem Lehrer Friedericus, der demütig und bescheiden und kein Husit gewesen sei, und von Peter von Dresden. Ihre Lehre hierin sei heilig und wahr und sie seien beide im Glauben an Christum gestorben.

Die Vorlegung seiner 3 Artikel und der Weinsberger Briefe, zu denen er sich offen bekannte, führte auf die Frage nach der

Excommunication. Er gab da zu, dass nicht aller Bann ungerecht sei, aber die Geistlichen, die Waffen tragen, sollten in Bann gethan werden und die Bischöfe, die wie der Bischof von Mainz Städte und Dörfer überfallen.

Auch die weltliche Herrschaft und Gewalt der Bischöfe sei zu verwerfen, dieselbe komme ihnen nicht zu, sondern den weltlichen Herrn. Dagegen dürfen sie wohl Zinsen und Einkünfte haben. Der Kaiser Constantin habe wohl zeitliche Güter den Geistlichen geben können, aber nicht die Herrschaft. Habe der Papst die letztere angenommen, so habe er sie ungerechter Weise empfangen und der Kaiser habe sie nicht geben können. Und so wenig als weltliche Macht und Herrschaft könne ein Bischof weltliche Gerichtsbarkeit haben. Ihm geschehe im gegenwärtigen Gericht grosses Unrecht, weil dieselben Personen Richter, Ankläger und Zeugen seien. Die anwesenden Doktoren mit ihrer Trügerei wollten seinen Tod mehr noch als selbst die Bischöfe. Er könnte, wenn er sich um 1000 fl. vom Tod loskaufen könnte, die Summe wohl zahlen, aber er wisse, dass die Doktoren nicht Geld haben wollten, sondern bloss seinen Tod. Seine Briefe habe er ohne Namensnennung abgeschickt, weil er wohl gewusst habe, dass, wenn das Schriftstück in die Hände der Priester falle, er unter ihnen sterben müsse, wie Christus unter den Juden.

Gefragt, ob er die Beschlüsse des Constanzer Concils für giltig und richtig halte und ob er glaube, dass es Häretiker und Irrlehrer zu verdammen die Macht habe, sagte er: er habe nur zu glauben, was in der Schrift geschrieben steht; ob Hus und Hieronymus gerecht oder ungerecht verurteilt sind, weiss Gott.

Die Kirche, bekannte er ferner, bestehe aus den Leuten, die den wahren Glauben haben, aber nicht aus Bischöfen und Prälaten, die weltliche Gerichtsbarkeit üben und damit im Stand der Verdammnis seien. Die wahre heilige Kirche aber könne ein giltiges Verdammungsurteil fällen, doch giebt diese selber zu, dass sie irren und betrogen werden kann.

Ueber seine Auffassung des Papsttums wurde Drändorf eingehend vernommen. Auf die Frage, ob Papst und Kardinäle, wenn sie in Rom versammelt sind, die römische Kirche ausmachen, antwortete er: Ist der Papst zu Rom, so ist's die römische, ist er in Speier, so ist's die Speierische Kirche. Der Papst sei nicht das Haupt der streitenden Kirche, auch Petrus ist das nicht gewesen, sondern Christus selbst ist's, während der Papst ein coput minus

principale ist, wie zur Zeit Martinus ein solches Nebenhaupt der Kirche sei. Derselbe habe aber keine Macht und Gewalt über die Kirche Gottes, er habe nur eine grössere Macht und Gewalt über seine Pferde, sein Gold und Silber, seine Bedienten, als er sie selber habe.

Leider bricht hier die Urkunde des Inquisitionsprozesses, wie sie Kopp in der Nachlese von Reformations-Urkunden mitteilt, ab, ohne den Schluss des Verhörs und das gefällte Urteil noch zu bringen. Aber das Verhör konnte nicht mehr viel Neues an's Licht bringen. Das können wir schon daraus vermuten, dass im erhaltenen Teil schon die erörterten Fragen 2—3 mal wiederkehren. Wir bekommen dafür aber auch erfreulicher Weise die Gewissheit durch ein Aktenstück, welches Krummel in der Basler Manuscriptensammlung (A IX 70) unter Concilsakten aufgefunden und im Jahrgang 1869 der Studien und Kritiken veröffentlicht hat. Dieses Aktenstück, das die „Artikel eines gewissen zu Worms verbrannten Husiten, welche der Rektor und die Doktoren der Universität Heidelberg auf Befehl des Pfalzgrafen abgefertigt haben,“ mitteilt, enthält nur noch 2—3 Stücke, die in dem bisherigen Gang des Verhörs nicht besonders zur Sprache gekommen sind, nämlich Drändorfs Ansichten über die Ungiltigkeit der Ablässe, die Zulassung der Kindercommunion und die Feier der Messe bloss mit Verlesung des Vaterunser und der Einsetzungsworte. Hienach sind es im ganzen 18, nicht immer von einander ganz unabhängige Artikel, die man Drändorf zur Last legt, nämlich folgende:

1. dass man überhaupt nicht schwören dürfe;
2. dass die Excommunication des Papstes, der Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und anderer geistlichen Prälaten wegen weltlicher Dinge keine Wirkung habe, dem davon Betroffenen an seinem Seelenheil weder zu schaden noch zu nützen (cf. Art. 1);
3. der kirchliche Gehorsam verpflichtet keinen Untergebenen in irgend einer Weise (cf. Art. 2);
4. weltliche Herrschaft zu haben, ist für den Papst, Cardinäle etc., auch Mönche, etwas Häretisches und Verdammliches (3. Art.);
5. Grade und Titel an Hochschulen sind diabolische, die Kirche verderbende Einrichtungen;
6. die Messe kann auch mit dem blossen Vaterunser und beliebiger anderer Rede gefeiert werden, wenn nur die Einsetz-

- ungsworte irgend eines Evangelisten dabei sind, und Er (der Husit) bekennt, die Messe oft so gefeiert zu haben;
7. die Laien beiderlei Geschlechts müssen durchaus unter beiderlei Gestalt communicieren und das dürfen schon getaufte Kinder von 1 Tag; er selbst bekennt, oft so communiciert zu haben;
 8. die Ablässe gelten durchaus nichts, wem sie erteilt und von wem sie empfangen werden mögen;
 9. wenn man die Kinder an der Taufe teilnehmen lässt, so muss man sie aus demselben Grunde an der Kommunion und zwar unter beiderlei Gestalt teilnehmen lassen (cf. Nro. 7);
 10. wer die heilige Schrift kennt und doch die Laien nicht unter beiderlei Gestalt communicieren lässt, ist im Stand der Verdammnis;
 11. die römische Kirche hat niemals das Recht, die Communion unter beiderlei Gestalt des Leibs und Bluts Christi abzuschaffen;
 12. die Kirche besteht nicht aus Papst, Kardinälen etc., sondern aus denjenigen Leuten allein, welche im Bekenntnis des wahren Glaubens stehen;
 13. Papst Sylvester hat eine Sünde begangen damit, dass er die weltliche Herrschaft vom Kaiser angenommen hat;
 14. den allgemeinen Concilien darf man nicht Glauben schenken, sondern demjenigen allein, was in der heiligen Schrift begründet ist;
 15. Jeder Presbyter kann, wo und so oft es ihm gefällt, predigen;
 16. Papst Martin habe zwar Macht und Gewalt über Häuser, Gold und Silber, aber er giebt nicht zu, dass er auch in der Kirche Gottes Macht und Gewalt habe;
 17. jeder Eid ist an und für sich Gott und der katholischen Kirche zuwider;
 18. die kanonischen Stunden hält derjenige am besten, der die Bibel liest und die Psalmen singt.

Auf Grund dieser Artikel wurde Drändorf als Husit für überführt angesehen und zum Feuertode verurteilt. Zwar wird sein Name in dem Basler Aktenstück nicht genannt, aber die Identität seiner Person mit dem hier kurzweg als Husit bezeichneten Ketzler ist zweifellos verbürgt nicht bloss durch die genaue sachliche Uebereinstimmung der gen. Artikel sowohl mit Drändorfs Schrift als auch mit den im Verhör namhaft gemachten Punkten und durch die Mitwirkung des Pfalzgrafen an der Aufstellung der Artikel, die er,

wie Krummel wohl richtig vermutet, auch an das Basler Concil geschickt hat, sondern auch durch die im Context des Aktenstücks noch weiter angefügten 3 Weinsberger Briefe Drändorfs, die hier als Hauptzeugnis für die Schuld des verbrannten Husiten beigegeben sind. War er aber einmal als Husit erkannt, so konnte es dem Jünger nicht anders gehen als dem Meister.

Zwar machte das schnelle Processverfahren den Richtern einiges Bedenken und nicht minder der Mangel klarer Kriterien dessen, was Husitismus sei. Daher enthält der Bericht die entschuldigende Bemerkung, man habe für gut befunden, den Process gegen den Husiten zu beschleunigen, weil seine Lehre leicht die Laien hätte anstecken und ihnen Aergernis geben können. Dazu wird der Wunsch geäußert: sie hätten keine authentische Bulle oder Beschreibung der zu Constanz verdamnten Artikel Husens, weshalb es wünschenswert wäre, wenn darüber allgemeine Mittheilung gemacht würde; insbesondere wäre gut, wenn über das heilige Abendmahl und zwar vor allem über den Genuss desselben bloss unter Einer Gestalt einige Statuten oder Verordnungen der römischen Kirche, der Päpste und allgemeinen Concilien zur Belehrung der Laien aufgestellt würden. Aber diese Bedenken hatten weder das Urtheil noch dessen Vollstreckung aufhalten können. Weil Drändorf von seinem guten und wahren Glauben, wie er ihn bekannt, nichts widerrief, so wurde auch das zu Heidelberg gefällte Urtheil zu Worms, am Bischofssitz, alsbald vollzogen. Dort bestieg Drändorf noch im Februar 1425 den Scheiterhaufen und starb so als Bekenner seines Glaubens. Sein Eintreten für die Stadt Weinsberg war ihm zum Verhängnis geworden.

Was Drändorf, wenn er glücklich nach Weinsberg gekommen wäre, weiter für die Stadt zu thun beabsichtigte, wissen wir nicht: ob er, wie seine Richter nach einer Frage im Verhör voraussetzten, eine Bruderschaft gleichgesinnter Priester zum gemeinsamen Leben in der Nachfolge des armen Lebens Christi nach Weinsberg ziehen wollte, ob er von hier aus, wie man nach seinen Briefen denken könnte, eine weitergehende Einwirkung auf die deutschen Städte überhaupt im Sinn seiner 3 Artikel auszuüben gedachte, — diese Fragen müssen wir dahingestellt sein lassen. Jedenfalls hat er schon damit, dass er in den 3 Briefen sie in der Nichtbeachtung des ungerechten Bannes bestärkte, der Stadt einen guten Dienst geleistet und sich ihr, indem er im vollen Bewusstsein der Gefahr dieses Schrittes sie zu besuchen sich anschickte, als einen herzhaften

Freund in der Not bewiesen. Darum verdient er auch, dass die Stadt Weinsberg den Mann, der so für ihr Recht gekämpft, auch keune und dann, wie einst ihre Väter, seinen Namen mit Dank und Anerkennung nenne.

III. Urkunden: Die 3 Weinsberger Briefe Drändorfs.

1. Brief: Gnade und Friede von Gott dem Vater und von unsrem Herrn Jesu Christo sei mit Euch in allen Euren Nöten, und gebe Euch, in Euer Herze, dass Ihr nicht weicht von Eurer Gerechtigkeit um des Fluches oder Bannes willen der ungenen Pfaffen und gebe Euch zu sagen wider Eure Widersacher wie der heilige Hiob sprach wider seine Widersacher, in 28. cap., die ihm um seiner Gerechtigkeit fluchten und peinigten. Wenn er sprach wider seine Widersacher: „Das sei ferne von mir, dass ich Euch recht gebe; bis dass mein Ende kommt, will ich nicht weichen von meiner Frömmigkeit, von meiner Gerechtigkeit, die ich habe, will ich nicht lassen; mein Gewissen beisset mich nicht meines ganzen Lebens halber.“ Das begehre ich Euch zu einem Gruss, Ihr lieben Herren Burgermeister und Räte und Ihr ganze Gemeine. Die Vermahnung habe ich Euch gethan da oben um desswillen, dass Ihr wollet erkennen aus der hlg. göttlichen Schrift, dass der Bann, er sei von Päpsten oder Bischöfen oder Pfaffen, Euch nicht schädlich ist an Euren Seelen vor Gott dem Allmächtigen. Denn sie haben nie keine Gewalt ja empfangen weder von unsrem Herrn Jesu Christo, noch von St. Peter noch von St. Paul, dass sie sich unterwinden sollen zu urteilen die weltlichen Sachen und in weltlich Geschäft sich zu mengen, das wieder beweise ich zum 1. Mal aus dem hl. Evangelio das St. Lucas beschreibt in seinem 12. cap. wie einer aus der Gemein sprach zu Christo: Meister sag meinem Bruder, dass er das Erbe mit mir teile! Er aber sprach zu ihm: Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbschichter über euch gesetzt? Darum Ihr lieben Herren und Ihr ganze Gemeind merket aus dem hl. Evangelium, dass Christus, der da ist aller Papst und Bischof, sich nicht wollte unterwinden zu urteilen oder zu teilen die weltlichen Sachen. Wie sind denn heut die Pfaffen so ungen und so durstig, dass sie sich unterwinden zu urteilen die weltlichen Sachen, das Christus nie gethan hat noch gelehrt. Zum andern beweise ich, dass Pfaffen noch Geistliche keine weltliche Sache zu urteilen haben aus der andern Epistel St. Pauls, die er schrieb an Timotheus und spricht: „Niemand der do ritterschaft Gotte, vermische

17, 5. 6.

sich mit den weltlichen Gescheften, dass er dem gefalle, dem er sich hatt bewahrt.“ Darum merket aus der hl. Schrift St. Pauls, dass sie nicht allein nicht Gewalt haben zu urteilen die weltlichen Sachen, sondern dass sie sich darein auch nicht mischen sollten. Zum 3. Mal ist zu beweisen, dass die Geistlichen oder Pfaffen nicht sollten urteilen die weltlichen Sachen aus I Epistel S. Pauls an die Cor. 6, da er gebeut der Gemeinde: wäre es, ob unter ihnen wäre weltlich Urteil, dass sie darüber setzen sollten fromme und weise Laien zu Urteil. Nicht schreibt ihnen S. Paul: Ich will, dass Ihr sie sollt zu mir laden und ich will sie verbannen und verfluchen wie heute thun die blinden Leiter der Christenheit. O Herr lass Dich erbarmen und sieh an Dein armes Volk, da Du Dein hlg. Blut hast vergossen und sie erlöst von den Peinen des Teufels, die heut Deine ungenen Pfaffen, so viel an ihnen ist, wieder binden in die Bande des Teufels mit ihrem ungenen Bannen, so ich doch will beweisen aus der hl. Schrift und mit heiligen Lehrern, die auf diese Zeit zu lang wären zu schreiben, dass der unrecht Bann, wie jetzt der ist, den sie Euch thun, nichts ist vor Gott und keinen Schaden bringt denen, die gebannt werden, sondern er schadet denen, die verbannen. Darum lieben Herrn und Ihr ganze Gemeinschaft fürchtet den Bann nicht, sondern bleibet stet in Eurer Gerechtigkeit und ist es dann, dass das Reich das lasset zugehen und lassen ihm Städte und Land und Leute abnehmen mit Bannen, so folgt, dass darnach zum letzten (sie) Eure Weiber abe bannen werden, so werdet Ihr doch dazu müssen thun. Gott sei mit Euch allen, Amen. Gegeben unter mein Insiegel: P. Presbyter in spe Jesu Christi nec non St. Theologiæ predicator.

2. Brief: Mein Dienst und Gebet zuvor. Ich hab vernommen von manchen die Euch klagen, dass Euch gross Gewalt und Unrecht geschehe, indem, dass man Euch bannet. Darum hab ich Euch und der ganzen Gemein zum Trost und zu einer Hilf geschrieben einen Brief, den Euch dieser gegenwärtige Bote wird geben, und in dem werdet Ihr erkennen Eure Gerechtigkeit und wie Euch der Bann vor Gott nicht schaden mag, bewährt mit der heiligen göttlichen Schrift. Darum wird Euch das gut dünken, so möget Ihr den lassen lesen auf der Kanzel der ganzen Gemein. Und dünkt es Euch geraten, so mögt Ihr die Abschrift des Briefs in ander Städte senden, dass sie daraus erkennen, dass der Bann ungerecht ist, den sie treiben. Auch sollt Ihr mir das nicht für

übel halten, dass ich meinen Namen nicht schreibe, noch die Stadt, wo ich bin, da ich will noch ungemeldet bleiben. Denn ich und noch viel andre Priester sind zu krank, dass wir uns setzen wider die ungenen Pfaffen, es wäre denn, dass das gemeine Volk und die Reichsstädte die Augen besser aufthäten. Darum ist Euch zu Danke und wollet es so haben, dass ich darein ungemeldet bleib und dass mein Bote in der Stille zu und ab möge gehen, so will ich gern Eure Gerechtigkeit erzeigen mit göttlicher und heiliger Schrift, und wäre es dann, dass Euch geraten deucht, und mich beschirmen, dass mir nicht Gewalt geschehe, so wollt ich selber kommen zu Euch und offenbaren ihre Ungerechtigkeit, erzeigen mit göttlicher heiliger Schrift und bitte um schriftliche Antwort. Gegeben unter meinem Insigel. P. Presbiter in spe Jesu Christi, S. Theologiæ prædicator.

3. Brief: Mein Dienst, in dem ich mich Euch zuvor erboten hab, der sei bei Eurer Ehrwürdigkeit allezeit; aber die Ehrwürdigkeit und Ehrbarkeit, die Ihr mir erboten in Eurem Brief und in meinem Boten, zu der sprich ich mit dem Weissagen: non nobis domine, non nobis, nicht uns Herr, nicht uns, sondern Deinem Namen gib die Ehre! Darum lieben Herren, seid Ihr noch in der Begehrung, als mir Eure Ehrbarkeit verschreiben hat, dass ich zu Euch kommen soll, so soll mich das nicht bekümmern, sondern sobald ich erkenne Eure Antwort, so will ich bereit sein zu kommen und mich mit Willen um der Gerechtigkeit und Euretwillen in Unsicherheit des Lebens und der weltlichen Ehre begeben, doch in der Mass, als ich Euch geschrieben hab, dass das in einer Geheim geschehen soll, und welche Euch nutz darzu beholfen sein mögen, die möget Ihr besenden. Denn die Sach ist mühel und bedarf weiser Leute, aber besonders der Hilf Gottes.

Gegeben unter mein Insigel. Johannes Drändorff, ein Priester in der Hoffnung Jesu Christi.

Der Haller Bildhauer Leonhard Kern.

Von Professor Dr. Kolb in Hall.

(Abbildung)

Unter die verhältnismässig kleine Zahl von Kunstwerken der Haller Michaelskirche, welche als Erzeugnisse eines geläuterten Geschmacks gelten können, gehört vor allem Leonhard Kerns in Stein gehauene Darstellung der Ezechielischen Auferstehungsvision. Sie befindet sich in der letzten nördlichen Seitenkapelle des Chors, an deren schmaler Seitenwand, und bildet den Hauptschmuck des Stellwagschen Epitaphs, von dessen Sockel, Seitenpilastern und Oberbau sie umrahmt wird.

Hart neben diesem Kunstwerk, oder eigentlich ihm vorgelagert, steht in herausforderndem Prunk das Denkmal des Städtmeisters Sanwald von 1774. Wer eine Weile halb mit Staunen, halb mit Aerger vor letzterem Monument gestanden und dann in den stillen Winkel tritt, um sich in Kerns Figuren zu vertiefen, erfährt einen starken und eigentümlichen Wechsel der Stimmung. Dort gespreizte und mit grösster Selbstgefälligkeit zur Schau getragene Pracht, rauschende, aber beunruhigende Aufbietung aller Mittel der Plastik und der Malerei, übertriebenes Pathos der Bewegungen, wildes Schwelgen in geschwungenen und gebrochenen Linien, masslose Verwendung der Allegorie, und als Endpunkt die Verherrlichung des Verstorbenen mit dem ganzen Orchester bildnerischer Effekte; hier dagegen klare und ruhige Schönheit, überzeugende und ergreifende Naturwahrheit, eine wohlerwogene Komposition und ein grosser biblischer Grundgedanke, der mit dem Geschick des Verstorbenen in einer zwar tiefen, aber doch mehr indirekten und nicht persönlichen Beziehung steht; dort der Geist des zucht- und zügellosen Barockstils, hier derjenige der edeln Renaissance, mit dem Gepräge der antiken, harmonischen Formvollendung, wie sie uns in den Schöpfungen Rafaels entgegentritt.

Das Motiv, das der Bildhauer behandelt, ist das bekannte aus dem 37. Kapitel des Ezechiel. Der Prophet sieht sich im Geist

auf einem Gefilde voller Totengebeine stehen und heisst hier auf göttlichen Befehl die Winde blasen aus den vier Örtern; nun vollzieht sich in mehreren klar geschiedenen Stufen, die jeweilen durch ein neues Befehlswort angekündigt sind, eine Entwicklung von den hässlichen Knochenresten empör zum blühenden Leben: die Gebeine fügen sich zusammen zum festen Körpergerüste, sie überziehen sich mit Haut und Muskulatur, und endlich, von neuem Lebensatem geschwellt, erheben sich die fertiggestalteten Leiber zu frohem Regen und Bewegen.

Dass dieses Gesicht mit dem Gedanken der Auferstehung einzelner aus ihren Gräbern nichts zu schaffen hat, sondern die Erhebung des toten und zerstreuten Volkes zu neuem politischem Leben darstellen will, ist bekannt. Man kann nicht einmal sagen, dass der prophetischen Vision jener Auferstehungsgedanke in der gewöhnlichen Vorstellung, wie sie z. B. in dem viel spätern Danielbuch klar enthalten ist, als Voraussetzung diene, da diese letztere das Hervorgehen der Leiber aus den Gräbern, jene dagegen die Zusammenfügung der auf der Oberfläche unordentlich zerstreuten Totengebeine zum Ausgangspunkte nimmt. Ebenso einleuchtend aber ist, dass, da beiden Bildern der gemeinsame Gedanke schöpferischer Wiederbelebung eines völlig erstorbenen Organismus zu Grunde liegt, jenes wie dieses als Ausdruck für die Hoffnung persönlicher Auferstehung gebraucht werden mochte. Die kirchliche Auslegung hat sich denn auch seit alten Zeiten schon in letzterer Richtung bewegt.

Ob das Ezechielische Motiv schon früher von der bildenden Kunst in umfassenderer Weise verwertet worden ist, und welchen Entwicklungsgang es etwa hierbei durchlaufen habe, dies zu entscheiden muss den Kennern der Kunstgeschichte überlassen bleiben. Einigermassen greift in diese Untersuchung immerhin die unten vorzunehmende Besprechung des Würzburger Epitaphs ein. Dass aber jenes Motiv in dem uns vorliegenden Kunstwerke jedenfalls eine meisterhafte und seinen reichen Inhalt in erschöpfender Weise verwertende Bearbeitung gefunden hat, drängt sich schon dem ersten Blicke auf.

Auf einem grossen, ungefähr quadratischen Plan erhebt sich in der Mitte als beherrschende Gestalt der Prophet, gehüllt in seinen wenig über die Kniee hinabreichenden, in einfacher Faltung herabwallenden Prophetenmantel. Das ernste Antlitz, der fest auf das Gefilde gerichtete Blick, die Aufmerksamkeit heischende Haltung

des linken Armes mit dem aufgerichteten Zeigefinger und das Gebieterische des weit ausgestreckten rechten Armes — alles das bekundet, dass er, obwohl nur in werkzeuglicher Weise, doch der Vollstrecker eines göttlichen Schöpfungsaktes ist.

Auf dem Felde aber, das sich rings um ihn unabsehbar ausbreitet, entfaltet sich ein wunderbares Leben, während aus den Ecken her, von Wolkenbacken ausgepresst, die vier Winde blasen. In regungslos daliegenden, in knieenden und sich erhebenden, in aufgerichteten, kraftvoll dastehenden Gestalten sehen wir den spröden Bildungsstoff, der in Form von Rippen, Knochen, Schädelkapseln den Boden und namentlich dessen Ränder bedeckt, allmählich sich aufzehren und zu Neuschöpfungen umwandeln. Der Künstler hat somit, da ja eine successive Vorführung der in der prophetischen Vision erzählten Stufen selbstverständlich nicht möglich war, und die Herausgreifung eines einzigen aus diesen Entwicklungsstadien zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Reichtums und der Wirkung des Ganzen geführt hätte, eine gleichzeitige Darstellung dieser verschiedenen Vorgänge unternommen, die ja auch mit der Natur der Sache wohl vereinbar ist.

Es lassen sich ohne Zwang vier solche Stufen unterscheiden: 1) die zerstreuten Knochen, die namentlich gegen den Hintergrund des Bildes und in der Mitte, vor den Füßen des Propheten, sich häufen — anzuschauen als ein wirres Trümmerwerk, da und dort einem bereits Belebten zur Stütze dienend. 2) Halbfertige Gestalten, die noch leblos und in starrem Todesschlummer daliegen, bald den Rücken und den kahlen Schädel, bald die breite Brust zeigend. Ihre Unfertigkeit besteht darin, dass sie über dem Knochengeriüst erst einen dünnen Hautüberzug haben, aber noch kein schwellendes und formendes Fleisch. Das Skelett zeichnet sich daher überall mit scharfer Deutlichkeit durch die Haut, die Rippen des Thorax springen hervor, die Wirbelsäule zeigt ihre spitzigen Dornfortsätze als scharfpunktierte Linie, die Kieferknochen endigen in scharfen Kanten, die Schädel entbehren noch jeden Haarwuchses. 3) Als dritte Gruppe stellen sich dar die beinahe fertigen, schon in Bewegung begriffenen Leiber. Sie heben sich von der vorigen ab durch diese energischen Lebensbewegungen, von der folgenden aber durch das noch vielfach durchschimmernde Knochengeriüste, ebenso aber auch durch die ganze Haltung, die erst das Emporstreben zur aufrechten Haltung und die fortgehende Anstrengung, sich aus dem Schlafzustand zu entwinden, deutlich bekundet.

4) Endlich die in ausgereifter Leiblichkeit prangenden, zumteil hoheitsvoll und stolz aufgerichteten Gestalten, die im Vordergrund die Höhe von 57 cm, also stark $\frac{1}{3}$ Lebensgrösse erreichen.

Sowohl diese voll entwickelten Gestalten als die in den andern Stadien begriffenen sind zwar über den ganzen Plan hin verteilt, doch so, dass je mehr das Auge gegen vorn und an die Seiten rückt, um so mehr auch die fertigen Gebilde zunehmen. In der Mitte des Feldes, wo sich die Gebeine in grösserer Menge finden, ist sozusagen das Zentrum und der Hauptschauplatz der belebenden Thätigkeit zu denken, und die zur Vollendung gediehenen Wesen treten an den Rand, um den übrigen Raum zu schaffen.

Vertreten sind alle Altersstufen und Geschlechter, das zarte Kind, der kräftige Jüngling, die blühende Jungfrau, das entwickelte Weib und der stämmige, bärtige Mann — ein Reichtum, der an sich schon auf die Fruchtbarkeit der Phantasie und die Gewandtheit der Darstellung, über welche der Meister verfügte, einen Schluss ziehen lässt. Sein Kunstvermögen zeigt sich aber in vollem Licht bei einer Vergleichung der werdenden und der vollendeten Körper: dort eine erstaunlich sichere Technik, eine bewundernswerte anatomische Einsicht, eine ungewöhnliche Geschicklichkeit, den Körper in den verschiedensten Lagen zu zeigen und auch jene halb unbewussten Gliederbewegungen wiederzugeben, die den Übergang vom Schlafen zum Wachen begleiten; hier dagegen, ausser den eben genannten Vorzügen noch die andern, die Schönheitslinien in anmutigster Weise zu ziehen und dabei das hüllenlose Schönheitsideal zu voller unverkümmelter Darstellung zu bringen, ohne doch dem Schicklichkeitsgefühl oder dem Ernst des Grundgedankens irgend zu nahe zu treten. — Die Gestalten sind fast alle nackt; nur an wenigen Stellen — in auffälliger Weise nur an zweien — ist Gewandung beigezogen. Es lässt sich nicht leugnen, dass dieses Element hier fremdartig ist und etwas störend wirkt, wie es denn auch auf dem Boden der Ezechielischen Vorstellung keine Rechtfertigung findet. Doch lassen sich die ästhetischen Beweggründe, die den Künstler zu diesen Inkonsequenzen geführt haben mögen, der Hauptsache nach unschwer entdecken.

Die Würdigung des figurenreichen Werkes wäre keine vollständige, wenn nicht auch einige Einzelgestalten, die sich durch ihre Gruppierung oder durch vollendete Ausführung auszeichnen, zu besonderer Betrachtung herausgehoben würden. Oben links ist eine Gruppe, die als Vater und Kind bezeichnet werden mag; der

Alte sitzt mit rückwärts aufgestemmtten Armen auf einem Knochenhügel, vorgebeugt zu einem Kindlein, welches sein Ärmchen auf des Vaters Schenkel stützt. — Dasselbe Motiv, aber in anderer Wendung, wird zu Füßen des Propheten sichtbar: ein schlafendes Knäblein, den Lockenkopf auf das Ärmchen gelegt, Kopf und Oberleib eines noch skelettdürren Erwachsenen ihm als Polster dienend.

Rechts drüben eine Gruppe von vier jugendlichen Gestalten, zwei weibliche, deren eine noch halb am Boden kniet, während die andre, in fast üppiger Leiblichkeit, sich eben aufrichtet und zu diesem Zweck den Kopf eines sich aus der Erde Hervorarbeitenden als Stützpunkt benützt, zur Seite zwei dem Anschein nach noch nicht voll entwickelte Jünglingsgestalten, deren eine im Begriffe ist, sich ein Hemd über den Kopf zu ziehen. Die drei letzteren Gestalten machen den Eindruck einer engeren, etwa durch einen Gedankenaustausch zusammengehaltenen Gruppe. — Sonst ist eine Gruppierung strengerer Art nicht angestrebt, dagegen waltet überall, namentlich aber in den Figuren des Vordergrundes, wohlabgewogene Symmetrie. Man beachte, wie sich unterhalb der eben beschriebenen Gruppen, also ungefähr in der Mittelaxe des Bildes, sowohl rechts als links liegende oder halbliegende Gestalten finden; und im Vordergrund drängen sich die einander entsprechenden und suchenden Linien von selbst auf: Mann und Weib an den Seiten in aufrechter Haltung, dann je ein aus knieender Stellung eben sich Aufrichtender, deren Körperlinien eine schöne Konvergenz bilden, und mitten inne in pyramidalem Aufbau ein erst der Lösung harrender Knäuel noch Unfertiger.

Zuerst ist aber noch die Jungfrau am rechten Rande in mittlerer Höhe zu erwähnen, deren Leib in Profilstellung gesetzt ist, während das schöne Antlitz sich nach vorn wendet. Die jugendliche Fülle der Formen und das reich herabwallende Haar verleihen der Gestalt an sich schon hohen Reiz; ein besonderes Interesse gewinnt sie durch ihre Gebärde: mit erhobenem Arm und Zeigefinger auf den Propheten hinüberweisend will sie auch andern, die noch in Unkraft darniederliegen, die Quelle zeigen, aus welcher für sie neues Leben fließen wird.

Unter den vollen Figuren des Vordergrundes füllt die rechte Ecke ein Mann mit kräftigem Bartwuchs und einer fast herkulischen Muskulatur; die Haltung — halb sitzend auf einem Felsblock, auf den er sich rückwärts aufstützt, den rechten Schenkel stark heraufgezogen — ist ganz geeignet, den mächtigen Gliederbau völlig zur

Anschauung zu bringen. Diesem „Adam“, der Verkörperung voller Manneskraft, entspricht in der linken Ecke eine „Eva“, als Bild vollendeter Frauenschöne. Der rein gebildete Leib ist in ganzer Wendung nach vorn gekehrt, während das Gesicht sich nach rechts und leicht nach oben richtet. Der linke Arm ist im Ellbogen hoch erhoben und in ein dünnes, faltiges Tuch gewickelt, das ihm gegen den harten Gegenstand, auf den er sich zu stützen scheint, eine weiche Unterlage gewährt. Die zarten Umrisse der Gestalt, die weiche Modellierung der Arme und Füße, die anmutige Haltung des Hauptes, die plastische Rundung aller Formen, der Reiz, welcher der Armpartie auch noch durch die Falten des Gewandes hinzugefügt wird, zu allermeist aber die ideale Gesamtauffassung der Schönheit des weiblichen Körpers machen diese Figur zum Pracht- und Meisterstück des Ganzen.

Noch ist, bei einem Rückblick auf diese Fülle von Figuren, die Bemerkung nachzuholen, dass nur ganz wenige der Neubelebten, nämlich nur die ausgebildetsten, eine Hinwendung oder vollends eine direkte Beziehung zu dem Propheten zeigen; der Prozess wird im wesentlichen als ein Naturvorgang gedacht; es ist nicht ein moralischer Gehorsam, welchen diese Wesen leisten, sondern eine Art Schöpfung, welche sie unbewusst oder halb träumend über sich ergehen lassen.

Ist das Werk von Leonhard Kern? Die Frage darf wohl aufgeworfen werden, da seine Urheberschaft zunächst eben bloss durch die unten in Ölfarben aufgemalte, auch auf dem Lichtdruck noch erkennbare Unterschrift: „Leonhard Kern fecit“ bezeugt wird. Diese Notiz ist von derselben Faktur wie die auf dem Architrav angebrachte Überschrift: „Dass Gesichte dess Profeten Ezechieel, Capitel 37.“ Es ist von vorne herein wenig wahrscheinlich, dass der Bildhauer seinen Namen in dieser Weise sollte aufgetragen haben. Viel näher liegt es anzunehmen, dass das Werk ohne Urheberzeichen war und erst um 1721, wo es für das Stellwagsche Epitaph verwendet wurde, diese Inschrift erhielt. Hätte Kern sich selbst bezeichnen wollen, so hätte er wohl auch hier das Zeichen angewendet, dessen er sich bei seinen Schnitzwerken in Elfenbein (s. unten) bediente. Die Unterschrift repräsentiert also wohl nichts weiter, als die im Jahr 1721 über das Kunstwerk vorhandene Tradition. Dieser Tradition aber Misstrauen entgegenzubringen liegt kein ersichtlicher Grund vor. Wohl waren um 1721 seit Kerns Tod

gegen 60 Jahre verflossen; dafür aber hatte der Künstler einst über vier Jahrzehnte in Hall gelebt, hatte hier eine angesehene Stellung eingenommen, sich einen bedeutenden und bis in ferne Länder reichenden Künstlernamen erworben und war wohl auch noch durch Nachkommen in Hall vertreten. Die Bestimmtheit, mit welcher das „Leonhard Kern fecit“ auf den Stein gesetzt ist, darf somit unbedenklich als Beweis angesehen werden, dass die Überzeugung des Urhebers der Inschrift eine sichere und wohlbegründete war. Es sprechen aber auch noch innere, auf den Bildungsgang Kerns bezügliche Gründe mit, die uns nun zunächst auf das biographische Gebiet hinüberführen.

A. Winterlin hat in seinem sorgfältigen Artikel über die Familie Kern in der Allg. deutschen Biogr. auch unsern Künstler eingehend behandelt und alles, was sich über seinen Lebensgang und über seine Kunstwerke aufbringen liess, zusammengetragen, vornehmlich nach Füsslis allgemeinem Künstlerlexikon, Sandrarts deutscher Akademie und Kuglers Kunstammerbeschreibung. Klemm hat in seiner mit bewundernswertem Fleiss durchgeführten Zusammenstellung der Württembergischen Baumeister und Bildhauer bis 1750, Württ. Vierteljahrshefte 1882, S. 163. 186 f., über die ganze Familie durch Aufstellung eines genauen Stammbaums und durch reichliche sonstige Notizen neues Licht verbreitet und besonders über Leonhard Kern weitere, z. T. noch ungedruckte Literatur (namhaft gemacht a. a. O. S. 186) beigezogen. Eine wichtige Quelle ist aber in diesen älteren und neueren Darstellungen, wie aus gewissen Unsicherheiten und Ungenauigkeiten hervorgeht, noch nicht verwertet worden: der ausführliche Nekrolog des im hiesigen gemeinschaftlichen Archiv aufbewahrten Totenbuchs. Indem ich die Angaben dieses amtlichen Eintrags zu Grunde lege und die Mitteilungen Winterlins und Klemms, soweit erforderlich, damit verweben, versuche ich es, einen etwas vollständigeren Lebensabriss des Künstlers zu entwerfen.

Die Familie Kern, die in vier Generationen tüchtige Künstler geliefert hat, stammt aus dem Städtlein Forchtenberg, das sich im Kocherthal, da wo die Kupfer in den Kocher mündet, malerisch an einen Bergvorsprung lehnt. Der älteste Vertreter, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, war Michael Kern, Maurer und Bildhauer. Von seinem ebenfalls Michael genannten Sohn, 1555—1634, der Bürgermeister in Forchtenberg war, stammen verschiedene bemerkenswerte Grabmäler und Kanzelskulpturen daselbst. Von seiner

Ehefrau Apollonia, geb. Hartmann von Krautheim, hatte er vier Söhne, unter welchen nicht bloss Leonhard, der dritte in der Reihe, sondern auch noch 2 andre sich als Bildhauer einen Namen gemacht haben. Leonhard Kern, zu Forchtenberg am 22. Nov. 1588 geboren, wurde zunächst in seiner Vaterstadt gebildet, dann nach Öhringen gebracht, wo er sich besonders im Rechnen hervorthat. Im Jahr 1603 wurde der 15jährige seinem 8 Jahre ältern Bruder Michael zu Würzburg in die Lehre gegeben, um hier die Bildhauerkunst zu erlernen. Es war die Zeit, wo im Würzburger Bistum eine ungemein reiche künstlerische Thätigkeit herrschte, da Bischof Julius eine grosse Zahl von Kirchen des Würzburger Sprengels nach seinem Geschmack umbauen liess. Zu diesem Zweck beschäftigte er eine Menge Künstler aus allen Landen, vorwiegend allerdings Baumeister. Unter den Bildhauern aber nahm Michael Kern eine hervorragende Stellung ein und bildete den Mittelpunkt eines Kreises, zu welchem sonst noch Georg Neidhardt, Georg Körner, Zacharias Junker von Miltenberg und Balthasar Grohe (1614) von Schwäbisch Hall gehörten, s. Niedermayer Kunstgesch. der Stadt Würzburg 269.

Von Michaels Thätigkeit und Kunstrichtung sind noch stattliche Zeugnisse erhalten geblieben, unter welchen ich mich auf diejenigen beschränke, die mir in der Stadt Würzburg aus eigener Anschauung bekannt geworden sind. An der Kanzel des Doms hat Michael die vier sitzenden Evangelisten am Fusse, die stehenden Kirchenväter aus Alabaster und die fünf schönen Passionsszenen in Relief gefertigt. — Ferner stammt von seiner Hand der Alabasteraltar in der Hauskapelle des bischöflichen Palais, der im Mittelbild Christus am Ölberg, in den beiden Seitennischen die Statuen des Petrus und Paulus und im Giebelfeld die Kreuzigung zeigt — lauter höchst feine und zierliche Figuren. Der ganze Aufbau atmet in Architektur und Ornament den Geist der edeln Renaissance. — Endlich ist zu nennen das im Kreuzgang des Domes befindliche stattliche und prachtvolle Denkmal des Kriegshelden Jakob Baur von Eyseneck, † 1621, dem Verstorbenen im Jahr 1623 von seinem Bruder gesetzt. Das Hauptfeld zeigt den Kriegsmann in voller Lebensgrösse, nach vorn gewendet, die Seitennischen sind leer, unter ihnen aber befinden sich zwei Reliefs, die in lebensvoller Darstellung die Schlacht am weissen Berge vorführen, das eine das Schlachtgetümmel selbst, das andre die Flucht der Besiegten zum Stadthor hinein. Auch hier waltet, in Aufbau und Gliederung ebenso

wie in der Auffassung und Ausführung des Figürlichen, der Geist schlichter Anmut und Grösse.

In dieser Atmosphäre also war es, wo der junge Leonhard nicht nur das Technische seiner Kunst erlernte, sondern auch die Richtung empfing, der er fortan treu geblieben ist. Nach Beendigung seiner Lehrzeit wanderte er nach Italien, verweilte kurze Zeit in Rom, blieb neun Monate in Neapel, machte auf einer Florentinischen Galeere eine Reise nach Mauretanien, kehrte nach Neapel zurück und nahm nun erst auf längere Zeit in Rom seine Station, um sich hier in der Bau- und Bildhauerkunst vollständig auszubilden. Er hat hier nicht nur „die Civilarchitektur nach altheidnischen und nach neuen Gebäuden wohl erlernt,“ sondern auch auf der Akademie die Gelegenheit ergriffen, „die Kunst nach lebendigen Menschen zu bilden“ sich anzueignen. Wer müsste sich bei dieser Mitteilung nicht des Eindrucks und der Vermutung erinnern, die sich bei der Betrachtung der Ezechielischen Vision lebhaft aufdrängen: „dieser Künstler muss bei der Natur selber in die Schule gegangen sein und sie an lebendigen Modellen gründlich und mit Gewinn studiert haben; und die hohe Unbefangenheit des Geistes sowie die Anmut der Form, die er überall aufweist, deuten darauf, dass er von den schönsten Schöpfungen der italienischen Kunst tief und nachhaltig berührt worden ist.“

Zwei Jahre blieb Kern in Rom, besuchte auf seiner Heimreise Venedig, durchzog — wohl um seine Dienste als Künstler anzubieten, Dalmatien, Slavonien und „die Windische Mark“ (das südöstliche Gebiet Krains) und verbrachte einige Monate im Dienste des Bischofs von Laibach. Dieser rasch gewonnene Gönner hätte ihn gerne behalten; Kern aber fand es „der Religion halber“ geratener, die lockenden Anerbietungen auszuschlagen und der Heimat zuzuwandern.

In Forchtenberg gründete er 1614 seinen Hausstand mit des dortigen Amtsschreibers Zöllner Tochter Amalie, die ihren Gatten überleben sollte. Von seinen elf Söhnen und sechs Töchtern waren zur Zeit seines Todes noch drei Söhne und zwei Töchter am Leben. Einer dieser Söhne, Johann Jakob, Bildhauer in Nürnberg, ist in Klemms Stammbaum a. o. O. S. 163 verzeichnet.

Bald nach 1614 wurde der junge Künstler von Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz „conditioniert“; von wann an, ist ungewiss, jedenfalls findet er sich um 1617 in Heidelberg und zwar mit Weib

und Kind. Er wird wohl, wie Meister Karl, der ihn nach Nürnberg empfahl, am dortigen Schlosse gearbeitet haben.

Nach Nürnberg „lieh“ ihn der Pfalzgraf auf kurze Zeit, damit er dort bei Anfertigung der Rathausportalfiguren an die Stelle Toppmanns trete, der sich seiner Aufgabe nicht gewachsen gezeigt hatte. Hier hat er von Mitte Mai bis Anfang August 1617 die vier Kolossalfiguren gearbeitet, welche die Frontons des obern und des untern Portals zu schmücken bestimmt waren, Ninus, Cyrus, Alexander und Cäsar, als Vertreter der vier Weltreiche. Die Figuren sind auf den wenig ansteigenden Giebelschenkeln halb liegend, halb sitzend angebracht, zeigen aber trotz dieser für die Würde eines Weltherrschers wenig günstigen, ja etwas gezwungenen Lage gleichwohl eine kräftige und imposante Haltung (bes. Alexander). Zu Füßen der Herrscher sind ihre aus dem Danielischen Monarchienbild bekannten Tiersymbole zu schauen. (S. auch Mummenhoff, Das Rathaus in Nürnberg. S. 137. ff.) — Freilich stammt, was jetzt an den Portalen zu sehen ist, nicht mehr direkt aus Kerns Hand; die Originalskulpturen zeigten sich bei der letzten Erneuerung des Rathauses in stark verwittertem Zustand; sie sind daher jetzt in einen Hof des germanischen Museums gebracht und durch andre nach ihrem Muster gefertigte ersetzt worden. (Nach gütiger brieflicher Mitteilung des Herrn Direktor Bösch.) Ohnehin ist fraglich, ob nicht auch bei diesen Skulpturen, wie bei der Justitia und Prudentia des Mittelportals*), Christoph Jamitzer durch Entwurf oder Ratschläge mitbeteiligt war.

Nach Heidelberg zurückgekehrt, blieb Kern dort bis zum Ausbruch des böhmischen Krieges, dessen Unruhen ihn veranlassten, sich nach einer ruhigeren Stätte für seine Wirksamkeit umzusehen. Am 17. März 1620 ist er nach Hall gezogen; hier hat er sich bürgerlich niedergelassen und an die neue Heimat so sehr gewöhnt, dass ihn auch verlockende auswärtige Rufe nicht wegzubringen vermochten. Solche Aufforderungen ergingen namentlich nach Abschluss des Friedens 1648, und zwar abermals von Heidelberg durch Kurfürst Karl Ludwig, den Sohn Friedrichs V., und von Berlin. Bezüglich der letzteren lassen die vorliegenden Angaben den genauen Sachverhalt nicht mehr sicher erkennen. Einerseits wird berichtet (Wintterlin u. Klemm a. a. O.): „1648 wurde er in Berlin als Kur-

*) Hienach ist Klemms Angabe S. 186, der auch diese Figuren von Kern herrühren lässt, zu verbessern.

fürstlich Brandenburgischer Hofbildhauer mit einem Gehalt von 500 Thalern angenommen“, woraus sich doch der Schluss zu ergeben scheint, dass er auch wirklich längere Zeit in Berlin gearbeitet habe. Andererseits sagt der Nekrolog mit aller Bestimmtheit: „Es sind ihm ansehnliche Bestellungen bei der Kurfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg angetragen worden; es hat ihm jedoch beliebt, bis in den Tod allhie zu bleiben.“ Von einem länger dauernden Aufenthalt in Berlin kann demnach nicht die Rede sein. Es handelte sich bei jener Bestallung wohl nur um die Verpflichtung, gegen die genannte Summe dem Berliner Hofe jährlich gewisse Kunstwerke zu liefern, wie sie auch thatsächlich in den unten zu besprechenden Elfenbeinschnitzereien vorliegen. Dass es aber mit der Angabe des Nekrologs seine Richtigkeit hat, bezeugen auch die Steuerregister der Stadt Hall (Gem. Archiv), in denen Kern regelmässig mit seinem Steuerbetrag figurirt.

Kerns Künstlerruf war bedeutend; es wird ihm nachgerühmt, dass er viele treffliche Bilder aus Holz und Stein verfertigt, und aus Elfenbein halberhabene und volle Skulpturen, worin ihm zu seiner Zeit kaum einer gleich gekommen, sowie auch kleine Historien in Stechstein geschnitten habe.“ (Mummenhoff S. 137.) Er verkaufte seine Werke grösstenteils auswärts, bis nach Holland, und erzielte aus ihnen ansehnliche Preise. (Nekrol.) Das beträchtliche Vermögen, dessen er sich erfreute, ist sicherlich mit eine Folge dieses seines Kunstfleisses gewesen. Er besass nicht nur in der Stadt ein eigenes Haus, und zwar in der Nähe des Marktes in der Pfaffengasse, sondern auch das Schlösschen in dem benachbarten Tullau, das er vom Spital in Hall kaufte und in den Jahren 1651 bis 1661 bewohnte. Schon 1640 wurde er in den äussern Rat gewählt, dem er bis an sein Ende angehört hat. In den städtischen Steuerbüchern erscheint er mit beträchtlichen Ziffern, 1651 in jedem Quartal mit 8 fl. 15 kr., 1659 mit 8 fl. 22 kr. Der Verfasser seines Nekrologs bezeugt ihm, dass er „sein Christentum wohl beobachtet, sich jederzeit eines stillen, einsamen und mässigen, auch verträglichen Lebenswandels befissen und seiner Kunst bis fast in seine letzte Krankheit emsig abgewartet“ habe. Er war zuletzt von „Engbrüstigkeit, starkem Husten und einer grossen Geschwulst an beiden Schenkeln“ heimgesucht und starb am 4. April 1662. Darnach sind Wintterlin und Klemm, die 1663 angeben, zu berichtigen.

Von den wenigen Elfenbeinschnitzwerken, die mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit unserm Künstler zugeschrieben werden

können, hat Kugler in seiner Beschreibung der Kunstschatze zu Berlin und Potsdam“ (1838, II, 251 ff.) gehandelt. In erster Linie steht hier „eine ungemein reich komponierte Gruppe von $8\frac{3}{4}$ Zoll Höhe, welche Adam und Eva vorstellt“ (Kugler Nr. 400). Adam sitzt auf einem Felsstück, Eva steht, zu ihm gebeugt, vor ihm, indem sie ihn mit der rechten umfasst und mit der linken den Apfel hinreicht. An dem Felsstück befindet sich das Monogramm des Künstlers, ein L, dessen senkrechter Balken durch zwei im Winkel angefügte Schenkel zum K gestaltet ist. (Wiedergabe des Monogr. bei Klemm S. 186.) Aus der ungemeinen Sorgfalt, ja Raffinertheit, mit welcher hier die Natur bis in alle Einzelheiten nachgebildet, auf die Ausführung aller Fleiss verwendet, ja sogar „in der Behandlung der Haare bis über die wünschenswerte Grenze hinausgegangen“ wird, zieht Kugler den Schluss, dass des Künstlers Absicht dahin gegangen sei, in dieser Gruppe ein Beispiel der vollendetsten Meisterschaft abzulegen. Er rühmt an der Gruppe die Komposition im ganzen, die sorgfältige Naturnachahmung und das Lebensvolle aller Bewegungen, findet aber, dass in Adam mehr eine gemeine Natur nachgeahmt sei, während die Gestalt der Eva im ganzen einen bedeutenderen Eindruck mache. „Auch die Köpfe beider sind ohne eine Richtung auf Idealität, in einem mehr nüchternen Porträtcharakter gehalten, namentlich der Adams.“ Diese Urteile stimmen mit den an dem Ezechielischen Bilde gewonnenen Eindrücken nicht ganz überein. Zur Erklärung der Differenz kann geltend gemacht werden, dass Kern an einem für ein Privatkabinet bestimmten Kunstwerk mehr einem realistischen, porträtmässigen Streben huldigte; vielleicht gehören auch die beiden Werke verschiedenen Zeiten an; und was die mangelnde Idealität der Köpfe betrifft, so ist zu bemerken, dass in dem Auferstehungsbild verhältnissmässig wenig Gesichter voll dem Beschauer entgegengewendet sind, und dass unter ihnen allerdings mehrere ein ähnliches Urteil wie das Kuglers rechtfertigen würden, ausgenommen jedoch den Propheten, dessen Antlitz erhabene Kraft und Würde ausstrahlt.

Ein weiteres, ebenfalls durch das Monogramm bezeichnetes Werk (Kugler Nr. 404) ist ein in Speckstein geschnittes Relief von $4\frac{1}{2}$ Zoll Höhe, darstellend die nackte Brust eines bärtigen Mannes, welcher die Arme über die Brust gelegt hat und den rechten Zeigefinger wie in ernstem Gespräch erhebt. Aus dem unmittelbar neben dem Monogramm stehenden Beisatz: Ae[tatis] 55 schliesst Kugler, wie mir scheint mit vollem Recht, trotz einer entgegen-

stehenden Bemerkung auf dem Holzrahmen des Reliefs, dass hier ein Selbstporträt des Künstlers vorliege. Es muss demgemäss in das Jahr 1643 fallen. Die Seltsamkeit, das eigene Bildnis nackt darzustellen, wird bei einem Künstler nicht unbegreiflich sein, der sich wie Kern in die Schönheit und Wahrheit der lebendigen Natur vertiefte und sie auch sonst so oft zum Gegenstand seiner Nachahmung machte. „Der eigentümlich schmerzliche Ausdruck in Stirn und Augen“ und die oben angedeutete sinnende Gebärde enthalten dann Züge, die das Charakterbild und die persönliche Erscheinung unseres Künstlers vervollständigen helfen.

Zwei weitere Werke glaubt Kugler mit hoher Wahrscheinlichkeit an Kern weisen zu müssen: eine Gruppe, die abermals Adam und Eva abbildet, mit Windhund und Schlange (Nr. 401), und eine Statuette, die eine nackte Nymfe darstellt, mit noch mehr hervortretendem Streben nach Anmut und Zartheit der Formen (Nr. 402). Beidemale ist es Ähnlichkeit der Auffassung, namentlich in den Köpfen der weiblichen Figuren, welche die Zusage an Kern begründen. —

Um der Vollständigkeit zu genügen, gedenke ich auch noch eines Werkes, in dem uns Kern als Zeichner entgegentritt: der schönen Ansicht der Stadt Hall, die er in Merians Topographia Sueviæ geliefert hat. Sie ragt aus allen uns erhaltenen Haller Stadtprospekten hervor durch klare Übersichtlichkeit und durch die poetische Auffassung, besonders des Kocherabschnitts bis zur Komburg hin.

Von den auf unsichere Vermutung hin mit Leonhard Kern in Verbindung gebrachten Werken nimmt vor allem ein Epitaph der Würzburger Marienkapelle unser Interesse in Anspruch. Es befindet sich an der nördlichen Schiffswand dieses herrlichen Gotteshauses und besteht aus einer von korinthischen Säulen eingerahmten oblongen Mittelplatte, mit Sockel, Architrav und Giebelfeld. Die im Sockel angebrachte Inschrift besagt, dass „diese Figur aus dem Propheten Ezechiel hierher gesetzt worden“ sei zum Angedenken des Herrn Stefan Reibel, Handelsmanns und Pflegers der Marienkapelle, welcher 1648 starb. Die angeführten Worte lassen eine doppelte Deutung zu, entweder dass der Bildhauer die „Figur“ erst zu diesem Zwecke gefertigt habe, in welchem Falle er dann sicher auch als der Schöpfer der übrigen Teile des Monuments mit ihren geflügelten Engelsköpfen und schwebenden Engeln am Sockel, posaunenblasenden Engeln am Giebelfeld und einem in letzteres eingefügten Medaillonrelief mit der heiligen Dreieinigkeit anzusehen

ist, oder dass ein bereits fertiges Werk erworben und hiefür nur das übrige Monument als Einrahmung geschaffen worden ist. Der Wortlaut scheint letztere Auffassung zu begünstigen (wobei dann der Hergang ein ganz ähnlicher gewesen wäre wie bei dem Stellwagschen Epitaph in Hall); eine Vergleichung des Medaillonreliefs aber mit dem Hauptbilde, besonders mit Rücksicht auf die Gestalt Gottvaters, muss doch die andre Annahme als die wahrscheinlichere empfehlen.

Dass auch das Würzburger Bild die Auferstehung mit Anlehnung an Ezechiel vorführen will, ist — selbst abgesehen von der Unterschrift — unverkennbar. Oben links schaut Gottvater aus den Wolken, seine Arme in gebietender Gebärde weit auseinbreitend; neben ihm, gleichfalls aus den Wolken hervortretend, reihen sich zu einer Linie die vier Winde, durch blasende Engelsköpfe dargestellt. Unter dem verhältnismässig sehr schmalen Saum (er beträgt kaum $\frac{1}{8}$ der ganzen Höhe), der für diese Himmelsvorgänge verwendet ist, zeigt sich Baumwerk, welches den landschaftlichen Hintergrund der Szene abgiebt, und auf der untern Hälfte der Tafel drängen sich in dichten Scharen die Auferstehenden. Auch hier alte und junge, auch hier noch im Todesschlaf Begriffene und voll Erwachte. Doch damit ist die Ähnlichkeit zwischen beiden Bildern erschöpft, und nun muss der wesentlichen Unterschiede gedacht werden, die sich aufdrängen. Wohl zeigen sich einige Schädel am Boden, aber so spärlich, wie sie ein Maler etwa auch auf einem Kirchhof anzubringen pflegt, um den Charakter des Ortes auszudrücken: ein Feld voller Totengebeine, wie es der Prophet gesehen und wie es in der That auf dem Haller Bild zur Anschauung kommt, ist es durchaus nicht. Auch sehen wir keineswegs die Knochen vor unsern Augen sozusagen sich in den lebendigen Leib umwandeln; jene Leiber mit durchscheinendem Skelett fehlen hier so gut wie ganz, die Gestalten sind alle ausgeformt und fertig; sie erheben sich auch grossenteils, namentlich die im Vordergrund auftretenden, aus der Erde hervor, statt sich von der Oberfläche weg zu bilden; sie sind ferner grossenteils mit Leichengewändern, teils ganz umhüllenden, teils lose herabgleitenden, angethan. Die Darstellung des nackten Leibes nimmt also einen viel beschränkteren Raum ein. Hinsichtlich der Anordnung zeigt sich der merkwürdige Unterschied, dass die vier grössern Gestalten des Vordergrundes erst erwachend und sich emporhebend gedacht werden, dagegen die nach hinten sich sammelnden überwiegend als Auferstandene im vollen

Sinn des Wortes. Die letzteren sind in zwei grössere Gruppen gebracht und reihen sich in der Weise aneinander, dass ihre Köpfe zwei Linien bilden, die vom Mittelpunkt der Szene nach links und rechts oben laufen: eine Anordnung, die den Eindruck einer etwas steifen Symmetrie hervorbringt. Ein grosser Teil der Auferstandenen hat die Hände in betender Gebärde vor der Brust gefaltet oder in die Höhe gehoben und ist damit in direkte Beziehung zu Gott gesetzt, dessen Stimme sie von oben schallen hören, oder dessen Gestalt sie in den Wolken sehen. Auch die andern, die ihre Hände nicht betend, sondern verwundert, oder einen Lichtglanz von ihren Augen abwehrend über den Häuptionen halten, sind vielfach zur göttlichen Erscheinung hingewendet. Die Figuren des fernerer Hintergrundes stechen, weil sie in ganz flachem Relief gehalten sind, sonderbar von den übrigen ab, überhaupt macht diese ganze Partie mit ihren scharf abgegrenzten und wie Fugen anzusehenden Rändern den Eindruck eines später und von andrer Hand eingesetzten Stückes.

Unter den einzelnen Gestalten, die ohnehin bedeutend geringere Dimensionen erreichen als die des Haller Bildes, treten wenige stärker aus der Masse hervor; unter ihnen die interessanteste ist ein Mann in voller Gewandung mit kräftigem Bart und prophetenartigem Gesicht; mitten in der Schar der Auferstandenen, sozusagen als ihr Reigenführer, kniet er da und bringt sein Dankgebet zu Gott empor. Da der Prophetentypus in dieser Figur wirklich frappant ausgesprochen ist, so liegt es freilich nahe, hier den Ezechiel selbst zu sehen, nur muss man sich dann zu dem Zugeständnis bequemen, dass dem Propheten eine ganz andre Rolle zugewiesen ist als in seinem eigenen Gemälde Ez. 37. Hier ist er von Anfang bis zum Schluss Vermittler und Vollzieher des göttlichen Befehls, auf dem Bilde wäre er, und zwar während der Akt der Erweckung noch dauert, bewundernder und lobpreisender Zuschauer.

Ziehen wir aus diesen Beobachtungen die Summe, so lautet sie dahin: der Ezechielische Gedanke ist hier weder streng durchgeführt noch überhaupt scharf aufgefasst, er ist unvermerkt in die gewöhnliche Darstellung der Auferstehung der Toten aus ihren Gräbern übergeleitet, zum mindesten durch sie gestört und aufgehoben. Statt des machtvoll dirigierenden Propheten ist zwar Gottvater selbst eingesetzt, aber bei den bescheidenen Dimensionen, in denen seine Gestalt gehalten ist, und bei dem gedrückten Winkel, aus dem sie hervorschaute, vermag sie keine nennenswerte Wirkung zu üben. Die Komposition erhält durch die lineare Aufreihung

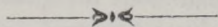
etwas steif Schematisches und die öftere Wiederholung gleichartiger Gebärden verrät einen geringeren Reichtum der Phantasie. Die Schilderung des Nackten ist sehr zurückgedrängt, mehrfach auch plump naturalistisch ausgefallen. Das Haller Bild ist kühn, frei, einheitlich, originell, das Würzburger durchgängig mehr konventionell.

Einzelne Abweichungen liessen sich nun immerhin daraus erklären, dass dem Künstler des Würzburger Bildes von vornherein die Rücksicht auf den kirchlichen Zweck und damit die Anbequemung an die herkömmliche Auffassung auferlegt war, während diese Beschränkung bei dem Haller Bild wegfiel. Aber auch so bleibt der Abstand zwischen beiden noch ein grosser. Jenes könnte höchstens als eine unvollkommene Vorstufe und Vorübung für dieses gelten. Es wird aber richtiger sein zu sagen, dass in beiden ein verschiedener Geist wehe. Ich kann daher dem bestimmten Ausspruch Klemms, der von dem Würzburger Bilde sagt (S. 186) „Ganz das gleiche Sujet, noch besser erhalten, sichtlich von der gleichen Hand,“ aus verschiedenen Gründen nicht beipflichten.

Auch das in einer verschlossenen Kapelle der Haller Michaelskirche aufbewahrte Hambergersche Epitaph kann für Kern in Anspruch genommen werden; die Zeitverhältnisse sind nicht dagegen, und die Technik und Auffassung steht auf der Höhe der Kernischen. Doch sind es bloss zwei knieende Figuren, und damit ist der Kreis der Merkmale, aus denen ein Beweis geschöpft werden könnte, zu sehr eingeschränkt.

Die vorliegende Arbeit ist eigentlich unternommen worden in dem Gedanken, es müssten von den Kernischen Steinskulpturen, „die sehr zahlreich und fast durch ganz Deutschland verbreitet sein sollen“ (Winterlin a. a. O.) bei einigem Nachforschen sich noch eine schöne Zahl entdecken und sicher nachweisen lassen. Diese Erwartung hat mich aber getäuscht. Wenn sie überhaupt verwirklicht werden kann, so wird sie bloss einem Forscher gelingen, der neben den zur Aufspürung erforderlichen Zeit- und Geldmitteln jenen durch systematische Schulung gebildeten Kunstsinn mitbringt, welcher die künstlerische Individualität in ihrem Grunde zu erfassen und von ähnlichen oder ferner stehenden sicher zu unterscheiden weiss.

Wenn diese Zeilen dazu Anregung geben sollten, so hätten sie ihren Zweck erreicht.



Lokalgeschichtliche Kleinigkeiten.

Forts. 1 (cf. Württb. Franken IV, 49 f.).

Von Pfarrer Hartmann in Nassau.

6. Der mittelalterliche Judeneid.

Gemäss der besonderen rechtlichen Stellung der Juden waren für dieselben auch besondere Eidesformeln vorgeschrieben, die, wie sie auch in den einzelnen Gebieten variierten, doch darin einig waren, dass sie die eigentümlichen religiösen Anschauungen der Juden ausdrücklich betonten, um ihnen so den Eid, den sie schwören sollten, möglichst heilig und wichtig zu machen. Die nachfolgend aufgeführten Formeln sind einer geschriebenen Chronik der Stadt Rothenburg, die in der Pfarr-Registratur zu Archshofen sich befindet, und einem im Weikersheimer Archiv aufbewahrten Aktenstück (Mayer) entnommen.

1. Judeneid von 1413 in Rothenburg bei der Aufnahme in die Stadt zu schwören.

Als mit Worten bescheiden ist, dass du wolltest wahr halten, als helf Dir der wahre Adonay, und Du recht schwörest und die vorgenannten Ding also haltest, so kommen Dich an alle die Segen, die in Hl. Moysis Büchern und in der Dora geschrieben stehen; wäre aber, dass Du das nicht hieltest und unrecht schwürest, so kommen Dich an alle die Flüche, die in Hl. Moysis Büchern und in der Dora geschrieben stehen.

2. Rothenburger Judeneid observiert umb das Jahr Christi 1451.

Wann sie leugnen vor Gericht, so sollen sie schwören und die Hand legen in Hl. Moysis Buch und also sprechen:

Jud, als Dir dieser Christenmann zuspricht, dass Du ihm nichts darum schuldig seiest, also helf Dir der wahre Adonay, und ob Du recht schwörest, so kommen Dich all die Segen an, die in Hl.

Die Red. glaubt, diese kürzeren Mitteilungen im Interesse vieler Vereinsmitglieder fortsetzen zu sollen und hofft für diese Rubrik aus dem Kreise derselben manch hübschen Beitrag erhalten zu können.

Moysis Büchern und in der Dora geschrieben stehen; und ob Du unrecht schwörest, so kommen Dich all die Flüch an, die in Hl. Moysis Büchern und in der Dora geschrieben stehen.

3. Ein Judeneid aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, in der Grafschaft Weikersheim im Gebrauch:

Ich, N. N., Jud, schwöre bei dem allmächtigen, lebendigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat und Moysi erschienen ist in dem feurigen Busch und bei den 10 Geboten, die Moysi gegeben sind, dass ich etc. (nun kommt der zu beschwörende Fall). Und wenn ich in solchem ungerecht, falsch oder meineidig rede und handle, so will und begehre ich, dass ich deswegen verjagt und verstreut werden müsse unter die Völker und wohnen in dem Erdreich meiner Feinde, und das Erdreich müsse mich verschlingen als Dathan und Abiram, und ankommen die Aussätzigkeit als Naëmann Syrium und werde mein Haus verlassen und kommen über mich alle meine und meiner Voreltern Feinde und alle Flüch, die in dem Gesetz Moysis und in den Propheten geschrieben sind, und bleiben mir ewig, und gebe mich Gott zur Verfluchung, zu einem Schadenzeichen allem seinem Volk.

7. Weikersheimer Goldschmide-Ordnung von 1593.

Unter der Regierung der Grafen Philipp und Georg Friedrich wurde eine Goldschmide-Ordnung erlassen mit folgenden Bestimmungen:

1. Die Goldschmide dürfen sich im Kauf und Verkauf des Silbers nur des Nürnberger Silbergewichts bedienen, weshalb jährlich wenigstens einmal Visitation zu halten ist.

2. Das zu verarbeitende Silber muss die Mark $13\frac{1}{2}$ Loth fein Silber enthalten, das die Probe halte, bei Arbeiten von 3 Loth an aufwärts, welche vor der Ablieferung durch den Beschauer probiert werden sollen, und wenn sie probwürdig sind, erst mit dem Zeichen der Stadt und dem des Meisters versehen werden. Aber auch Arbeiten unter 3 Loth sollen probiert werden. Bestehen sie die Probe nicht, so sollen sie verschmolzen oder zerschlagen und der Meister gestraft werden, fehle es nun am Gehalt oder am Gewicht oder an Beidem. Von jedem besichtigten Stück hat er 3 Pfennig, bei geringeren für 2 Stücke je 1 Pfennig den Beschauern zu zahlen. Diese verordneten Männer haben auch unversehens von 2 bis 4

Wochen zu andern die Werkstätten und Läden zu besuchen, von dem Silber, das verarbeitet wird, ein Probestückchen mit des Meisters Zeichen versehen; mitzunehmen, in die gemeine Probierbüchse zu legen und diese Stückchen alle Quartal probieren. Wird einem Meister alt Silber zu verarbeiten gegeben, mag ers annehmen, so weit es die Probe hält, wo nicht, so soll er es zurückgeben oder Silber zusetzen. Verdeckte Becher sind am Fuss, Deckel und Leib zu bezeichnen, einfache an Boden, Zarge und Leib. Neben dem, dass fehlerhafte Arbeiten zerschlagen werden, soll der Meister um 1 fl. zur Zunftkasse gestraft werden. Die Beschauer werden nebst einer Ratsperson vom Rat dazu verordnet und verpflichtet.

3. Für glatte gestochene Arbeit, so gar weiss, an Bechern etc. darf der Meister fordern fürs Loth $2\frac{1}{2}$ Batzen, für solche, die an den Rändern oben und unten mit Spitzen vergoldet sind, $3\frac{1}{2}$ Batzen; für gegossene Arbeiten, weiss 3 Batzen, so sie vergoldet wie oben gemalt 4 Batzen; von getriebener Arbeit ganz weiss 4 Batzen, die Ränder vergoldet $4\frac{1}{2}$ Batzen, ganz vergoldet, wenn er das Silber dazu giebt, 1 fl. per Loth. Besonders künstliche Arbeit mag verakkordiert werden.

4. Weil die Goldmünzen, welche die Meister zu Ringen, Ketten u. dgl. einschmelzen, gar verschiedenen Gehaltes sind, so soll der Meister, wenn er solche Goldstücke erhält, sie sogleich in einen Tiegel werfen und von dem Guss, so er daraus gemacht, dem Überbringer einen Schrot oder Stücklein, mit seinem Meisterszeichen versehen, zustellen, damit der Besteller, wenn die Arbeit fertig sein wird, selbst die Probe machen kann. Kein Meister oder der Seinen soll Kleinode, die von Messing gemacht sind, für sich (zum Verkauf) oder andere (um den Lohn) machen, auch keine bösen und falschen Goldgulden, Kronen, Stüber, ungerechte Groschen oder Münzen, alte Weisspfennige oder andere falsche Münzen vergolden in allerlei Weg, er schlage denn ein Loch dadurch oder gebe ihm sonst ein Zeichen bei 10 fl. Strafe für jeden einzelnen Fall. Was aber von Kupfer gemacht ist, das mag er vergolden, doch so, dass er demselben Stück einen offen sichtbaren Spiegel ausser dem Ranft oder in dem Loch, das dadurch geschlagen wird, lasse. Auch soll kein Goldschmid Glas, Duplat oder bösen Stein in Gold versetzen, denselben zu verkaufen oder anderen um Lohn machen, ausgenommen Grafen, Herrschaften, Adeligen und andern glaubhaften Personen, bei denen man sich keiner Gefahr zu besorgen, wie auch Stücke Messing, so es grobe Arbeit ist, zu Rosszeichen u. dgl. vergoldet

werden mag; aber messene Daumen und Glutringe, Halsketten u. dgl. sollen sie nach Ermessen Unserer oder auch eines Rats bei 10 fl. Strafe an die Zunft nicht vergolden. Weil auch bisweilen an den Ringen und Ketten u. dgl. tiefe und grosse Kasten gemacht werden und doch darein kein Stein gesetzt und der Kasten innen mit Wachs, Bleiweiss oder andern Materien so schwer zum Betrug und Nachteil derjenigen, deren die Ringe sind, ausgefüllt werden, so soll das bei 10 fl. Strafe verboten sein.

4. Wird ihnen Gold oder Silber (an Geschmeide, Münzen u. dgl.) zugebracht, das sie für falsch oder unrechtmässig ansehen, das sollen sie nicht annehmen, sondern den Überbringer wohl examinieren, damit man der Sache weiter nachfragen kann. Hören sie, dass Gold oder Silber jemand sei verloren gegangen oder wird solches ihnen zugebracht, so haben sie auf Befragen Bericht und Bescheid darüber zu geben und sollens nicht verschweigen. Wenn darauf der Herrschaft oder andere Wappen sind, sollen sie es ohne genaue Weisung nicht annehmen, und wenn ihnen die Sache verdächtig erscheine, Anzeige beim Schultheissen oder Bürgermeister thun. Die Unterkäufer sollen keine goldene oder silberne Arbeiten zum Verkauf umtragen, sie seien denn durch den verordneten Beschauer besichtigt und geschätzt.

6. Kein Goldschmid soll einen Lehrjungen annehmen, er sei denn ehrlich geboren, und nicht auf kürzere Zeit als 4 Jahr. Der Junge hat 4 Batzen für das Einschreiben an die Zunft zu zahlen. Ohne des vorigen Meisters guten Willen soll keiner einen Gesellen oder Jungen von demselben annehmen. Hat der Junge redlich angelernt, auf seinem Handwerk eine Zeit lang gewandert und will Meister werden, der soll sich bei dem Handwerk anzeigen, darauf bei 1 oder 2 Meistern 2 Jahre lang allhier arbeiten und nicht in dieser Zeit hinwegziehen, dann allein ohne Hilf bei einem geschworenen Meister das Meisterstück machen, nämlich: ein verdeckt Trinkgeschirr nach Vorschrift, weiss und unvergoldet, dazu einen goldenen Ring mit einem Diamant oder Rubin versetzt, sammt einem silbernen Sigel mit Schild und Helm. Dieses wird der geschworene Meister hernach die ganze Zunft besehen lassen, welche darüber erkennt. Ist er Meister geworden und thut seine Werkstatt auf, soll er alsbald Bürger und zünftig werden und sich gebühlich verheiraten. Um zünftig zu werden, muss er vorher seinen Geburts- und Lehrbrief vorlegen und 6 fl. einzahlen, auch 4 Maas Wein den Zunftgenossen geben. Eines zünftigen Meisters Sohn zahlt 3 fl. und 4 Maas Wein.

Auf solche Ordnung sollen die Beamten und Ortsbehörden wohl Acht haben. (1593.)

Diese Ordnung war lange in Geltung, doch waren die Goldschmide von Anfang an nicht ganz damit einverstanden. Mehrere Meister baten bald bezüglich des Feingehaltes statt $13\frac{1}{2}$ nur 13 Loth zu setzen, auch den Punkt zu streichen, wornach sie dem zur Verarbeitung übergebenen Silber noch weiteres zusetzen sollen; es solle vielmehr wie bei dem zur Verarbeitung übergebenen Gold gehalten werden. Auch möchte als Beschauer nur 1 Meister und einer vom Rat verordnet werden. Den Preis für völliges Vergolden wünschen sie auf 18 Batzen, den für vergoldete Spitzen auf 1 fl. festgesetzt.

Auch später wurde um Änderung dieser Ordnung wegen des hohen Preises des Silbers gebeten, auch wird statt des Nürnberger das Hällische Gewicht gewünscht.

8. Die grosse Wasserflut vom 29. September 1732.

An dem genannten Tage wurde die ganze Tauber-, Jagst- und Kochergegend plötzlich in der Nacht von einer verheerenden Wasserflut heimgesucht, von der in den darüber vorhandenen Berichten folgende Einzelheiten erzählt werden.

Zu Ernsbach wurde der Schaden auf 1374 fl. taxiert; im Hollenbacher Amt war z. T. grosser Schaden an Äckern und Weinbergen, an Strassen und Wegen angerichtet. Zu Niedernhall erreichte das ausgetretene Wasser des Kochers, wie in Ernsbach, 9 Fuss, doch war die Höhe anno 1729 grösser, nämlich 10 Fuss. In Forchtenberg war der Schaden geringer, doch gab es auch da viel Geröll, das von den Bergen über Äcker und Wiesen hereingeflösst wurde. In Nassau drang das Wasser in die Kirche und hob und zerriss z. T. die Kirchenstühle; das Wasser stand darin 6 Schuh hoch, am andern Tag immer noch 1 Schuh, noch grösser war der Schaden auf der Markung und im Dorf. In Elpersheim wurde viel Holz mit fortgerissen, das man in Edelfingen grossenteils wieder abholen konnte, wozu die Deutschordensregierung behilflich war. In Ailringen wurde das sechsjährige Kind eines Wirts mit fortgeführt und erst später bei Hohebach von Leuten, welche flüchteten, sein Leichnam aufgefunden. Ebendort bei Ailringen verunglückte auch

der gräflich von Grävenitz'sche Oberamtman von Ludwigsburg, J. Gust. Volrath von Werkam (?), ein naher Verwandter des damaligen Weikersheimer Kanzleidirektors; er wurde zu Hollenbach beerdigt. In Tauberrettersheim wurde ein Haus fortgerissen mit Mann und Weib, welche ertranken; ihre Leichname wurden in Schäfersheim gefunden und in Rettersheim beerdigt.

9. Instruktion für den Bettelvogt zu Weikersheim.

Im Jahre 1681 hatte in Weikersheim der Bettelunfug, der schon früher oft beklagt und z. B. 1611 durch verschärfte Polizeiverordnungen bekämpft worden war, derart überhand genommen, dass die Aufstellung eines besonderen Bettelvogts für nötig erachtet wurde. Für diesen Posten wurde eine Person gewählt, die selbst arm und unterstützungsbedürftig war und die nun für die Ausübung ihres Amts folgende Instruktion erhielt:

1. Der Bettelvogt soll niemand die ganze Woche durch, es seien Eingesessene oder Fremde, im Schloss oder in der Stadt (es sei denn mit besonderer herrschaftlicher Erlaubnis) nach Almosen gehen lassen, auswärtige nicht zu den Thoren einlassen als wöchentlich einmal, die hiesigen auf Mittwoch nach der Betstunde, die auswärtigen aber, die sich vor dem oberen Thore zu versammeln haben, auf den Freitag nach der Predigt. Da soll er das von der Herrschaft (zu) reichende Brot bei Hof abholen, unter sie ordentlich verteilen und sodann mit ihnen allen in aller Stille ohne Insolenz und Üppigkeit von Haus zu Haus gehen, sie ihr Gebet in Andacht verrichten, das Almosen mit Dankbarkeit empfangen und erwarten, hierauf die Auswärtigen alsbald wieder zur Stadt hinausweisen und im geringsten nichts Ungewöhnliches von ihnen begelien lassen oder gestatten.

Zweitens hat er dahin zu treiben, dass die allhier gesessenen Armenhausleute die ihnen jedesmal aufgetragenen Verrichtungen mit Holzlegen, Kehren, Ausfegen etc. im Schloss und in der Küche fleissig ohn Zank und Streit und unnötiges Geschrei, wie bisher geschehen, verrichten, doch aber hat er einen Unterschied in der Arbeit zwischen jungen und alten Personen zu machen.

Drittens soll er sich in den Betstunden und Predigten in seinem angewiesenen Stuhl in der Kirche einfinden und neben dem Büttel

zusehen, dass dem jüngst publizierten herrschaftlichen Dekret allerdings nachgelebt werde dergestalt, dass diejenigen Jungen, welche nicht mehr in die Schule gehen und Handwerke lernen, nicht auf der Emporkirche stehen und andern ehrsamern Bürgern ihren Platz versperren, weniger andere Insolenz in der Kirche begehen, sondern selbige an ihren gehörigen Ort bei dem Gitter über dem Altar hinweisen; so solle er gleichfalls Achtung haben, dass die Hunde aus der Kirche bleiben und wenn einige hineinkommen, solche alsbald wieder hinausschaffen.“

Auf diese Instruktion wurde der Bettelvogt mit Handtreue an Eides Statt verpflichtet. Für seinen Dienst aber sollte er ebensoviel als andere hausarmen Leute an Almosen nach gleicher Proportion bekommen.

10. Zur Geschichte der Ausübung des Collaturrechts.

In Schrozberg stand im 16. Jahrhundert das Recht der Collatur zum Schuldienst den Grafen von Weikerheim und den Freiherrn von Berlichingen gemeinschaftlich zu. Als nun im Jahr 1592 der Schuldienst daselbst wieder erledigt war, hatte von den beiden Collatoren, Graf Wolfgang von Hohenlohe und Freiherr Hans Jörg von Berlichingen, jeder einen andern Bewerber für die vakante Stelle im Auge und keiner wollte seinen Candidaten fallen lassen. Da nun anders eine Einigung nicht zu Stande kommen wollte, schlug Graf Wolfgang vor, das Loos entscheiden zu lassen. Der Freiherr lehnte das ab als unschicklich und nennt das vorgeschlagene Auskunftsmittel ein Spiel. Daher wurde gräflicher Seits der Hofprediger darüber befragt, der alsbald auf act. 1. und I. Sam. 10 hinwies. Der Graf erwiderte auch dem Freiherrn, er habe bisher, wenn ihm etwa zwei Personen zum Sekretär oder Bürgermeister vorgeschlagen werden, allezeit diesen Gebrauch gehalten und erfahren, dass es nicht übel abgelaufen sei. Er wolle auch im vorliegenden Fall als das Beste ansehen, dem Loos, das von Gott regiert werde, zu vertrauen. Das sei kein Spiel, sondern in der Schrift selbst gegründet, wie das beigelegte Gutachten des Hofpredigers darthue. Der Freiherr erwiderte darauf, er lasse den Grafen bei seinem Gebrauch, er selbst aber habe es noch nie so gehalten, und gedenke nicht, die noch wenigen Tage seines Lebens es anzufangen. So kam hiemit die Einigung noch nicht zu Stande.

Nochmals schlug daher der Graf vor, die zwei vorgeschlagenen Personen auf zwei Zettel zu schreiben und dieselben in beider Vögte Beisein in einen Hut zu werfen, und dann durch den Pfarrer einen Zettel daraus ziehen zu lassen. Der solle dann den Schuldienst haben, dessen Name auf dem Zettel steht. Statt darauf einzugehen, wurde nun von der andern Seite der Ausweg gebraucht, dass man verschiedene beim Grafen beliebte Männer um ihre Intercession für den Candidaten des Freiherrn angieng und dass die Freifrau selber sich schriftlich an die Gräfin wenden musste. Der Graf aber liess sich nicht zu etwas Anderem bewegen, und so gab schliesslich doch das Loos die Entscheidung in der Frage der Besetzung dieses Schuldiensts.



Stand des historischen Vereins für Württembergisch Franken im August 1894.

Der hohe Protektor: Seine Majestät König Wilhelm II.

Ehrenmitglieder:

Die Herren: Dr. Bossert, Pfarrer in Nabern.
Caspert, Pfarrer in Dusslingen.
Ehemann, Rektor des Gymnasiums in Ravensburg.
Dr. Hartmann, Professor, geschäftsführendes Mitglied der Württ.
Kommission für Landesgeschichte in Stuttgart.
Hassler, Professor in Hall.
Haug, Direktor des Gymnasiums in Mannheim.
Dr. Ritter von Höfler, Professor in Prag.
Fürst Hermann zu Hohenlohe-Langenburg.
Fürst Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest.
Fürst Johannes zu Hohenlohe-Bartenstein.
Fürst Albert zu Hohenlohe-Jagstberg.
Fürst Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg
Fürst Clodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Kaiserl. Statthalter
von Elsass-Lothringen.
Erbprinz Christian Kraft zu Hohenlohe-Oehringen.

Ständiger Vorort des Vereins ist Hall.

Das regelmässige Organ des Vereins sind seit 1879 die „Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte“, in Verbindung mit mehreren Vereinen des Landes herausgegeben von der württemb. Kommission für Landesgeschichte in Stuttgart.

Geschäftsführer des Vereins.

Vereinsvorstand: Professor Gaupp in Hall.
Vizevorstand und Schriftführer: Professor Dr. Fehleisen in Hall.
Redakteur: Pfarrer Hartmann in Nassau, OA Mergentheim.
Bibliothekar: Professor Dr. Kolb in Hall.
Kassier und Versender der Zeitschrift: Schullehrer Fahr in Hall.
Verwalter der historischen Vereinssammlung: Konditor C. Schauffele
mit Professor Dr. Kolb in Hall.
Verwalter der naturgeschichtlichen Sammlung: Oberreallehrer Weiffenbach
mit Amtsrichter Dr. Bertsch in Hall.

Anwälte für die Oberämter:

1. Crailsheim: Präzeptor Seifferheld in Crailsheim.
2. Gaildorf: Rentamtmanu Strenger in Gaildorf.
3. Gerabronn: Freiherr von Röder in Langenburg.
4. Künzelsau: Professor Bonhöffer in Künzelsau.
5. Mergentheim: { Stadtpfarrer Stochdorph in Mergentheim.
Kantor Abelein in Creglingen.
6. Neckarsulm: Pfarrer Straub in Brettach.
7. Oehringen: Professor Goppelt in Oehringen.
8. Weinsberg: Oberpräzeptor Strölin in Weinsberg.

Der weitere Ausschuss besteht aus sämtlichen Geschäftsführern, der engere aus den Ausschussmitgliedern des Haller Lokalvereins; dies sind diejenigen Geschäftsführer, die ihren Wohnsitz in Hall haben, und noch folgende Haller Herren:

Rechtsanwalt Ade.
Direktor Fortenbach.
Direktor a. D. Jeitter.
Gemeinderat G. Schnitzer.

Gönner des Vereins mit ausserordentlichen Beiträgen:

Seine Majestät der König Wilhelm II.

Ihre Durchlauchten die Fürsten:

Hermann zu Hohenlohe-Langenburg.
Hugo zu Hohenlohe-Oehringen.
Johannes zu Hohenlohe-Bartenstein.

Die Herren Grafen:

Heinrich von Adelmann von Adelmansfelden, Königl. Kammerherr,
Präsident der Fürstl. Hohenzollerschen Hofdomänenadministration in Sig-
maringen.
Rudolf von Adelmann von Adelmansfelden auf Schloss Adelmans-
felden bei Ellwangen, Königl. Kammerherr.
Karl von Pückler-Limpurg zu Obersontheim.
Wilhelm v. Bentinck in Gaildorf und Haag.
Fritz von Zeppelin in Aschhausen, Kgl. württ. Reichserbpanner und
Kaiserl. Regierungsassessor in Molsheim im Elsass.

Die Freiherrn:

L. v. Stetten-Buchenbach, grossherzogl. Kammerherr und Legations-
rat in Heidelberg.
L. v. Stetten-Buchenbach, Major u. Bataillonskommandeur im Garde-
Fussartillerie-Regiment, Spandau, Plantage 17.

Die Amtskorporationen:

Crailsheim, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Künzelsau, Mer-
gentheim, Neckarsulm, Oehringen, Weinsberg.

Vereins-Mitglieder.

A. Aus den Oberämtern des Vereinsgebiets.

1) Oberamt Crailsheim.

| | | | |
|-----------------------------------|-------------------------|---------------------------------------|-------------------------|
| Blezinger, Apotheker | } in Crails- heim | Sachs, Stadtschultheiss | } in Crails- heim |
| Hole, Dekan | | Schmidt, Stadtpfarrer | |
| Krauss, Rechtsanwalt | | Seifferheld, Präzeptor | |
| Mülberger, Dr., Oberamts- arzt | | Wiedersheim, Stadtpfarrer | |
| | | Schittenhelm, Privatier in Hohnhardt. | |

2) Oberamt Gaildorf.

| | | |
|--|---------------------------------------|---|
| Ackermann, Oberamts- pfleger | } in Gaildorf | Ortlieb, Oberförster in Gschwend. |
| Bader, Reallehrer | | Immendörfer, Pfarrer in Obersont- heim. |
| Buhl jun., Apotheker | | Keerl, Pfarrer in Fichtenberg. |
| Gmelin, Dr., Oberamtsarzt | | Kopp, Schultheiss in Gschwend. |
| Helbling, Postmeister | | Mutschler, Dr., Distriktsarzt in Ober- sontheim. |
| Kleinknecht, Stadtschult- heiss | | Nietzer, Schultheiss in Obersontheim. |
| Kober, Oberförster | | Pfizenmaier, Schultheiss in Sulz- bach a. K. |
| v. Pückler-Limburg, Ad., Graf | | Schmierer, Schullehrer in Obersont- heim. |
| Schwend, H., Buchdrucke- rei-Besitzer | | Unbehauen, Schultheiss in Horlachen. |
| Strenger, Rentamtman | | Vogtherr, Schullehrer in Fichtenberg. |
| Werner, Forstverwalter | | Uhl, Kaufmann in Obersontheim. |
| Beutelspacher, Gerichts- notar | | Rilling, Kaufmann in „ |
| Bayha, Pfarrer in Gschwend. | | Rieger, Sonnenwirt in „ |
| | Hartmann, Posthalter i. Obersontheim. | |

3) Oberamt Gerabronn.

| | |
|---|--|
| Ammon, Pfarrer in Gammersfeld. | Nefflen, Stadtpfarrer in Niederstetten. |
| Bihl, Pfarrer in Gaggsstadt. | Palm, Pfarrer in Billingsbach. |
| Dallinger, Schultheiss in Schrozberg. | Preuner, Pfarrer in Schrozberg. |
| Dill, Kaufmann in Niederstetten. | Redaktion d. „Vaterlandsfreunds“ in Gerabronn. |
| Dornfeld, Pfarrer in Lendsiedel. | v. Röder, Frbr., Domänendirektor in Langenburg. |
| Essig, Pfarrer in Oberstetten. | Schnitzer, Stadtpfarrer in Kirchberg a. J. |
| Gantz, Oberförster in Schrozberg. | Stelzer, Dr., Arzt in Niederstetten. |
| Dr. Jäger, Oberamtsarzt in Langen- burg. | Strebel, Pfarrer in Spielbach. |
| Kaut, Oberamtswundarzt in Gerabronn. | Wittmann, Oberförst. in Niederstetten. |
| Mutschler, Domänenrati. Langenburg. | |
| Neeber, Rentamtman in Bartenstein. | |

4) Oberamt Hall.

| | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| Abé, Amtsrichter. | Bauer, P., Kaufmann. |
| Ade, Rechtsanwalt. | Baur, Fabrikant. |
| Auberlen, Pfarrer in Hassfelden. | Berger, Schullehrer. |
| Aulmann, Photograph. | Berner, Oberamtsbaumeister. |
| Balluff, Stadtpfarrer. | Bertsch, Dr., Amtsrichter. |
| Bauer, Bezirksgeometer. | Blezinger, Apotheker. |

Böhm, Oberpräzeptor.
 Böltz, Regierungsrat a. D.
 Chur, Kaufmann.
 Clausnizer, Kaufmann.
 Closs, Bankdirektor.
 Deeg, Kaufmann.
 Dürr, Dr., Sanitätsrat.
 Dürr, Dr. Rich., prakt. Arzt.
 Elsner, Präzeptor.
 Erhardt, Stadtpfarrer.
 Fach, Professor.
 Fahr, Schullehrer.
 Fehleisen, Dr., Professor.
 Finckh, Kaufmann.
 Fleischhauer, Regierungsrat.
 Fortenbach, Landgerichtsdirektor.
 Förstner, Kaufmann.
 Frasch, Schullehrer in Eckartshausen.
 Frech, Kaufmann.
 Frommann, Landgerichtsrat.
 Funk, Bahnmeister.
 Gaupp, Professor.
 German, Buchhändler.
 Gerok, Stadtpfarrer.
 Gewerbeverein.
 Gmelin, Dr., Pfarrer in Grossaltdorf.
 Gräber, Kaufmann.
 Grassek, Oberförster in Heimbach.
 Gross, Fr., Kaufmann.
 Gross, Kontrolleur.
 Gymnasium.
 Hähnlein, Lehrer.
 Haffner, Maler.
 Haspel, Pfarrer in Reinsberg.
 Heigelin, Landrichter.
 Helber, Stadtschultheiss.
 Herz, Kaufmann.
 Heubach, Rektor der Realanstalt.
 Hiller, Partikulier.
 Hochstetter, Strassenbauinspektor.
 Holch, Werkmeister.
 Hospitaiverwaltung.
 v. Hügel, Forstrat.
 Jäger, Dr., prakt. Arzt.
 Jeitter, Direktor a. D.
 John, Dr., Rektor des Kgl. Gymnasiums.
 Jordan, Bezirksbauinspektor.
 Keinath, Präzeptor.
 Kiente, Schullehrer in Bibersfeld.
 Koch, Präzeptor.
 Kolb, Dr., Professor.
 Krumrey, Oberamtspfleger.

Lang, Dekan.
 Leonhard, F., Schreiner.
 Leonhardt, R., Kaufmann.
 Ludwig, Dr., Professor.
 Maute, Kaufmann.
 v. Matuschka, Graf, Hauptmann.
 Mayer, Kaplan in Steinbach.
 Mehring, G., Dr.
 Morlok, Regierungsbaumeister.
 Museum.
 Müller, Kameralverwalter.
 Müller, Salinenkassier.
 Pabst, Konditor.
 Pfeilsticker, Dr., Oberamtswundarzt.
 Picot, Apotheker.
 Reik, Professor.
 Rembold, Rechtsanwalt.
 Renner, Müller in Unterscheffach.
 Renz, Landgerichtsrat.
 Reuss, Kanzleirat.
 Rindt, Oekonomieerat.
 Ruff, Baurat.
 v. Ruoff, Oberstlieutenant.
 Sausele, Schullehrer in Hall.
 Schach, Landgerichtsrat.
 Schäfer, I. Staatsanwalt.
 Schäfer, Pfarrer in Steinbach.
 Schaufefe, Konditor.
 Schnitzer, G., Privatier.
 Schnitzler, Landrichter.
 v. Schoder, Landgerichtspräsident.
 Schrag, Apotheker.
 Schwandner, Justizrat.
 Schwarz, Rechtsanwalt.
 Schwarzenhölzer, Hauptlehrer.
 Schwend, Buchdruckereibesitzer.
 Schwend, Pfarrer in Gelbingen.
 Sengel, Dr., Professor.
 Seyboth, jun., Buchbinder.
 Seiferheld, Genealogist.
 Seiferheld, Kaufmann.
 Städtpflege Hall.
 Stöver, Buchhändler.
 Ströbel, Kaufmann.
 Wacker z Ritter.
 Walde, Fabrikant in Steinbach.
 v. Walcker, Prälat.
 Weidner, Pfarrer in Thüngenthal.
 Weiffenbach, Oberreallehrer.
 Wetzel, Professor.
 Wolff, Kassier der Gewerbebank.

5) Oberamt Künzelsau.

Beyer, Privatier.
 Böckheler, Stadtpfarrer.
 Böhl, Priseur.
 Bonhöffer, Professor.
 Breyer, Maler.

Eifert, Seminarrektor.
 Frank, Kaufmann in Berlin.
 Gauger, Schullehrer.
 Haldenwang, Oberamtsrichter.
 Kieffer, Fabrikant.

Kinzelbach, Fabrikant.
 Lambert, Strasseninspektor.
 Lenkner, Dekan.
 Lindner, Glockenwirt.
 Neunhöffer, Oberamtskassier.
 Romberg, Postsekretär.
 Rosenberg, Dr., prakt. Arzt.
 Schloz, Gerichtsschreiber.
 Schlumberger, Kollaborator.
 Schmid, Apotheker a. D.
 Seybold, Apotheker.
 Walter, Oberamtswegmeister.
 Walther, Gerichtsnotar.
 Ziegler, Kaufmann.
 Berlinger, Rabbiner in Braunsbach.
 Bonhöffer, Dr., Pfarrer in Belsenberg.
 Chevalier, Fabrikant in Niedernhall.
 Eitle, Fabrikant in Ingelfingen.

Faust, Stadtpfarrer in Ingelfingen.
 Feuerle, Pfarrer in Sindeldorf.
 Geisser, Stadtpfarrer in Niedernhall.
 Kugler, Oberamtsnotar in Ingelfingen.
 Stolz, Apotheker in Ingelfingen.
 Krauss, Dr., in Dörzbach.
 Maier, Pfarrer in Nagelsberg.
 v. Palm, Frhr., in Messbach.
 Rathgeb, Pfarrer in Marlach.
 Rettich, Pfarrer in Muldingen.
 Schwarz, Pfarrer in Messbach.
 Schwarz, Pfarrer in Simprechts-
 hausen.
 Werner, Pfarrer in Dörzbach.
 Wundt, Fabrikant in Niedernhall.
 Lang, Dr., Professor in Schönthal.
 Meier, Dr., Professor in Schönthal.
 Blind, Dr., Pfarrer in Hollenbach.

6) Oberamt Mergentheim.

| | | |
|--------------------------------|--------------------------------|---|
| Gross, Rechtsanwalt | } in Mergent- heim. | Hammel, Stadtschultheiss in Wei- kersheim. |
| Hofmann, Kaufmann | | Bühler, Pfarrer in Hirschlanden. |
| Krauss, Dr. med. | | Köhn, Dekan in Weikersheim. |
| Lindemann, Dr., Arzt | | Laukhuff, Orgelbauer in Weikersheim. |
| Merz, Stadtschultheiss | | Abelein, Kantor in Creglingen. |
| Schmiegl, Oberamts- richter | | Bässler, Pfarrer in Untergruppenbach. |
| Schmitt, H., Hauptm. a. D. | | Hartmann, Pfarrer in Neunkirchen. |
| Schurr, Präzeptor | | Hartmann, Pfarrer in Nassau |
| Stochdorph, Stadtpf. | | Horn, Pfarrer in Rinderfeld. |
| Stützle, Dr., prakt. Arzt | | Pressel, Stadtpfarrer in Creglingen. |
| Vorlauffer, Werkmstr. | | Riegel, Pfarrer in Laudensbach. |
| Museumsgesellschaft | | Speier, Pfarrer in Elpersheim. |
| Zeller, Stadtpfarrer | | Stiefel, Pfarrer in Münster. |
| Landkapitel Mergentheim. | | Trefz, Pfarrer in Schäfersheim. |
| | Wetzel, Pfarrer in Reinsbrunn. | |

7) Oberamt Neckarsulm.

Maucher, Stadtpfarrer in Neckar-
 sulm
 Berlichingen, Melanie v., Freifrau,
 in Jagsthausen.
 Findeisen, Dr. med., in Neuenstadt.
 Greiss, Dr., Oberamtsarzt in Neckar-
 sulm.
 Hönes, Dekan in Neuenstadt.
 Hoffmann, Stadtschultheiss in
 Widdern.
 Magenau, Dr., in Gundelsheim.

Mieg, Pfarrer in Gochsen.
 Osiander, Pfarrer in Kochendorf.
 Raichle, Dr., Salinenarzt in Kochen-
 dorf.
 Rausenberger, Schultheiss in
 Jagsthausen.
 Schickhardt, Finanzrat in Neuen-
 stadt.
 Wittmer, Schultheiss in Siglingen.
 Zimmermann, Pfarrer in Jagst-
 hausen

8) Oberamt Oehringen.

| | | | |
|----------------------------------|--------------------|------------------------------|--------------------|
| Bartenbach, Stadtbau- meister | } in Oehringen. | Goppelt, Professor | } in Oehringen. |
| Raumann, Buchdr.-Bes. | | Grundgeiger, Ober- lehrer | |
| Büchler, Professor | | Kallee, Stadtpfarrer | |
| Eidenbenz, Dekan | | Maisch, Stadtpfarrer | |
| Fladt, Präzeptor | | Mönch, Postassistent | |

| | | |
|--|--------------------|---|
| Reinhardt, Kaufmann | } in Oehringen. | Ehemann, Pfarrer in Pfedelbach. |
| Riedel, Buchhalter b. d. fürstl. Domänenkanzlei | | Göller, Stadtpfarrer in Waldenburg. |
| Schäufele, Stadtschulth. | | Gradmann, Diakonus in Neuenstein. |
| Stephan, Domänen-dir. | | Haas, Oberförster in Pfedelbach. |
| Balz, Stadtpfarrer in Neuenstein. | | Kurz, Gutsbes. a. Schafhof b. Kupferzell. |
| Bause, Pfarrer in Pfedelbach. | | Schirm, Stadtschultheiss in Sindringen. Vötter, Dom.-Direktor in Waldenburg. |

9) Oberamt Weinsberg.

| | | |
|-----------------------------|-------------------------|---------------------------------------|
| Aichele, Stadtpfarrer | } in Weins- berg. | Pädagogische Gesellschaft. |
| Braungart, Finanzamtman | | Betz, Rittergutsbesitzer in Eschenau. |
| Mühlhäuser, Oekonomierat | | Müller, Oberförster in Lichtenstern. |
| Müller, Oberamtsgeometer | | Spatz, Lehrer in Affaltrach. |
| Schnitzer, Stiftungspfleger | | Strebel, Pfarrer in Bitzfeld. |
| Strölin, Oberpräzeptor | | v. Weiler, Freiherr, in Weiler. |

B. Aus dem übrigen Württemberg.

1) Stuttgart.

| | |
|--|---|
| Boger, Rektor a. D. | } Kober, Dr., Apoth., Reinsburgstr. 60. Redaktion des Staatsanzeigers. v. Rom, Apotheker. v. Schmid, Prälat u. Oberhofprediger. Sixt, Dr., Professor. |
| v. Böltz, Ober-Postrat. | |
| Eberle, Revisor b. K. Steuerkollegium. | |
| v. Hayn, Frhr., Hofmarsch. a. D., Urach. | |
| v. Klumpp, Dr., Direktor. | |

2) Heilbronn.

| | |
|------------------------|--|
| Betz, Dr. med. | } Hertter, Umgeldskommissär. Schöttle, Postsekretär. Stärk, Dekan. J. Stern, Buchhändler. |
| Collin, Gerichtsnotar. | |
| Drautz, Karl. | |
| Dürr, Professor Dr. | |

3) An andern Orten Württembergs.

| | |
|---|--|
| Bauer, Stadtpf. in Neubausen, Urach. | } Krauss, Stadtpfarrer in Beilstein. Krauss, Pfarrer in Thailfingen. Krockenberger, Professor in Lud- wigsburg. Layer, Pfarrer in Pflugfelden. Leitz, Dekan in Welzheim. Leuze, Pfarrer in Wolfschlügen. Ludwig, Dr., OA.-Arzt in Leonberg. Magenau, Pfarrer in Oberstenfeld. Maier, Regierungsrat in Ellwangen. Mayer, Stadtpfarrer in Bietigheim. Moll, Landgerichtsrat in Ellwangen. Moser, Pfarrer in Oeschingen. Müller, Stadtpfarrer in Grossbottwar. Münst, Regierungsrat in Ludwigsburg. Pfaß, Landger.-Präsident in Tübingen. Rau, Stadtpfarrer in Langenau. Schüle, Pfarrer in Albershausen. v. Seckendorf-Gutend, Frhr., Ober- amtsrichter in Urach. Seeger, Landrichter in Rottweil. |
| Baumann, Reg.-Rat in Ludwigsburg. | |
| v. Ellrichshausen, Frhr., in Assum- stadt. | |
| Ernst, Pfarrer in Dietingen, Rottweil. | |
| Fischer, Oberpräzeptor in Ludwigsburg. | |
| Gerok, Pfarrer in Essingen | |
| Gössler, Dekan in Lustnau, Tübingen. | |
| Gunser, Stadtpfarrer in Bönningheim. | |
| Gussmann, Pfarrer in Gutenberg. | |
| Haage, Professor in Esslingen. | |
| Haakh, Oberamtman in Brackenheim. | |
| Hartmann, Stadtpfarrer in Tettngang. | |
| Hiemer, Dr., Präzeptor in Leutkirch. | |
| Hönes, Pfarrer in Winterbach. | |
| Kapff, Präzeptor in Blaubeuren. | |
| Kaufmann, Steuerinspektor in Tutt- lingen. | |
| Kiene, Dr., Landgerichtsrat in Ravens- burg. | |
| Köhn, Pfarrer in Börtlingen. | |

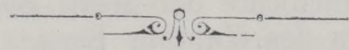
Sigel, Bergrat in Jagstfeld.
 Steinheil, Hüttenverwalter in Wilhelmshall.
 Stockmayer, Rektor der höh. Töchterschule in Ludwigsburg.
 Ströhle, Pfarrer in Warth, Nagold.

Süskind, Pfarrer in Berg.
 Volz, Stadtpfarrer in Winnenden.
 Werkmann, Oberförster in Ehingen.
 Werner, Dr. med. in Markgröningen.
 Windholz, Stadtpfr. in Laugenargen.

C. Ausserhalb Württembergs.

v. Gemmingen, Pleickhard, Freiherr, Oberhofmarschall, Exzellenz, in Karlsruhe.
 Gottschick, Salinen-Kassier in Wimpfen.
 Hanselmann, Reallehrer in Barmen.

Müller, Oberförster in Gernsbach an der Murg.
 Schenk, Oberpfarrer in Unterschüpf.
 Schmidt, Hugo, K. Preuss. Rittmeister a. D., Schloss Krautheim.
 Weiss, Dr., Rentamtman in Adelsheim.



Vereine und Institute,

mit welchen der historische Verein für Württembergisch Franken
in Verbindung und Schriftenaustausch steht.

- Aachen: Aachener Geschichtsverein.
Aarau: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau.
Altenburg: Geschichts- und Altertumsforschende Gesellschaft des
Osterlandes.
Ansbach: Historischer Verein für Mittelfranken.
Augsburg: Historischer Kreisverein für Schwaben und Neuburg.
Bamberg: Historischer Verein für Oberfranken.
Basel: Historische Gesellschaft.
Bayreuth: Historischer Verein für Oberfranken.
Berlin: { Verein für die Geschichte Berlins.
K. Akademie der Wissenschaften.
Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertums-
vereine.
Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Bern: Historischer Verein des Kantons Bern.
Bistritz: Gewerbeschule.
Bonn: s. Elberfeld.
Braunsberg: Historischer Verein für Ermeland.
Bregenz: Vorarlberger Museumsverein.
Breslau: { Museum schlesischer Altertümer.
Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens.
Brünn: Historischer Verein für Mähren und Oesterr.-Schlesien.
Brüssel: Analecta Bollandiana.
Chemnitz: Verein für Chemnitzer Geschichte.
Darmstadt: Historischer Verein für das Grossherzogtum Hessen.
Dorpat: Gelehrte Esthnische Gesellschaft.
Düsseldorf: s. Elberfeld.
Eisenberg: Geschichts- und Altertumsforschender Verein.
Eisleben: Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft
Mansfeld.
Elberfeld: Bergischer Geschichtsverein.
Erfurt: K. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften.
Fellin: Felliner Litterarische Gesellschaft.
Frankfurt a. M.: Verein für Gechichte und Altertumskunde.
Frauenfeld: Historischer Verein des Kantons Thurgau.
Freiburg i. B.: Verein für Geschichte, Altertums- und Volkskunde
im Breisgau.
Friedrichshafen: Verein für Geschichte des Bodensees und seiner
Umgebung.
Giessen: Oberhessischer Verein für Lokalgeschichte.
Glarus: Historischer Verein.
Görlitz: Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.

- Göttingen: } Universitätsbibliothek.
 } Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften.
- Graz: Historischer Verein für Steiermark.
- Greifswald: s. Stralsund.
- Hamburg: Verein für Hamburgische Geschichte.
- Hannover: Historischer Verein für Niedersachsen.
- Heilbronn: } Gewerbeverein.
 } Historischer Verein.
- Hermannstadt: Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
- Hohenleuben: Voigtländischer Altertumsforschender Verein.
- Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.
- Innsbruck: Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg.
- Kahla und Roda: Verein für Geschichts- und Altertumskunde.
- Karlsruhe: Konservatorium der Altertums-Sammlungen für das Grossherzogtum Baden.
- Kassel: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
- Kempten: Allgäuer Altertumsverein.
- Kiel: } Schleswig-Holsteinisches Museum vaterländischer Altertümer.
 } Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte.
- Klagenfurt: Geschichtsverein und naturhistorisches Landesmuseum in Kärnten.
- Köln: Historischer Verein für den Niederrhein.
- Königsberg: Altpreussische Monatsschrift.
- Landshut: Historischer Verein für Niederbayern.
- Leipa: Nordböhmischer Exkursionsklub.
- Leipzig: } Museum für Völkerkunde.
 } Verein für Geschichte Leipzigs.
- Leisnig: Geschichts- und Altertumsverein.
- Leyden: Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.
- Lindau: s. Friedrichshafen.
- Linz: Museum Franzisko-Karolinum.
- Lübeck: Verein für Lübeck'sche Geschichte und Altertumskunde.
- Lüneburg: Altertums- und Geschichtsverein.
- Luxemburg: Institut Luxembourggeois.
- Luzern (Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug): Historischer Verein der fünf Orte.
- Mannheim: Altertumsverein.
- Meissen: Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
- Metz: Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.
- München: } K. Bayr. Akademie der Wissenschaften.
 } Historischer Verein von Oberbayern.
- Münster: Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
- Neuburg: Historischer Filialverein.
- Nürnberg: } Germanisches Museum.
 } Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
- Oberlahnstein: Lahnsteiner Altertumsverein.
- Plauen im Voigtland: Altertumsverein.

- Posen:** Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
Prag: Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Regensburg - Stadtamhof: Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
Reutlingen: Verein für Kunst und Altertum.
Rottweil: Altertumsverein.
Riga: Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.
Roda: s. Kahla.
Salzwedel: Altmärkischer Verein.
St. Gallen: Historischer Verein.
Schaffhausen: Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen.
Schleiz: Geschichtsverein.
Schmalkalden: Hennebergischer altertumsforschender Verein.
Schwerin: Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
Sigmaringen: Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern-Sigmaringen.
Speyer: Historischer Verein der Pfalz.
Stade: Verein für Geschichte und Altertumskunde der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
Stettin: Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Altertumskunde.
Stockholm: Konigl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien.
Stralsund-Greifswald: Rügisch-Pommerische Abteilung der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Altertumskunde.
Strassburg: Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesenklubs:
 Württ. Altertumsverein.
Stuttgart: { K. Haus- und Staatsarchiv.
 { K. Statistisches Landesamt.
 { Polytechnische Schule.
Trier: Gesellschaft für nützliche Forschungen.
Ulm: Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.
Washington: Smithsonian Institution.
Wernigerode: Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
 K. K. Akademie der Wissenschaften.
Wien: { K. K. Centralkommission zur Erforschung und Erhaltung
 { der Kunst- und historischen Denkmale.
 Verein für Landeskunde in Niederösterreich.
Wiesbaden: Verein für Nassauische Altertumskunde.
Würzburg: { Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg.
 { Polytechn. Zentralverein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Zürich: { Antiquarische Gesellschaft.
 { Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
Zwickau: Altertumsverein für Zwickau und Umgegend.

Geschenke

an die Bibliothek des Historischen Vereins für Württembergisch Franken
1891—1894

für welche hiemit auch öffentlich der geziemende Dank an die
gütigen Geber ausgesprochen wird.

-
- Massenbach, Herm. Freiherr von, Geschichte der Herren von
Massenbach. Stuttg. 1891. Gesch. d. Verf.
- Holtz, Max G. Fr. Freiherr vom, Generalfeldzeugmeister G. Fr.
vom Holtz. Stuttg. 1891. Gesch. d. Verf.
- Eberstein, Louis Ferd. Freiherr von, Kriegsthaten des General-
feldmarschall E. Albr. von Eberstein. Berl. 1892. Gesch.
d. Verf.
- Die im Jahr 1893 lebenden Mitglieder der Familie Eber-
stein. Berl. 1893. Gesch. d. Verf.
- Abriss der urkundl. Geschichte des reichsritterlichen Geschl.
Eberstein vom Eberstein a. d. Rhön. Dresd. 1893. 6 Ex.
Gesch. d. Verf.
- Mansholt, T., Das Künzelsauer Fronleichnamsspiel. Marb. 1892.
Gesch. d. Herrn Prof. Gaupp.
- Hölder, Osk., Die Pürschgerichtskarte der ehemaligen Reichsstadt
Rottweil von 1564. Stuttg. 1893. Gesch. des Verf.
- Mummenhoff, E., Das Rathaus in Nürnberg. Nürnberg. 1891.
Gesch. des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg.
- Hall, kurze Geschichte des dortigen Spitals zum h. Geist. Hall 1841.
Gesch. des Herrn Spitalverwalter Walter.
- Müller, H., Schloss Grosscomburg. Stuttg. 1894. Gesch. des Verf.
Geschichtsquellen der Stadt Hall, Bd. I von Chr. Kolb. Stuttg. 1894.
Gesch. des Verf.
- Moll, H., Die Familie Bürger. Stuttg. 1893. Gesch. des Verf.
- Archives du Museum d'histoire naturelle de Lyon. Tome V. Lyon
1892. Geschenk erhalten durch Vermittlung des Auswärtigen
Amtes in Berlin.

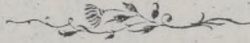
Nachtrag zum Bibliothekskatalog.

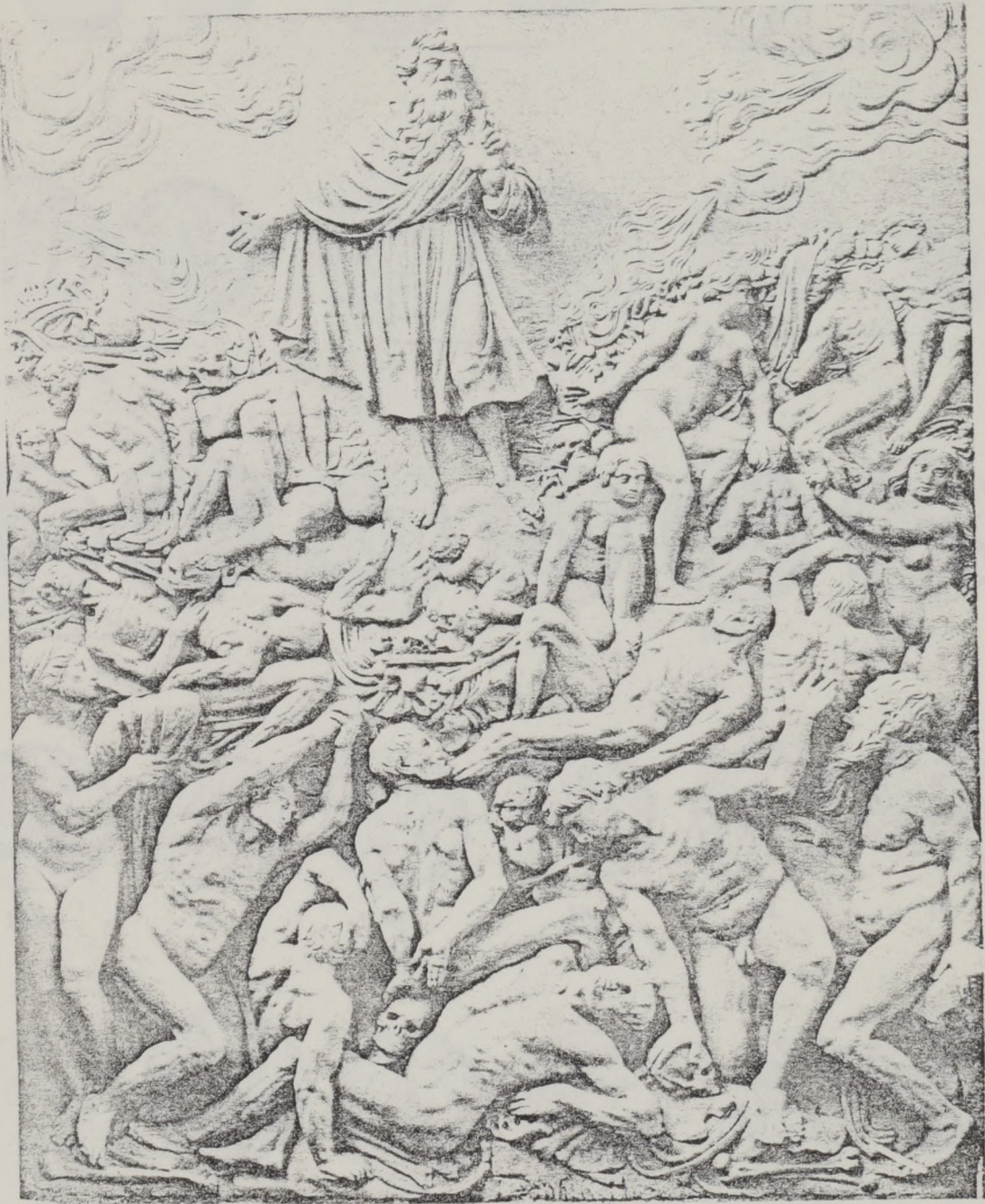
Zu dem im Jahr 1880 erschienenen „Verzeichnis der Bücher,
Schriften und Urkunden des Hist. Vereins für das Württemb. Franken“
ist kürzlich ein Nachtragsverzeichnis fertiggestellt und gedruckt
worden, welches die von 1880—1894 hinzugekommenen Schriften

in gleicher Anordnung wie der Hauptkatalog enthält. Dieser einen Bogen starke Nachtragskatalog wird unentgeltlich abgegeben, und zwar in der Weise, dass er den Tauschvereinen zugleich mit dem V. Heft von Württ. Franken, Neue Folge, den Vereinsmitgliedern je auf besondern Wunsch — zu richten an den Bibliothekar Prof. Dr. Kolb, Hall — zugesendet werden wird.

Beiträge für den uns eingeräumten Teil der Vierteljahrshefte bitten wir einzusenden an den Redakteur Pfarrer Hartmann in Nassau, OA. Mergentheim.

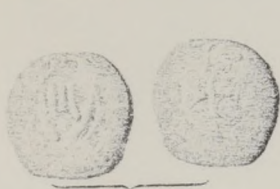
Anzeigen über Ein- und Austritt ersuchen wir zu richten an die betreffenden Anwälte und von diesen an den Kassier und Versender der Vierteljahrshefte, Schul-lehrer Fahr in Schw. Hall; Einzahlungen an ebendenselben: sonstige Mitteilungen und Zusendungen an den Vorstand, Professor Gaupp in Schw. Hall.



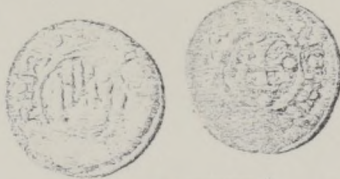


Lichtdruck der Hofkunstanstalt von Martin Rommel & Co., Stuttgart.

LEONHARD KERN: Auferstehung nach Ezechiel.



1.



2.



3.



4.



5.



6.



7.



8.



9.



10 a.



10 b.



10 c.



11.



12.



13.



14.



16.



15.



17.



18.



19.



20.



21.

